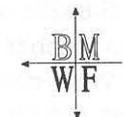


Alfred Freundlinger

Elvira Romana Wolfschläger

Internationaler Vergleich von Studienförderungssystemen

Wien 1991



Teil 1

Internationaler Vergleich
von Studiengängersystemen

1981 Wien

ISBN 3-85224-62-x

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Abteilung Presse und Dokumentation.

Redaktion: Alexander Marinovic.

Umschlag: Hannes Raunig.

Alle: 1014 Wien.

Satzherstellung und Druck: MANZ, Wien 5

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
EINLEITUNG	7
BELGIEN	11
DEUTSCHLAND	29
FRANKREICH	47
NIEDERLANDE	63
ÖSTERREICH	81
SCHWEDEN	99
SCHWEIZ	113
VEREINIGTES KÖNIGREICH	129
VEREINIGTE STAATEN	147
ZUSAMMENFASSUNG	169

VORWORT

Die intellektuellen Möglichkeiten der Jugend bilden die wesentlichste Kapitalanlage jedes Landes. Einer verantwortungsvollen Politik muß es klar sein, daß dieses Humankapital ohne sorgfältig geplante Förderung langfristig keine Zinsen tragen kann. Diese Überlegungen bilden die Grundlage für die bildungs- und sozialpolitische Investitionsmaßnahme „Studienförderung“.

In allen Staaten, deren Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vom Sozialstaatsprinzip geprägt wird, ist die öffentliche Hand meist ausschließlich an der Kostentragung des Hochschulsystems beteiligt. Die Bildungsleistungen der Universitäten werden allen Zugangsberechtigten überwiegend gebührenfrei angeboten. Hingegen gilt bei den privaten Kosten eines Hochschulstudiums, die sowohl durch den Verzicht auf Erwerbseinkommen als auch durch direkte Kosten des Studiums (Lernmaterialien, erhöhte Wohnkosten) entstehen, grundsätzlich der Grundsatz der Finanzierung aus privaten Mitteln.

Um einen Ausgleich zwischen den sozialen Ungleichgewichten und eine Vereinheitlichung unterschiedlicher Bildungschancen zu bewirken, besteht in den meisten Staaten eine staatliche finanzielle Unterstützung von Studierenden. Diese Form der Förderung findet in sehr unterschiedlichen Modellen ihre Verwirklichung.

Am Vorabend des großen Internationalisierungsschubes, wie er für Österreich durch die Teilnahme am Erasmus-Programm ab dem Studienjahr 1992/93 eintreten wird, erscheint es notwendig, einen Blick über die eigenen Grenzen auf die verschiedenen Formen der Studienförderung in den europäischen Staaten zu werfen. Ein Vergleich mit anderen Modellen und Denkansätzen kann für die beabsichtigte Reform des österreichischen Studienförderungswesens nur befruchtend sein. Die Erfahrungen, die andersorts mit anderen Systemen im positiven oder im negativen Sinne gewonnen wurden, sollen als Richtschnur für die bevorstehende Diskussion in Österreich dienen.

Die vorliegende Studie, die in zwei Teilbänden Untersuchungen in den meisten europäischen Staaten sowie in den USA zusammenfaßt, bietet neben ausführlicher Dokumentation des jeweiligen nationalen Studienförderungssystems auch globale Informationen über die jeweiligen Hochschulsysteme und hat damit den Vorzug, ein gleichermaßen aktuelles und übersichtliches Handbuch zum europäischen Hochschulwesen zu sein.



Dr. Erhard Busek
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

VORWORT

Die vorliegende Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt. Die Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt.

Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt. Die Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt.

Die Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt.

Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt. Die Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt.

Die Studie ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aus 15 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Erhebungen wurden im Herbst 1990 und im Frühjahr 1991 durchgeführt.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

EINLEITUNG

Band 3 der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herausgegebenen Reihe „Zur sozialen Lage der Studierenden 1990“ bietet in zwei Teilbänden eine ausführliche Gegenüberstellung der Studienförderungssysteme in 15 europäischen Staaten und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Erhebungen zu den Themenbereichen erfolgten fast ausschließlich (mit Ausnahme von Deutschland und der Schweiz) durch persönliche Gespräche mit den kompetenten Vertretern von Verwaltungsbehörden und Universitäten vor Ort. Die Recherchen für den ersten Teilband wurden im Herbst 1990, jene für den zweiten Teilband im Frühjahr 1991 durchgeführt. Damit ist die größtmögliche Aktualität der beinhalteten Daten und Fakten (insbesondere der jeweiligen Rechtslage) gewährleistet. Soweit nicht anders angegeben, ist jeweils die Situation des Studienjahres 1990/91 berücksichtigt. Insbesondere bei statistischen Daten mußte mangels Verfügbarkeit manchmal auf etwas ältere Zahlen zurückgegriffen werden. Da sich alle Angaben auf die schriftlichen Unterlagen und mündlichen Angaben der jeweils im Anhang zu den einzelnen Länderkapiteln genannten Institutionen und Personen stützen, können die Verfasser der Studie keine Gewähr für deren Richtigkeit übernehmen. Wo keine Angaben erhältlich waren, ist dies ausdrücklich vermerkt.

Die Erstellung der vorliegenden Studie erfolgte durch die Vergabe von Projektaufträgen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an externe Institutionen bzw. Personen. Die Durchführung der Recherchen und die Abfassung der Vergleichsstudie erfolgte jeweils in enger Zusammenarbeit mit den für den Studienförderungsbereich zuständigen Mitarbeitern des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, von denen der Fragenraster für die Recherchen am Erhebungsort sowie das Gesamtschema der Publikation erstellt wurde.

Dieses der Studie zugrunde liegende Schema soll inhaltlich den Umstand berücksichtigen, daß das jeweilige nationale Studienförderungssystem nur innerhalb der konkreten sozialen und bildungspolitischen Rahmenbedingungen des einzelnen Staates verständlich ist. Unter diesem Aspekt beginnt jedes Länderkapitel mit einer komprimierten Beschreibung des Schul- und Hochschulsystems sowie einem kurzen Abriss über die sozialpolitischen Maßnahmen im Bereich des Unterhaltsrechtes, der Gehaltsstruktur und der Lebenshaltungskosten in dem untersuchten Land. Daran schließt sich in einem zweiten Abschnitt die ausführliche Behandlung des Studienförderungswesens an, die nach allgemeiner Dokumentation der Rechtslage und des staatlichen Budgetaufwandes für die Studienförderungsmaßnahmen das Sozialstipendium (in Österreich „Studienbeihilfe“) als Kernstück des jeweiligen Studienförderungssystems darstellt. Danach folgen noch Hinweise auf die Förderung von Auslandsstudien sowie auf die jeweilige Leistungsförderung. In einem abschließenden Kapitel werden zu jedem Land allgemeine Vorzüge und Problembereiche des nationalen Studienförderungssystems abgehandelt. Eine Literaturliste sowie ein kurzer Hinweis auf die Auskunft erteilenden Personen und Behörden schließt das jeweilige Länderkapitel.

In formaler Hinsicht erleichtert die schematische Gliederung die problemlose Orientierung über bestimmte Themenbereiche in den einzelnen Ländern, sodaß sich die Studie als übersichtliches Nachschlagewerk zu Fragen der Studienförderung, aber auch der Hochschulsysteme sowie unterhalts- und sozialrechtlicher Fragenkomplexe in den europäischen Ländern und in den USA erweist. Als weitere Information ist jedem Teilband noch eine vergleichende Gegenüberstellung der jeweils behandelten Länder nach Themenbereichen angeführt, die einen Überblick im Querschnitt erlaubt.

Das im Anschluß wiedergegebene Schema, das einheitlich für alle untersuchten Länder verwendet wurde, ermöglicht in Verbindung mit dem Inhaltsverzeichnis das rasche Auffinden des jeweils gesuchten Teilgebietes.

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

- 1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen
- 1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse
- 1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs
- 1.1.4 Schulsystem - Wege zum Studium
- 1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen
- 1.1.6 Studiengebühren
- 1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

1.2 SOZIALBEREICH

- 1.2.1 Unterhaltsrecht
- 1.2.2 Indirekte Förderung
- 1.2.3 Lebenshaltungskosten
- 1.2.4 Mindeststandards
- 1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst
- 1.2.6 Gehaltsstruktur

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

- 2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen
- 2.1.2 Gesetzliche Grundlage
- 2.1.3 Arten der Förderung
- 2.1.4 Bezieherkreis
- 2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand
- 2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

- 2.2.1 Arten der Förderung
- 2.2.2 Förderungsvoraussetzungen
- 2.2.3 Darlehensrückzahlung
- 2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung
- 2.2.5 Statistik

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

LITERATUR

INFORMATIONEN

1. Die Republik der Niederlande

2. Die Republik der Vereinigten Staaten von Niederlanden

3. Die Republik der Niederlande

4. Die Republik der Niederlande

5. Die Republik der Niederlande

6. Die Republik der Niederlande

7. Die Republik der Niederlande

8. Die Republik der Niederlande

BELGIEN

Direktor der ...

Maximal ...

Kurzzusammenfassung:

**Soziale Förderung: Beihilfe als Zuschuß
(+ Kinderbeihilfe)**

**Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit
Das Einkommen der Personen, welche Unterhalt leisten, wird berücksichtigt**

Darlehensrückzahlung: keine staatlichen Studiendarlehen

Förderungsquote: -

Durchschnittliche Förderungshöhe: -

Maximale Förderungshöhe: ÖS 30.665

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das belgische Hochschulsystem setzt sich aus dem universitären Bereich und einem außeruniversitären Hochschulwesen zusammen.

Die Aufgabe der **Universitäten** besteht in der Pflege, Verbreitung und Förderung der Wissenschaft in enger Verflechtung von Lehre und Forschung. Es gibt 17 Universitäten bzw. gleichwertige Hochschulen, davon 6 Volluniversitäten, die zumindest die fünf klassischen Fakultäten Philosophie und Philologie, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin und angewandte Wissenschaften umfassen.

Das Hauptziel im **außeruniversitären Hochschulwesen** besteht in der Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und deren Anwendung in den verschiedenen Berufen, auf die sie vorbereiten. Das Spektrum umfaßt hauptsächlich die Bereiche Industrie, Handel, Landwirtschaft, Heilhilfsberufe und Sozialberufe, Unterrichtswesen, Dolmetschen, angewandte Künste und Medien.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Das belgische Hochschulstudium ist in Studienstufen (*Cycles/Cycli*) und Studienjahre (von September/Oktober bis Juni/Juli) gegliedert.

Die Ausbildung auf den **Universitäten** umfaßt drei Studienstufen. Jede Studienstufe wird mit einem Grad abgeschlossen, der die Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Stufe ist. Nach einer zwei- bis dreijährigen Grundausbildung wird der Grad eines *Candidat/Kandidaat* verliehen. Den Grad des *Licencié/Licentiaat* erwirbt man nach zwei oder drei weiteren Studienjahren. Voraussetzung ist eine spezielle Ausbildung und eine Abschlußarbeit (*Mémoire/Verhandeling*). Der zweite Grad berechtigt im allgemeinen zur Berufsausübung. Die Zulassung zu den Lehrberufen auf den Sekundarschulen erfordert den zusätzlichen Grad des *Agrégé de l'enseignement secondaire supérieur/Geagregerde voor het hoger secundair onderwijs*, der sofort nach dem zweiten Grad verliehen werden kann.

Anschließend an die zweite Studienstufe kann nach frühestens ein bis zwei Jahren der Grad eines *Docteur/Doctor* erworben werden. Dafür wird die selbständige Anfertigung einer *Dissertation/Proefschrift* und einer *Thèse annexe/Bijkomende stelling*, die öffentlich verteidigt werden müssen, vorausgesetzt. Zur dritten Studienstufe werden nur

Kandidaten zugelassen, die selbständig arbeiten können und für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind.

Besonders qualifizierte Absolventen haben die Möglichkeit, nach frühestens zwei weiteren Jahren den Titel eines *Agrégé de l'enseignement supérieur/geaggregeerde voor het hoger onderwijs* und damit die Berechtigung, an einer Universität zu unterrichten, zu erwerben. An die zweite Studienstufe können außerdem noch Spezialisierungsstudien angeschlossen werden, in denen verschiedene Postgraduierten-Abschlüsse, die *Grades complémentaires/Aanvullende graden* erworben werden können.

Im **außeruniversitären Hochschulbereich** werden Lang- und Kurzstudien angeboten, die mit einer Fülle verschiedener Titel abgeschlossen werden, die im allgemeinen eine Berufsbezeichnung beinhalten: z. B. Architekt, Ingenieur, Dolmetscher, Krankenpfleger etc.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1987/88 gab es an den belgischen Universitäten 103.522 Studenten, davon 50.934 an französischsprachigen und 52.588 an niederländischsprachigen Universitäten. Im außeruniversitären Bereich wurden 124.115 Studierende gezählt, 47.329 an französischsprachigen und 76.786 an niederländischsprachigen Hochschulen.

Akademikerquote (1981): 10,1%

Auf einen Lehrenden kommen an französischsprachigen Hochschulen 9,2 Studierende.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Dauer der Schulpflicht beträgt in Belgien 12 Jahre und beginnt mit dem sechsten Lebensjahr. Die letzten drei Jahre besteht nur mehr eine Teilzeitschulpflicht.

Auf sechs Jahre **Grundschule** folgen sechs Jahre **Sekundarschule** (Gesamtschule). Die Sekundarschule gliedert sich in zwei Jahre *Beobachtungsstufe*, zwei Jahre *Orientierungsstufe*, in der die Wahl zwischen einer allgemeinbildenden, fachtheoretischen oder künstlerischen Ausbildungsrichtung besteht und zwei weiteren Jahren *Entscheidungsstufe*, die zum Sekundarschul-Abschlußdiplom führt. Außerdem gibt es einen *berufspraktischen Zweig* der Sekundarschule, der alle sechs Jahre umfaßt.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für ein Universitätsstudium ist ein entsprechender belgischer Befähigungsnachweis oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluß. Die wichtigsten belgischen Nachweise sind:

- ein Abschlußzeugnis einer Sekundarschule, welches durch die *Commission d'homologation/Homologatiecommissie* bestätigt wurde,

- ein Reifezeugnis (*examen de maturité/maturiteitsexamen*), ausgestellt von einer staatlichen Prüfungskommission (*Jury d'État de l'enseignement secondaire supérieur/Examencommissie van de Staat voor het hoger secundair onderwijs*),
- verschiedene Berufsdiplome: Diplom für Lehrer der Unterstufe der Sekundarschule (allgemeinbildend), Technischer Ingenieur, *Licencié* oder Ingenieur der Betriebswirtschaft, Abschluß eines Kurzstudiengangs in Vollzeitform.

Für das Studium des Bauingenieurs wird eine Zulassungsprüfung verlangt.

Für die Langzeitstudien im außeruniversitären Bereich gelten dieselben Voraussetzungen, wie im universitären Bereich.

Zulassungsbeschränkungen gibt es aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität der Universitäten für das Studium der Medizin. Für ausländische Studenten gibt es keine eigenen Zulassungsbeschränkungen.

1.1.6 Studiengebühren

Die Universitäten legen jährlich die Höhe der Studiengebühren fest. Die jährlichen Studiengebühren betragen für 1988/89 an den niederländischsprachigen Hochschulen rund BFR 15.000 (ÖS 5.576) und an den französischsprachigen Hochschulen rund BFR 18.000 (ÖS 6.691).

Gleiche Studiengebühren zahlen ausländische Studenten, deren Eltern ihren ständigen oder zeitweiligen Wohnsitz in Belgien haben und dort ihren Hauptberuf ausüben, Studenten aus EG-Ländern, anerkannte Flüchtlinge, Studenten aus von Belgien anerkannten Entwicklungsländern, Studenten, die im Rahmen eines Kulturabkommens ein Stipendium erhalten, und ausländische Studenten, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und deren Zahl 2% der im vorigen Jahr in dem betreffenden Studienfach eingeschriebenen belgischen Studenten nicht überschreitet. Von den übrigen ausländischen Studenten können zusätzliche Gebühren verlangt werden, die nach Studienfach und -stufe variieren.

Für Langstudiengänge im außeruniversitären Bereich betragen die Studiengebühren BFR 7.500 (ÖS 2.788).

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Grundsätzlich können gleichwertige Abschlüsse und Zeugnisse anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit wird allgemein oder im Einzelfall entschieden.

Auskünfte über die Gleichwertigkeit von Maturazeugnissen bzw. Sekundarschulabschlüssen erteilt das *Service des équivalences de l'administration de l'enseignement secondaire* für die französischsprachigen Hochschulen und der *Dienst gelijkwaardigheden van het Bestuur van het secundair onderwijs* für die niederländischsprachigen Hochschulen.

1.2 SOZIALBEREICH**1.2.1 Unterhaltsrecht**

Eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht im allgemeinen bis zum 18. Lebensjahr. Wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist, etwa im Fall eines Hochschulstudiums, besteht die Unterhaltspflicht weiter. Es muß ein angemessener Lebensunterhalt gesichert sein.

1.2.2 Indirekte Förderung

Die Eltern können für studierende Kinder **Kinderbeihilfe** (*kinderbijslag*) beziehen.

Die monatliche Kinderbeihilfe beträgt für:

	Unselbständige	Selbständige
erstes Kind	BF 2.177 (ÖS 809)	BF 634 (ÖS 236)
zweites Kind	BF 4.027 (ÖS 1.497)	BF 3.740 (ÖS 1.390)
weitere Kinder	BF 6.012 (ÖS 2.235)	BF 6.012 (ÖS 2.235)

Bedingung ist, daß der Studierende den Studienplan befolgt.

Eine weitere Stützung der Familien erfolgt durch **Steuerermäßigungen**. Im Familienverband lebende Kinder und Unterhaltszahlungen an auswärts wohnende Studenten können steuerlich geltend gemacht werden.

Eine Stützung durch die Universitäten erhalten **Studentenmensen** und **Studentenwohnheime**, aber auch private Vermieter.

Ebenfalls von den Universitäten ist ein **Studenten-Gesundheitsdienst** eingerichtet.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Jährliche durchschnittliche Lebenshaltungskosten für Studierende mit eigenem Wohnsitz (1989):

BF 213.200 (ÖS 79.246)

Davon werden ausgegeben für:

Wohnen	24,9%
Lebensmittel	36,3%
Studienkosten	13,4%
Verkehrsmittel	8,0%
Kleidung	5,0%
Freizeit	8,0%
Sonstiges	4,5%

1.2.4 Mindeststandards

Existenzminimum (1990): jährlich BF 180.000 (ÖS 66.906)

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Keine Angaben.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Keine Angaben.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Keine Angaben.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Regelung der Studienförderung basiert auf einem Gesetz vom 19. 7. 1971.

Der letzte Exekutivbeschluß wurde 1987 gefaßt.

2.1.3 Art der Förderung

Sozialstipendium

2.1.4 Bezieherkreis

Für eine Förderung kommen in Frage:

- belgische Staatsbürger
- Staatsbürger von EG-Ländern, die selbst oder deren Eltern in Belgien arbeiten oder gearbeitet haben
- anerkannte politische Flüchtlinge
- Ausländer, die mit ihrer Familie schon mindestens zwei Jahre in Belgien wohnen

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Keine Angaben.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt zahlreiche Fonds für **Spezialstipendien** und **Studiendarlehen** verschiedener universitärer und privater Organisationen.

Darlehen (*Studieleningen*) werden u. a. vergeben von: *Limburgs Studiefonds, Hulp- en Studiefonds van de Koninklijke Vlaamse Ingenieursvereniging, Stichting Fernand Lazard, ...*

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Zur sozialen Förderung wird eine **Beihilfe** (*allocation d'études / studietoelage*) gewährt.

Die Berechnung der Höhe erfolgt nach der folgenden Formel:

(Maximalbetrag *minus* Familieneinkommen) *mal* Koeffizient

Liegt das Familieneinkommen unter einem Minimalbetrag, wird die Höchstbeihilfe gewährt. Beträgt das Einkommen weniger als 1/10 des Maximalbetrages, werden 130% des Betrages der Höchstbeihilfe ausbezahlt.

Für das Studienjahr 1990/91 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Anzahl der zu versorgenden Personen	Maximalbetrag (<i>Maximumgrens</i>)	Minimalbetrag (<i>Minimumgrens</i>)
0	BF 348.400 (ÖS 129.500)	BF 173.940 (ÖS 64.653)
1	BF 546.000 (ÖS 202.948)	BF 314.340 (ÖS 116.840)
2	BF 700.700 (ÖS 260.450)	BF 363.480 (ÖS 135.106)
3	BF 824.200 (ÖS 306.355)	BF 404.820 (ÖS 150.472)
4	BF 958.100 (ÖS 356.126)	BF 429.780 (ÖS 159.749)

Für das Studienjahr 1990/91 gelten folgende Koeffizienten:

Anzahl der zu versorgenden Personen	Studenten, die nicht bei den Eltern wohnen (<i>Kotstudent</i>)	Studenten bei Eltern mit mehr als 10 km Fahrt (<i>Spoorstudent</i>)	Studenten bei Eltern am Studienort (<i>Agglomeratiestudent</i>)
0	0,47288	0,34563	0,31525
1	0,35612	0,26029	0,23741
2	0,24464	0,17881	0,16309
3	0,19671	0,14378	0,13114
4	0,15615	0,11413	0,10410

Für die Beihilfe gilt folgender Mindestbetrag:

BF 5.000 (ÖS 1.859)

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

- Vollzeitstudium, ordentlicher Hörer
- Der Studierende darf weder ein Studienjahr wiederholen noch auf ein Studienjahr ein anderes, niveaugleiches oder auf niedrigerem Niveau befindliches Studienjahr folgen lassen, sonst erlischt sein Recht auf Förderung.
- Der Studierende kann das Recht auf Förderung wiedererlangen, wenn er zwei aufeinanderfolgende Studienjahre erfolgreich absolviert.
- Bei neuerlicher Studienverzögerung erlischt sein Recht auf Förderung definitiv.
- Ausnahmen werden im Fall von Krankheit oder schwerer Invalidität gemacht.

Alter:

Das Alter von 35 Jahren darf bei Studienbeginn noch nicht erreicht sein.

Finanzielle Bedingungen:

Das zwei Kalenderjahre vor dem Ansuchen gemäß dem Steuerbescheid des Vorjahres verdiente besteuerbare Jahreseinkommen des Studierenden oder seiner Eltern oder anderer Personen, die für den Unterhalt des Studierenden sorgen, darf die unter 2.2.1 genannten Maximalbeträge nicht überschreiten.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Keine Darlehensrückzahlung.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt einer zentralen Stipendienstelle (*Dienst voor Studietoelagen*) in Brüssel.

2.2.5 Statistik

Jährlicher Betrag für die Höchstbeihilfe für Studierende mit eigenem Wohnsitz (1988):

BF 82.500 (ÖS 30.665)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Die Beihilfe kann auch für Studien im Ausland bezogen werden, wenn es in Belgien kein entsprechendes Studienangebot gibt.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Keine Angaben.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Keine Angaben

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Keine Angaben

Literatur:

- CONSEIL INTERUNIVERSITAIRE DE LA COMMUNAUTE FRANCAISE DE BELGIQUE (Hg.): Les institutions universitaires francophones de Belgique, Brüssel 1989.
- L. VAN HOESTENBERGHE (Red.): Studentenrecht, Sociale en Juridische Gids voor de Student Onderwijs, Löwen 1988.
- INSTITUT NATIONAL DE STATISTIQUE (Hg.): Annuaire Statistique de la Belgique 1989, Brüssel 1990.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg.): Studentenhandbuch; Studieren in Europa; Brüssel - Luxemburg
- K. U. LEUVEN - SOCIALE DIENST (Hg.): Studietoelagen van de vlaamse gemeenschap, hoger onderwijs, 1990/91, Löwen 1990.
- MINISTERE DE LA COMMUNAUTE FRANCAISE (Hg.): Allocations d'études supérieures pour l'année scolaire ou académique 1990/91, Instructions à l'usage des demandeurs, Brüssel 1990.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.
- VLAAMSE INTERUNIVERSITAIRE RAAD (Hg.): University Studies in Flanders (Belgium), An information brochure for foreign students, Brüssel 1990.

Informationen:**ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT**

47 rue de l'Abbaye, 1050 Brüssel

Tel.: 0032/2/649 91 70

Fax: 648 94 17

Ansprechpartner: Botschaftsrat Dr. E. Fenkart

MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALEDirection Générale de l'Enseignement Supérieur et de la recherche Scientifique
Cité Administrative de l'Etat

Arcades

rue Royale 204, 1010 Brüssel

Tel.: 210 55 62

Ansprechpartner: André Philippart, Directeur d'Administration

COMMUNAUTE FRANCAISE**DIRECTION D'ADMINISTRATION DE L'ENSEIGNEMENT**

Service des Allocations et Prêts d'Etudes

W.T.C., Tour 1

Tel.: 219 35 50

Ansprechpartner: Marie-Ange Mahieu

CONSEIL INTERUNIVERSITAIRE DE LA COMMUNAUTE FRANCAISE (CIUF)

rue Egmont 5, 1050 Brüssel

Tel.: 32 2 512 58 15

Fax: 32 2 514 00 06

Ansprechpartner: Elisabeth Kokkelkoren-Fiaty-Amenouvor

VLAAMSE INTERUNIVERSITAIRE RAAD

Tel.: 512 91 10

Fax: 512 29 96

Ansprechpartner: Direktor Vande Perre, Fr. Hendrichx

KATHOLISCHE UNIVERSITÄT LÖWEN

Sociale Dienst voor Studie Advisie

Naamsestraat 80, 3000 Leuven

Tel.: 016/28 43 75

Ansprechpartner: Dr. Jan De Vuyst - Direktor

DEUTSCHLAND

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: je zur Hälfte Zuschuß und zinsloses Darlehen
(+ Kindergeld)

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit + 1 Jahr Studienabschlußförderung,
Zeugnis über Zwischenprüfung
Das Einkommen der Eltern, des Ehepartners oder des Studierenden und
das Vermögen des Studierenden werden berücksichtigt

Darlehensrückzahlung: Beginn: 5 Jahre nach Ende der Regelstudiendauer
Dauer: 20 Jahre
Raten: monatlich mindestens ÖS 1.565
Unterbrechung bei niedrigem Einkommen
Zahlreiche Teilerlaßmöglichkeiten

Förderungsquote: 25,3%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 54.460

Maximale Förderungshöhe: ÖS 76.526

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Insgesamt gibt es auf dem ehemaligen Staatsgebiet der BRD 243 staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Der Hochschulbereich gliedert sich in **Universitäten** und **gleichwertige Hochschulen** (z. B.: Technische Universitäten/Hochschulen, Universitäten-Gesamthochschulen, Hochschulen einer speziellen Fachrichtung), **Kunst- und Musikhochschulen** und **Fachhochschulen**.

Gesamthochschulen umfassen universitäre und Fachhochschulstudiengänge. An den Fachhochschulen werden kürzere praxisbezogene Studiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Landwirtschaft und Gestaltung angeboten.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die Studiengänge sind in Abschnitte und Semester eingeteilt.

Zumeist setzen sich die Studien aus einem ersten Abschnitt, dem **Grundstudium** (an Universitäten 4 Semester, an Fachhochschulen 2–4 Semester), und einem zweiten Abschnitt, dem **Hauptstudium**, zusammen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung und das Hauptstudium mit der Abschlußprüfung, das ist je nach Studiengang eine Staatsprüfung oder eine Hochschulprüfung, abgeschlossen.

An Universitäten und gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht kann ein **Doktoratsstudium** angeschlossen werden. Dafür wird eine besondere Qualifikation beim ersten Studienabschluß vorausgesetzt. Für die Verleihung eines Doktorgrades (Promotion) wird eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, und die Ablegung einer mündlichen Prüfung verlangt.

Studien an Fachhochschulen sind kürzer und enthalten teilweise Praxissemester während des Studiums. Sie werden mit einer Abschluß-/Diplomprüfung abgeschlossen. Die verliehenen Diplomgrade sind mit dem Zusatz „FH“ (Fachhochschule) versehen.

Als **Graduiertenstudien** werden von zahlreichen Hochschulen in einzelnen Fächern Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudien angeboten. Einige Graduiertenstudien sind international ausgerichtet (z. B.: der Studiengang „Europäische Integration“ in Saarbrücken, der nach einjährigem Studium mit einem *Europa-Zertifikat* und nach einem weiteren halben Jahr mit dem *Magister in Europarecht* abgeschlossen wird).

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Wintersemester 1988/89 gab es insgesamt 1.470.738 Studenten, davon 989.805 auf Universitäten, 306.217 auf Fachhochschulen und 101.247 auf Gesamthochschulen.

Soziale Herkunft der Studierenden im ersten Semester an Hochschulen nach dem Beruf des Vaters (1987):

36,3%	Angestellter
18,2%	Beamter
18,4%	Selbständiger
13,0%	Arbeiter
14,0%	Nicht bzw. nicht mehr berufstätig

Soziale Herkunft der Geförderten nach dem BAföG an Hochschulen nach dem Beruf des Vaters (1987):

22,5%	Angestellter
10,1%	Beamter
14,0%	Selbständiger
21,8%	Arbeiter
31,6%	Nicht bzw. nicht mehr berufstätig

Anteil der Studienanfänger an Universitäten und Kunsthochschulen (in Klammern: einschl. Fachhochschulen) 1988/89 am Geburtsjahrgang 1970: 15,6% (22,8%).

Akademikerquote:

- Anteil der Hochschulabsolventen (in Klammern: einschl. Fachhochschulabsolventen) an der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren: 4,3% (6,7%).
- Anteil der erwerbstätigen Hochschulabsolventen (in Klammern: einschl. Fachhochschulabsolventen) an den Erwerbspersonen insgesamt: 6,4% (9,9%).

1.409.042 Studierende standen 1987 30.610 Professoren gegenüber. Auf einen Professor entfielen somit 46 Studenten. Die Zahl des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (ohne Professoren) betrug 68.190. Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter betreut somit im Durchschnitt 20,7 Studenten.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht dauert in Deutschland 12 Jahre und beginnt für alle Kinder nach der Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die letzten drei Jahre der Schulpflicht werden in vielen Fällen nur mehr in Teilzeitschulen absolviert.

Nach vier Jahren **Grundschule** sind die Klassen 5 und 6 zu einer **Orientierungsstufe** (schulformabhängig oder schulformunabhängig) zusammengefaßt. Ausgehend von der Orientierungsstufe besteht die Wahl zwischen **Hauptschulen** (bis Klasse 9 oder 10), die für eine duale Ausbildung oder Berufsfachschulen qualifizieren, **Realschulen** (bis Klasse 10), die für Fachgymnasien und Fachoberschulen qualifizieren, **Gymnasien**

(Klassen bis 10 und 11 bis 13), die zur Studienberechtigung an Hochschulen führen und **integrierten Gesamtschulen**, in denen Abschlüsse von Hauptschule, Realschule und Gymnasium erworben werden können. **Fachgymnasien** (bis Klasse 13) führen zur Hochschulreife und Abschlüsse von **Fachoberschulen** berechtigen zum Studium an Fachhochschulen.

Für Erwachsene ab 19 Jahren gibt es die Möglichkeit in **Abendgymnasien** für Berufstätige oder in **Kollegs** die Studienberechtigung für Hochschulen zu erlangen.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Die Studienberechtigung wird durch ein die Hochschulreife feststellendes Sekundarschul-Abschlußzeugnis erworben. Die **allgemeine Hochschulreife** berechtigt zum Studium auf allen Hochschulen ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer oder Fachgebiete. Die **fachgebundene Hochschulreife** berechtigt zum Studium von im Zeugnis ausgewiesenen Studiengängen auf Universitäten und gleichwertigen Hochschulen und in den meisten Fällen auch zum Studium an Fachhochschulen. Die **Fachhochschulreife** verleiht die Studienberechtigung für Fachhochschulen und Gesamthochschulen. Die Fachhochschulen verlangen teilweise den Nachweis eines bestimmten Vorpraktikums. Der Abschluß eines Studiums an einer Fachhochschule berechtigt im allgemeinen zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Von ausländischen Studienbewerbern wird ein als gleichwertig anerkanntes Abschlußzeugnis einer Sekundarschule verlangt.

Für deutsche Studienanfänger gibt es in einigen Studiengängen an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen, hier wird ein bestimmter Notenschnitt verlangt (numerus clausus). Bei diesen Studiengängen ist ein bestimmter Anteil (6 – 8%) der Studienplätze für Ausländer reserviert. An einigen Hochschulen gibt es außerdem noch örtliche Zulassungsbeschränkungen. In Studiengängen, für die es keinen numerus clausus gibt, sind keine Anteilsbeschränkungen für Ausländer vorgesehen.

Für ausländische Studienbewerber wird von den Hochschulen eine Prüfung über deutsche Sprachkenntnisse verlangt. Das Studium muß finanziell abgesichert sein.

1.1.6 Studiengebühren

An den deutschen Hochschulen werden, abgesehen von einigen privaten Hochschulen, weder von deutschen noch von ausländischen Studierenden Studiengebühren eingehoben.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Zeugnisse, die in EG-Mitgliedschaften zum allgemeinen Studienzugang berechtigen, werden in der Regel als gleichwertig anerkannt. Entsprechend verhält es sich mit

Abschlüssen, die zum Studium in bestimmten Studiengängen berechtigen, sie entsprechen der deutschen fachgebundenen Hochschulreife. Die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule entsprechen den Voraussetzungen für ein allgemeines Hochschulstudium.

Ausländer, deren Sekundarschul-Abschlußzeugnis in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt wird, müssen eine besondere Prüfung (Feststellungsprüfung) ablegen.

Zur gegenseitigen Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Abschlüssen bestehen derzeit Vereinbarungen mit Österreich, Frankreich, den Niederlanden und Italien. Weitere Abkommen sind geplant.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Eltern sind verpflichtet, bei entsprechender Neigung und Eignung ihres Kindes im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Kosten seiner Ausbildung bis zum wissenschaftlichen Abschluß aufzukommen.

1.2.2 Indirekte Förderung

Indirekte Förderungen über den **Familienlastenausgleich**:

- **Kindergeld**, bei entsprechender Dauer der Ausbildung max. bis zum 27. Lebensjahr (jährlich):

DM 600 (ÖS 4.695) für das erste Kind
 DM 1.200 (ÖS 9.390) für das zweite Kind
 DM 2.640 (ÖS 20.657) für das dritte Kind
 DM 2.880 (ÖS 22.535) für jedes weitere Kind

Das Kindergeld kann einkommensabhängig stufenweise bis auf DM 840 (ÖS 6.573) für das zweite Kind und DM 1.680 (ÖS 13.145) für jedes weitere Kind gemindert werden. Die Höhe des Jahresfreibetrages ist (1988) DM 26.000 + DM 9.200 (ÖS 203.442 + ÖS 71.987) für jedes unversorgte Kind. Für Einkommen, die unter dem Freibetrag liegen, werden Zuschläge bis zur Höhe von jährlich maximal DM 552 (ÖS 4.319) ausbezahlt.

- Steuererleichterungen:

Kinderfreibetrag (im Ausbildungsfall max. bis zum 27. Lebensjahr)

Ausbildungsfreibetrag (divergiert nach Art der Unterbringung)

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Monatliche Lebenshaltungskosten, wie sie als Bedarf mit dem BAföG festgesetzt sind (1990):

DM 670 (ÖS 5.243), Wohnsitz bei den Eltern
 DM 815 (ÖS 6.377), bei eigenem Wohnsitz

Davon werden bei eigenem Wohnsitz ausgegeben für

Wohnen	25,7%
Krankenversicherung	7,9%

1.2.4 Mindeststandards

Durchschnittlicher monatlicher Rentenbetrag (1989):

DM 890 (ÖS 6.964)

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Grundgehalt + übliche Dienstzulagen (monatlich):

gehobener Dienst: DM 1.866,34 (ÖS 14.604)
 höherer Dienst: DM 2.938,21 (ÖS 30.815)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Gehaltsstruktur für eine Familie mit einem Schüler zu Hause und einem Studenten auswärts (1987, das netto verfügbare Familieneinkommen beinhaltet Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag, Kindergeld und BAföG):

monatl. Bruttolohn	Sozialabgaben	Einkommen- u. Kirchensteuer	Netto Familieneinkommen
DM 2.000 (ÖS 15.649)	DM 355 (ÖS 2.778)	-	DM 2.519 (ÖS 19.710)
DM 3.400 (ÖS 26.604)	DM 603 (ÖS 4.718)	DM 248 (ÖS 1.941)	DM 3.362 (ÖS 26.307)
DM 5.600 (ÖS 43.818)	DM 911 (ÖS 7.128)	DM 807 (ÖS 6.315)	DM 4.032 (ÖS 31.549)

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Als oberster Grundsatz gilt das **Subsidiaritätsprinzip**: Der Staat übernimmt die Kosten für die Ausbildung und den Lebensunterhalt, wenn keine anderweitigen Mittel zur Verfügung stehen.

Ausbildungsförderung wird als zukunftsichernde Investition für die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Gesellschaft betrachtet.

Ausbildungsförderung soll einen sozialen Ausgleich bewirken und Kindern von wirtschaftsschwächeren Familien eine Hochschulausbildung ermöglichen.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Studienförderung in Deutschland ist durch das **Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG** vom August 1990 geregelt.

2.1.3 Art der Förderung

Sozialstipendium

2.1.4 Bezieherkreis

Eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG können erhalten:

- Deutsche Staatsbürger (Deutsche im Sinn des Grundgesetzes),
- Heimatlose Ausländer,
- Anerkannte Flüchtlinge oder Asylberechtigte,
- Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, wenn ein Elternteil deutscher Staatsbürger ist,
- Ausländer, denen als Kindern Freizügigkeit gewährt wird oder die als Kinder verbleibeberechtigt sind,

- Staatsbürger von EG-Ländern, die vor Ausbildungsbeginn in Deutschland gearbeitet haben, wenn zwischen der dabei ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung ein inhaltlicher Zusammenhang besteht,
- Ausländer, die entweder selbst vor Ausbildungsbeginn fünf Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet haben oder wenn zumindest ein Elternteil vor Ausbildungsbeginn mindestens drei Jahre in Deutschland gelebt und gearbeitet hat.

Der Studierende darf bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind möglich, (z. B. bei Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren).

Der Studierende muß für seine Ausbildung geeignet sein, das heißt, daß seine Leistungen erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

Ein Studienwechsel aus wichtigen Gründen ist möglich. Es wird kein Zweitstudium gefördert.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Der gesamte Budgetaufwand für Förderungen nach dem BAföG betrug 1990 für wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen:

DM 2,2 Md. (ÖS 17,2 Md.)

Aufwand für Kinderfreibeträge, Kindergeld und Ausbildungsfreibeträge aus dem Familienlastenausgleich (1990):

DM 4,3 Md. (ÖS 33,6 Md.)

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt zahlreiche Förderungen von teilweise privaten Organisationen und Stiftungen. Zu nennen sind in erster Linie die **Begabtenförderungswerke** und der **Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD)**.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG dient der sozialen Förderung.

Für Studierende an Hochschulen setzt sich der Förderungsbetrag je zur Hälfte aus einem (verlorenen) **Zuschuß** und einem zinsenlosen **Darlehen** zusammen.

Für die Berechnung der Höhe des Förderungsbetrages wird von pauschalen Bedarfssätzen ausgegangen. An höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen betragen die monatlichen Bedarfssätze DM 605 (ÖS 4.734) für Studierende, die bei den Eltern

wohnen, und DM 750 (ÖS 5.869) für Studierende mit eigenem Wohnsitz. DM 65 (ÖS 509) kommen hinzu, wenn der Studierende selbst krankenversichert ist. Von diesen Beträgen werden die zumutbaren Beiträge aus dem eigenen Einkommen, dem Einkommen des Ehegatten und der Eltern abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt 12 mal im Jahr monatlich im voraus. Anträge müssen für jedes Studienjahr eingebracht werden.

Beträge unter DM 30 (ÖS 235) werden nicht ausbezahlt.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Eine Förderung nach dem BAföG wird Studierenden maximal für die Dauer der **Regelstudienzeit** gewährt. Zusätzlich ist eine **Studienabschlußförderung** für höchstens 12 Monate möglich, wenn der Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zur Abschlußprüfung zugelassen wird und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß die Ausbildung innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden kann.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder Schwangerschaft besteht noch drei Monate Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Ab dem fünften Semester wird die Ausbildungsförderung nur mehr gewährt, wenn der Studierende

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung vorlegt,
- oder eine nach Beginn des vierten Semesters ausgestellte Bescheinigung über einen geordneten Verlauf der Ausbildung vorweisen kann.

Soziale Bedürftigkeit:

Es wird davon ausgegangen, daß zunächst der Studierende selbst bzw. die Unterhaltsverpflichteten (das sind die Eltern und Ehepartner) für die Kosten einer Ausbildung aufkommen. Von den jeweiligen Einkommen wird ein zumutbarer Beitrag durch Abzug von Freibeträgen ermittelt, der durch die Ausbildungsförderung bis zur Höhe des gesetzlichen Bedarfes ergänzt wird.

Als Berechnungsgrundlage dient jeweils das Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor dem Bewilligungszeitraum abzüglich der Steuern und der Aufwendungen für die soziale Sicherung.

Für das Einkommen der **Eltern** können folgende Freibeträge (monatlich) geltend gemacht werden:

Eltern, verheiratet und zusammenlebend	DM 1.750 (ÖS 13.693)
Elternteil, alleinstehend für den Antragsteller	DM 1.210 (ÖS 9.468)
jedes weitere Kind in förderungswürdiger Ausbildung	DM 145 (ÖS 1.135)
andere Kinder . . . unter 15	DM 460 (ÖS 3.599)
. . . über 15	DM 590 (ÖS 4.617)
sonstige Unterhaltsberechtigte	DM 540 (ÖS 4.225)

Wenn Kinder oder sonstige Unterhaltsberechtigte ein eigenes Einkommen haben, wird dieses von den Freibeträgen abgezogen.

Nach Abzug der Freibeträge werden vom verbleibenden Einkommen nochmals 50% und weitere 5% für jedes Kind (einschließlich Antragsteller) abgezogen. Der Rest ergibt den zumutbaren Elternbeitrag.

Wenn die Eltern den Beitrag verweigern, kann der Studierende Ausbildungsförderung als Vorausleistung erhalten. Das jeweilige Bundesland übernimmt es dann, den entsprechenden Beitrag von den Eltern einzufordern. War die Weigerung der Eltern berechtigt, übernimmt der Staat endgültig die Ausbildungsförderung.

Das Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt, wenn (in Ausnahmefällen) die Ausbildung erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird, wenn der Studierende vor Ausbildungsbeginn und nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder wenn dem Ausbildungsbeginn eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung und eine anschließende Erwerbstätigkeit von drei Jahren vorausgegangen sind.

Für das Einkommen des **Ehepartners** gilt ein Freibetrag von DM 1.210 (ÖS 9.469). Sonstige Freibeträge und Berechnung des zumutbaren Beitrags gelten wie für die Eltern.

Für das **eigene Einkommen** des Studierenden können DM 295 (ÖS 2.308) als Freibetrag geltend gemacht werden. Wenn der Studierende verheiratet ist, können weitere DM 515 (ÖS 4.030) für den Ehepartner und DM 460 (ÖS 3.599) für jedes Kind abgesetzt werden. Bei mindestens einem Kind unter zehn Jahren erhöht sich der Freibetrag für den Ehepartner auf DM 750 (ÖS 5.869). Eigenes Einkommen des Ehepartners oder der Kinder mindert die Freibeträge entsprechend.

Mindernd auf die Ausbildungsförderung wirkt sich auch ein **Vermögen des Studierenden** aus. Vom Vermögen des Studierenden bleiben DM 6.000 (ÖS 46.948) und weitere DM 2.000 (ÖS 15.649) für den Ehegatten und jedes Kind unberücksichtigt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens unberücksichtigt bleiben.

Wenn die Eltern oder der Ehepartner oder der Studierende selbst im Berechnungszeitraum Vermögenssteuer gezahlt haben, wird grundsätzlich keine Ausbildungsförderung gewährt.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Die Rückzahlungsfrist beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer (reguläre Studiendauer). Das Darlehen ist innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von mindestens DM 200 (ÖS 1.565) zurückzuzahlen.

Die Rückzahlungsverpflichtung kann vorübergehend jeweils für ein Jahr aufgehoben werden, wenn das Einkommen DM 1.210 (ÖS 9.468) nicht übersteigt. Für den Ehegatten können weitere DM 540 (ÖS 4.225), für Kinder unter 15 Jahren DM 410 (ÖS 3.208) und für Kinder über 15 Jahren DM 540 (ÖS 4.225) als Freibeträge geltend gemacht werden. Eigenes Einkommen von Ehepartner oder Kindern mindert die Freibeträge entsprechend. Für jedes Jahr in dem die Rückzahlungspflicht aufgehoben wurde, verlängert sich die Rückzahlungsfrist, höchstens jedoch um bis zu 10 Jahre.

Zur Minderung der Rückzahlungssumme bestehen folgende **Erlaßmöglichkeiten**:

- Für Rückzahlungspflichtige, die nicht oder nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind, und die ein Kind bis zu 10 Jahren pflegen und erziehen oder ein behindertes Kind betreuen, werden die Raten in diesem Zeitraum vollständig erlassen.
- Den besten 30% eines Examenjahrgangs (Abschlußprüfung) werden, je nach Studiendauer, zwischen 15 und 25% des Rückzahlungsbetrags erlassen.
- Studierenden, die das Studium mindestens vier Monate vor Ende der regulären Studienzeit beendet haben, werden DM 5.000 (ÖS 39.124) erlassen.
- Rückzahlungspflichtigen, die das Darlehen ganz oder teilweise vor der Fälligkeit zurückzahlen, werden, je nach Höhe des Rückzahlungsbetrags, zwischen 8 und 50,5% des Betrags erlassen.

Verschiedene Erlaßmöglichkeiten können nebeneinander geltend gemacht werden.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Im Auftrag des Bundes errichten die Länder Ämter für Ausbildungsförderung für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt.

Die Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

2.2.5 Statistik

1988 erhielten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen insgesamt 371.666 Studierende Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Das entspricht einem Anteil von 25,3%.

Die durchschnittliche jährliche Förderungshöhe betrug für 1988 DM 6.960 (ÖS 54.460).

Maximale jährliche Förderungshöhe (1990): DM 9.780 (ÖS 76.526)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Für deutsche Studenten mit ständigem Wohnsitz in Deutschland ist eine Förderung von Auslandsstudien im Rahmen des BAföG möglich.

Vorausgesetzt wird, daß

- Grundkenntnisse in einem mindestens einjährigen Studium in Deutschland bereits erworben wurden,
- an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert wird, die den deutschen Hochschulen gleichwertig ist.

Die Höchstdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Die Mindestdauer beträgt für ein Auslandsstudium 6 Monate und für ein Auslandspraktikum oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation 3 Monate.

Die Leistungen umfassen zusätzlich zur regulären Studienförderung Auslandszuschläge von mindestens DM 100 (ÖS 782), die Studiengebühren bis zu einer Höhe von DM 9.000 (ÖS 70.422) für ein Studienjahr, einen Reisekosten- und einen Krankenversicherungszuschuß. Die zusätzliche Auslandsförderung wird in voller Höhe als **Zuschuß** geleistet.

Es ist möglich, daß Studierende eine Auslandsförderung erhalten, die wegen der Höhe des Einkommens der Eltern im Inland nicht gefördert werden.

Auslandsstudien bis zu einem Jahr werden grundsätzlich nicht auf die allgemeine Förderungshöchstdauer angerechnet.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Die Leistungsförderung ist in das System der sozialen Förderung nach dem BAföG integriert.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Es gab 1989 insgesamt 994 Studentenheime mit 135.907 Plätzen.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Da über das seit Herbst 1990 geltende neue Förderungssystem noch keine Erfahrungswerte bestehen, bezieht sich die folgende Beurteilung auf das bis 1990 geltende System (Volldarlehen).

Folgende **Schwächen** des Förderungssystems führten zur aktuellen Neufassung des BAföG:

- Seit 1982 ging die Zahl der Geförderten bei anwachsenden Studentenzahlen ständig zurück,
- die Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge entsprach nicht der Preissteigerung,
- die meisten BAföG-Empfänger sind nicht in der Lage, ihr Studium innerhalb der festgesetzten Förderungshöchstdauer abzuschließen,
- die Umstellung der Ausbildungsförderung auf Volldarlehen (1982) bewirkte einen Rückgang bei der Studienbeteiligung der unteren Sozialschichten. Der hohe Subventionswert der Darlehen (wegen Zinsenlosigkeit, Teilerlassen) ist den Studierenden und ihren Familien nicht bewußt. Außerdem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob es mit dem Gebot der Gleichbehandlung zu vereinbaren ist, daß Studierende vom Anspruch des Wohngeldes ausgeschlossen sind, das als Zuschuß gezahlt wird.

Als **Vorzug** des früheren Förderungssystems kann angesehen werden, daß durch den Rückgang der Förderquoten und die beginnenden Darlehensrückzahlungen ausreichend Budgetmittel eingespart wurden, um die aktuelle Umstellung zu finanzieren.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Bisher wurde eine gleichmäßige Entlastung der Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich mit Kindern in Ausbildung nicht ausreichend erzielt. Die aktuelle Neufassung soll hier Verbesserungen bringen.

DEUTSCHLAND

Literatur:

- E. A. BLANKE: Ausgestaltung des Familienlastenausgleichs, Sonderdruck aus: A. v. MUTIUS (Hg.): Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich, Heidelberg 1988.
- K. H. BOCK: Studien- und Berufswahl 1988/89, Bad Honnef 1988.
- DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): Grund- und Strukturdaten 1988/89, Bonn 1988.
- DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): BAföG 1990/91, Gesetz und Beispiele, Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), Köln 1990.
- DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT (Hg.): Vorschläge zur Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung; Schriftenreihe Grundlagen und Perspektiven für Bildung und Wissenschaft Nr. 21, Bonn 1988.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.): Achter Bericht nach § 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2, Bonn 1989.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (Hg.): Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsfinanzierung in Familien mit mittlerem Einkommen, Bonn 1987.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg.): Studentenhandbuch; Studieren in Europa; Brüssel - Luxemburg 1990. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Statistisches Jahrbuch 1989, Stuttgart 1989.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) 1988, Fachserie 11 - Reihe 7, Stuttgart 1989.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Bildung im Zahlenspiegel 1988, Mainz 1988.

FRANKREICH

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Stipendium als Zuschuß

Ein Darlehen ist für Studierende möglich, die kein Stipendium erhalten

Voraussetzungen: Fortschritte im Studium, die Beurteilung obliegt der Universität

Das Familieneinkommen wird berücksichtigt

Darlehensrückzahlung: Dauer: 10 Jahre

Förderungsquote: 19,2%

Durchschnittliche Förderungshöhe: –

Maximale Förderungshöhe: ÖS 36.271

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das Hochschulwesen in Frankreich teilt sich in die **Universitäten**, die einer großen Zahl von Studenten offenstehen und den **Grandes Écoles**, die selektiv einer begrenzten Studentenzahl eine Ausbildung auf hohem Niveau und mit bestimmten Berufszielen vermitteln.

Es gibt 72 weitgehend autonome Universitäten und etwa 300 **Grandes Écoles**. Außerdem gibt es fünf staatlich anerkannte private **Instituts catholiques**, die eine Hochschulausbildung vermitteln, und eigene **Instituts d'études politiques**, die auf Führungsaufgaben in Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft vorbereiten.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Langstudiengänge an Universitäten gliedern sich allgemein in drei Studienstufen (*Cycles*).

Die **erste Stufe** dient zur Allgemeinbildung und als Orientierungsstufe. Sie dauert zwei Jahre und führt zum *Diplôme d'études universitaires générales* (DEUG) mit dem Zusatz der jeweiligen Fachrichtung. In einigen Fachbereichen besteht auch die Möglichkeit nach der ersten Stufe mit dem *Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques* (DEUST) eine Berufsqualifikation zu erwerben.

Die **zweite Studienstufe** bereitet auf das Berufsleben vor und dient zur Vertiefung der wissenschaftlichen Allgemein- und Spezialbildung. Sie umfaßt zwei bis drei Studienjahre. Viele Studiengänge können nach einem Jahr mit einer *Licence* und nach einem weiteren Jahr mit einer *Maitrise* abgeschlossen werden. Nach zwei Jahren Vollstudium können die beruflichen Abschlüsse *Maitrise des sciences et technologie* (MST), *Maitrise de sciences de gestion* (MSG) oder *Maitrise de méthodes informatiques appliquées à la gestion* (MIAGE) erzielt werden. Nach drei Jahren Ausbildung können die Titel Ingenieur (*Ingénieur*) oder Magister (*Magistère*) erworben werden.

Die **dritte Studienstufe** mit einer hochspezialisierten und auf Forschung ausgerichteten Ausbildung umfaßt ein oder mehrere Studienjahre. Der Zugang zur dritten Stufe erfolgt selektiv. Mit einer einjährigen spezialisierten Berufsausbildung, die ein betriebliches Pflichtpraktikum mit einschließt, kann ein *Diplôme d'études supérieures spécialisées* (DESS) erreicht werden. Für ein Doktoratsstudium ist ein Vorbereitungsjahr erforder-

lich, welches mit dem *Diplôme d'études approfondies* (DEA) abgeschlossen wird. Nach weiteren 2–4 Jahren ist der Abschluß mit dem *Doctorat* möglich.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1987/88 gab es an französischen Universitäten 989.461 Studenten. An den *Grandes écoles* gab es ca. 70.000 und an den *Instituts catholiques* 16.473 Studierende.

Soziale Herkunft der Studierenden 1986/87 nach dem Beruf der Eltern (in Klammern: geförderte Studenten):

Landwirtschaft und Bergbau	4,0%	(8,5%)
Landarbeiter	0,6%	–
Geschäftsleute und Industrielle	8,7%	(5,7%)
Freie Berufe und Oberschicht	31,2%	(4,4%)
Mittelschicht	19,0%	(13,1%)
Angestellte	8,5%	(20,6%)
Arbeiter	13,5%	(22,5%)
Streitkräfte	1,4%	–
Andere Berufe	9,2%	(12,1%)
Ohne Berufe	3,9%	(12,8%)

Studienanfänger an Universitäten 1988/89: 235.033

Lebendgeborene 1970: 847.783

Der Anteil der Studienanfänger am entsprechenden Geburtsjahrgang beträgt 27,7%.

Akademikerquote 1982: 5,5%

Auf einen Lehrenden kommen an Universitäten und Hochschulen 27,1 Studierende.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht beginnt in Frankreich mit dem 6. Lebensjahr und dauert bis zum 16. Lebensjahr.

Auf 5 Jahre *Primarschule* (*Enseignement élémentaire*) folgen 4 Jahre *Sekundarschule* (*Collège*) oder 2 Jahre Sekundarschule und anschließende Berufsschule.

Mit dem 15. Lebensjahr erfolgt der Eintritt ins 4-jährige *Gymnasium* (*Lycée*), welches mit Matura (*Baccalauréat*) abgeschlossen wird, in eine **berufsbildende höhere Schule** (*Lycée professionnel*), in der nach 2 Jahren ein berufliches Abschlußzeugnis und nach weiteren drei Jahren eine Berufsmatura (*Baccalauréat professionnel*) erworben werden kann, oder in eine 2-jährige *Fachschule* (*Ecoles spécialisées*).

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für die Zulassung an **Universitäten** ist die Matura (*Baccalauréat*) oder ein entsprechender Befähigungsnachweis. Die Zulassung muß für jede Studienstufe extra beantragt werden, für die erste Studienstufe erfolgt eine „vorläufige Zulassung“.

Es gibt keine Zulassungsbeschränkungen für Ausländer, außer für die erste Studienstufe der Human- und Zahnmedizin an den Pariser Universitäten, für die eine maximale Ausländerquote von 5% festgesetzt wurde.

Der Zugang zu den *Grandes écoles* setzt die Matura (*Baccalauréat*) und die Absolvierung von zwei Vorbereitungsjahren in *Classes préparatoires* voraus. Es wird eine selektive Aufnahmeprüfung durchgeführt.

Für ausländische Studenten werden Quoten festgesetzt, die von Hochschule zu Hochschule verschieden sind.

1.1.6 Studiengebühren

Jährliche Studiengebühren für Universitäten 1989/90:

FF 450 (ÖS 1.005)

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse entscheiden die Universitäten und Hochschulen autonom.

Die Kenntnis der französischen Sprache wird vorausgesetzt.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Eltern sind gegenüber studierenden Kindern unterhaltspflichtig.

Ehepartner sind zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet.

1.2.2 Indirekte Förderung

Das *Centre National des Oeuvres Universitaires et Scolaires* (CNOUS) und die *Centres Régionaux Universitaires et Scolaires* (CROUS) verwalten und organisieren eine breite Palette indirekter Förderungen (1988):

- 116.000 Betten in Studentenwohnheimen, Preis: monatlich FF 474 (ÖS 1.059) bis FF 592 (ÖS 1.323)

- 560 Studentenmensen in denen ca. 70.000 Mahlzeiten serviert werden, Preis pro Menü: FF 9,60 (ÖS 21)
- kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- soziale und psychologische Beratung

Jahresbudget des *CNOUS* und der *CROUS* für 1988: FF 2,8 Md. (ÖS 6,3 Md.)

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen jährlichen Lebenshaltungskosten betragen 1987/88 für Studierende:

FF 28.063 (ÖS 62.693)

Davon werden ausgegeben für:

Wohnen (9 Monate)	16,6%
Lebensmittel	26,0%
Studienkosten	14,2%
Verkehrsmittel	14,7%
Kleidung	8,3%
Freizeit	11,5%
Sonstiges	8,7%

1.2.4 Mindeststandards

Keine Angaben.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Jährliche Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst (brutto, 1990):

Maturanten:	FF 77.924	(ÖS 174.082)
Akademiker: Attaché	FF 98.781	(ÖS 202.676)
Adminstrateur	FF 107.761	(ÖS 240.738)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Keine Angaben.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Keine Angaben.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Studienförderung ist in Frankreich durch den **Artikel 51** über die Unterstützung der Studierenden aus dem *loir d'orientation sur l'enseignement supérieur* vom **26. 1. 1984**, welches auf ein *decret* vom **9. 1. 1925** zurückgeht, geregelt.

2.1.3 Arten der Förderung

- **Sozialstipendien** (*Bourses d'enseignement supérieur sur criteres sociaux*)
- **zinsfreie Darlehen** (*Prets d'honneur*)
- **Auslandsstipendien** (*Bourses de voyage*)
- **Leistungsstipendien** (*Bourses de licence*)
- **Förderungen für Studierende im ersten Jahr der dritten Studienstufe** (*Allocation d'études de 1ère année de 3° cycle*)
- **Forschungsstipendien** (*Allocations de recherche*)

2.1.4 Bezieherkreis

Eine Studienförderung können französische Staatsbürger, Studierende aus Andorra, Studierende aus EG-Ländern, wenn entweder die Mutter oder der Vater in Frankreich arbeiten oder gearbeitet haben, oder wenn der Studierende selbst in Frankreich arbeitet oder gearbeitet hat (keine Saisoniers oder Gelegenheitsarbeiter), Studierende, deren Familie seit mindestens zwei Jahren in Frankreich lebt, und politische Flüchtlinge erhalten. Der Studierende muß in Frankreich wohnen.

Die Studierenden dürfen höchstens 26 Jahre alt sein, wenn sie das erste Mal eine Förderung erhalten. Studierende, die älter als 26 Jahre sind, dürfen das Studium nicht

mehr unterbrechen. Die Frist verlängert sich im Falle eines Militärdienstes und für Studentinnen um ein Jahr, wenn sie ein Kind bekommen.

Die Studierenden müssen in Frankreich inskribiert sein.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Der Budgetaufwand für alle direkten Förderungen betrug für 1990:

FF 3.176,6 Mio. (ÖS 7,1 Md.)

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Spezielle Förderungen vergibt der *Fonds de Solidarité Universitaire (FSU)*, welcher vom *CNOUS* und den *CROUS* verwaltet wird.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Arten der Förderung

Das **Sozialstipendium** (*Bourses d'enseignement supérieur sur critères sociaux*) wird als verllorener **Zuschuß** gewährt und ist für Studierende der ersten oder zweiten Studienstufe vorgesehen. Das Stipendium wird trimesterweise für neun Monate im Jahr ausgezahlt.

Die Stipendienhöhe (1990) ist in 9 Stufen (*échelons*) gestaffelt:

Stufe	jährliche Stipendienhöhe
1	FF 4.680 (ÖS 10.455)
2	FF 6.210 (ÖS 13.873)
3	FF 7.758 (ÖS 17.331)
4	FF 9.306 (ÖS 20.790)
5	FF 10.620 (ÖS 23.725)
6	FF 11.952 (ÖS 26.701)
7	FF 13.302 (ÖS 29.717)
8	FF 14.616 (ÖS 32.652)
9	FF 16.236 (ÖS 36.271)

Für französische Studenten, die kein Stipendium erhalten, gibt es die Möglichkeit eines zinsfreien **Darlehens** (*Prets d'honneur*). Die Höhe der Darlehen ist mit der der Stipendien vergleichbar, im Durchschnitt FF 11.477 (ÖS 25.640) pro Jahr (1989).

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Der Studierende muß Fortschritte machen. Die Beurteilung obliegt der Universität.

Soziale Bedürftigkeit:

Zur Bestimmung der sozialen Bedürftigkeit wird das gesamte jährliche Familieneinkommen abzüglich einiger Absetzmöglichkeiten herangezogen.

Nach einem Schema werden – je nach Familiensituation (Anzahl der Kinder, Entfernung vom Studienort, ...) – Punkte vergeben, nach denen die Obergrenzen festgelegt sind, welche das maßgebliche Familieneinkommen für die einzelnen Stipendienstufen (*échelons*) nicht überschreiten darf. Höchstens können 17 Punkte erzielt werden.

Mit 0 Punkten darf das maßgebliche Familieneinkommen für das Mindeststipendium (1. Stufe) nicht über einem Betrag von FF 73.400 (ÖS 163.976) liegen.

Mit einem durchschnittlichen Wert von 7 Punkten darf das Familieneinkommen für das Mindeststipendium FF 130.500 (ÖS 291.537) und für das Höchststipendium FF 76.600 (ÖS 171.124) nicht überschreiten.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Die Darlehen sind bis spätestens 10 Jahre nach Studienende zurückzuzahlen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Stipendienverwaltung obliegt der *Direction des Enseignements Supérieurs (DESUP)* des *Ministère de l'Éducation Nationale, de la Jeunesse et des Sports*.

2.2.5 Statistik

Im Studienjahr 1989/90 erhielten 230.236 Studierende ein Sozialstipendium, das bedeutet einen Anteil an der Gesamtzahl der Studierenden von 19,2%.

Jährliches Höchststipendium (1990): FF 16.236 (ÖS 36.271)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Studierende, die an einer ausländischen Hochschule Lehrgänge besuchen, die sich in ihren Studienplan integrieren lassen, können ein **Auslandsstipendium** (*Bourses de voyage*) erhalten. Die Höhe betrug 1989 durchschnittlich jährlich FF 2.000 (ÖS 4.468). Insgesamt erhielten 1989 1.784 Studierende ein Auslandsstipendium.

Studierende, die im Rahmen des ERASMUS Programms an ausländischen Hochschulen Teile ihres Studiums absolvieren, können unter dem Titel eines Auslandsstipendiums eine zusätzliche Unterstützung erhalten. Die durchschnittliche monatliche Höhe betrug 1989 FF 440 (ÖS 983). Ein solches *complément ERASMUS* erhielten 1989 3.316 Studierende.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Leistungsstipendien (*Bourses de licence*) können Studierende erhalten, die von Jurien vorgeschlagen werden und die bereits ein Lizentiat (*licence*) erworben haben und sich auf ein zweites Lizentiat und eine *maîtrise* oder nur auf eine *maîtrise* vorbereiten.

Die Höhe der Leistungsstipendien beträgt (1990/91) FF 17.442 (ÖS 38.965)

Insgesamt erhielten 1988/89 158 Studierende ein Leistungsstipendium.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Studierende im ersten Jahr der dritten Studienstufe erhalten eine **Förderung** (*Allocation d'études de 1ère année de 3^e cycle*) in der Höhe von (1990) FF 17.442 (ÖS 38.965)

Diese Förderung erhielten 1989/90 7.599 Studierende.

Studierende, die sich danach auf ein Doktorat vorbereiten, erhalten **Forschungsstipendien** (*Allocations de recherche*) von monatlich brutto FF 7.000 (ÖS 15.638). 1989/90 wurden insgesamt 4.108 Forschungsstipendien vergeben.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Keine Angaben.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Keine Angaben.

Literatur:

- CENTRE NATIONAL DES OEUVRES UNIVERSITAIRES ET SCOLAIRES (Hg.):
Les oeuvres universitaires de A à Z, Paris 1989.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg.): Studenten-
handbuch; Studieren in Europa; Brüssel – Luxemburg 1990.
- MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALE DE LA JEUNESSE ET DES
SPORTS (Hg.): Note d'information, population universitaire 1989–90, Paris 1990.
- MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALE DE LA JEUNESSE ET DES
SPORTS (Hg.): Note d'information, Les élèves et étudiants de l'enseignement
supérieur bénéficiant d'une aide financière en 1988–89, Paris 1989.
- MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALE DE LA JEUNESSE ET DES
SPORTS (Hg.): Les aides directes aux étudiants relevant de la direction des
enseignements supérieurs, Paris 1990.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die
Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Länderbericht Frankreich 1989, Stuttgart
1990.

Informationen:**ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT**

6, rue Fabert, 75007 Paris
Tel.: 45 55 95 66
Ansprechpartner: Dr. G. Doujak

ÖSTERREICHISCHES KULTURINSTITUT

30, Boulevard des Invalides, 75007 Paris
Tel.: 47 05 27 10
Ansprechpartner: Dr. Claudia Rochel-Laurich

**MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALE DE LA JEUNESSE ET DES
SPORTS**

61, rue Dutot, 75015 Paris
Bureau des Bourses et de l'Action Sociale:
Tel.: 40 65 60 31
Ansprechpartner: Jean-Pierre Pressac
Bureau de l'Information, de l'Accueil, de l'Orientation et de l'Insertion Profession-
nelle
Tel.: 40 65 63 96
Ansprechpartner: Mme. Rivaud

BUREAU DES BOURSES AN DER ACADEMIE DE PARIS (SORBONNE)

1, rue Victor Cousin, 75005 Paris
Tel.: 40 46 22 29
Ansprechpartner: Mme. Goldberg

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

NIEDERLANDE

Faint, illegible text on the right page, possibly bleed-through from the reverse side.

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Grundstipendium als Zuschuß ergänzendes verzinstes Darlehen + Zusatzstipendium
Kürzungen betreffen zuerst das Zusatzstipendium und dann das Darlehen
Das Grundstipendium wird nur bei eigenem Einkommen vermindert

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit + 2 Jahre
Das Einkommen der Eltern, des Partners und des Studierenden werden berücksichtigt

Darlehensrückzahlung: Beginn: 2 Jahre nach Studienende
Dauer: 15 Jahre
Raten: monatlich mindestens ÖS 725
Bei niedrigem Einkommen werden die Raten gesenkt bzw. ausgesetzt

Förderungsquote: 96,3% (an Universitäten)

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 59.875

Maximale Förderungshöhe: ÖS 94.353

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das niederländische Hochschulsystem (*hogere onderwijs*) ist in **Universitäten** und in **berufsbezogene Hochschulen** gegliedert.

An den 13 niederländischen Universitäten wird in enger Verbindung von Forschung und Lehre wissenschaftlicher Unterricht (*wetenschappelijk onderwijs* – WO) erteilt.

Im außeruniversitären Hochschulbereich werden die Studenten auf berufliche Tätigkeiten wissenschaftlich und praktisch vorbereitet (*hogere beroepsonderwijs* – HBO).

Weitere Studienmöglichkeiten sind durch die **Fernuniversität** (*open universiteit*) und durch die Angebote an **Internationalen Studien** (*internationaal onderwijs* – IO; kurze Spezialausbildungen) gegeben.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Der wissenschaftliche Unterricht an Universitäten umfaßt **Diplomstudiengänge** (*doctoraalprogramma's*) und **Graduiertenstudien** (*post-doctorale programma's*).

Die Diplomstudien dauern offiziell vier Jahre und werden mit einer Diplomprüfung (*doctoraal examen*) abgeschlossen. Maximal ist eine Studiendauer von sechs Jahren vorgesehen. Der Abschluß berechtigt den Titel *doctorandus* (drs.), Ingenieur (ir) oder Jurist (mr) zu führen. Außerdem darf auch der international bekanntere Titel *master* benutzt werden.

Graduiertenstudien bieten praktische und weiterführende Ausbildungen und sind in einigen Fällen (z. B. Medizin, Pharmazie) Voraussetzung für eine endgültige Berufsaufqualifizierung.

Die Vorbereitung auf die Promotion (*promotie*) zur Erlangung des Doktorats (*doctor – dr.*) erfolgt nicht als Student sondern privat oder als Forschungsassistent.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1986/87 waren an den Universitäten (WO) 168.749 und im außeruniversitären Hochschulbereich (HBO) 196.250 Studenten inskribiert, im gesamten Hochschulbereich waren es 383.290.

Soziale Herkunft der Studierenden nach Beteiligung an Hochschulausbildung (lower class = Arbeiter):

social background	participation	
	HBO	WO
upper-middle class	15,7%	15,0%
lower class	3,8%	2,9%

Anteil der Studienanfänger 1986 am Geburtsjahrgang 1968:

WO: 13,3% HBO: 27,6% (ges: 40,9%)

Akademikerquote 1988/89 (Anteil der Absolventen von WO u. HBO an der Bevölkerung von 15 – 64 Jahren): 14,5%

Verhältnis Studierende-Lehrende:

WO: 1 Professor – 59 Studierende
1 Assistent oder Dozent – 10 Studierende

HBO: 1 Lehrender – 16,6 Studierende

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht dauert in den Niederlanden 11 Jahre und beginnt mit dem 5. Lebensjahr.

Die **Grundschule** (*Basisonderwijs*) beginnt bereits mit dem 4. Lebensjahr und dauert 8 Jahre. In den auf das 12. Lebensjahr folgenden Sekundarschulen bildet das erste Jahr jeweils eine **Übergangsklasse** (*Brugklas*) zur Orientierung.

Auf der **Sekundarstufe** gibt es folgende Wahlmöglichkeiten:

- Der sechsjährige **studienvorbereitende Unterricht** (*Voorbereidend Wetenschappelijk Onderwijs – VWO*) qualifiziert für ein Studium an den Universitäten (*WO*) und an den berufsbildenden Hochschulen (*HBO*).
- Der fünfjährige **allgemeinbildende Sekundarunterricht** (*Hoger Algemeen Vormend Onderwijs – HAVO*) berechtigt zum Besuch der berufsbildenden Hochschulen (*HBO*).
- Die vierjährige **Mittelstufe** (*MAVO*) qualifiziert für die Berufsmittelschulen (*MBO*).
- Der vierjährige **berufsbildende Unterricht** (*LBO*) qualifiziert zum Besuch der Berufsmittelschulen (*MBO*) und zur praktischen Berufsausbildung (*Praktijk training*).

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzungen für ein Studium an einer Universität (*WO*):

- *VWO* – Abschlußzeugnis,
- Einführungsprüfung einer berufsbildenden Hochschule (*HBO*),
- Eignungsprüfung (*colloquium doctum examination*), für Bewerber, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und deren Schulabschluß an sich nicht zum Besuch einer Hochschule berechtigt,
- Diplom der Fernhochschule (*open universiteit*).

Voraussetzungen für ein Studium an einer berufsbildenden Hochschule (*HBO*):

- *HAVO* – oder *VWO* – Abschlußzeugnis,
- in vielen Fällen: *MBO* – Absolventen,
- Eignungsprüfung (*colloquium doctum examination*).

Voraussetzungen für ein Studium an der Fernhochschule (*open universiteit*):

- Jeder, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Wenn an den Universitäten (*WO*) die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Plätze übersteigt, hat das Ministerium die Möglichkeit, einen **numerus clausus** (*numerus fixus-regeling*) zu verfügen. Die Studienplätze werden dann per Los vergeben, wobei die Loschancen nach dem Notendurchschnitt des Abschlußexamens gewichtet werden. Ein gewisser Anteil der Plätze (ca. 2%) wird für Ausländer reserviert.

Grundsätzlich gibt es seit 1985 die Möglichkeit, für einzelne Studiengänge (*WO* oder *HBO*) aus Arbeitsmarktgründen einen numerus clausus zu verfügen. Bisher war das allerdings äußerst selten der Fall.

Ausländer müssen jeweils gleichwertige Abschlüsse vorweisen können. Über die Gleichwertigkeit befindet das Ministerium oder in den meisten Fällen die Hochschule selbst.

1.1.6 Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen 1988 an allen Hochschulen für ein Studienjahr NLG 1.500 (ÖS 10.879).

Studierenden, die eine staatliche Förderung erhalten, werden die Studiengebühren bezahlt.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse befinden die Hochschulen oder das Ministerium.

Auskünfte erteilt das *NUFFIC* (*Netherlands Universities Foundation for International Cooperation*).

1.2 SOZIALBEREICH**1.2.1 Unterhaltsrecht**

Im allgemeinen besteht eine Unterhaltungspflicht der Eltern bis zum 18. Lebensjahr, für studierende Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

1.2.2 Indirekte Förderung

Es gibt keine staatlichen indirekten Förderungen.

Eine Krankenversicherung ist verpflichtend. Der Fond für studentische Gesundheit (*Stichting Studentengezondheidszorg*) bietet für Studierende eine spezielle Krankenversicherung an.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Als monatlicher Normbetrag für die Lebenshaltungskosten von Studierenden mit eigenem Wohnsitz gelten (1990):

Lebensunterhalt	NLG 783,06	(ÖS 5.679)
Studienkosten	NLG 77,91	(ÖS 565)
Studiengebühren	NLG 145,83	(ÖS 1.058)
Versicherung	NLG 77,31	(ÖS 561)
GESAMT:	NLG 1.084,11	(ÖS 7.863)

Bei Studierenden, die bei den Eltern wohnen, gelten als Normkosten für den Lebensunterhalt: NLG 435,88 (ÖS 3.161). Lebenshaltungskosten gesamt: NLG 736,93 (ÖS 5.345)

1.2.4 Mindeststandards

Als Existenzminimum gelten 1990 für 18-jährige monatlich NLG 722,80 (ÖS 5.242), für 20-jährige NLG 976,97 (ÖS 7.086) und ab 23 Jahren NLG 1.588,57 (ÖS 11.521).

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Keine Angaben für Gehälter im öffentlichen Dienst.

Jährliche Durchschnittsgehälter von Akademikern (1988):

WO: NLG 74.250 (ÖS 538.513)

HBO: NLG 54.750 (ÖS 397.085)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Die folgende Tabelle zeigt das Verhältnis von Brutto- und Nettogehältern (Jahresbeträge 1990) für eine Familie mit zwei Kindern und mit niedrigem, mittlerem, hohem und sehr hohem Einkommen (ohne Kinderbeihilfen und Studienförderung):

	brutto		netto
NLG	32.685 (ÖS 237.054)	NLG	22.932 (ÖS 166.319)
NLG	52.799 (ÖS 382.935)	NLG	35.278 (ÖS 255.861)
NLG	126.619 (ÖS 918.330)	NLG	67.580 (ÖS 490.137)
NLG	253.238 (ÖS 1.836.659)	NLG	105.911 (ÖS 768.141)

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Die zentrale **bildungspolitische** Zielvorstellung besteht darin, daß grundsätzlich für alle Niederländer die Möglichkeit zu einer (höheren) Ausbildung garantiert sein soll. Neben dem Recht auf Ausbildung soll außerdem dem Recht auf Chancengleichheit im Bildungssystem und dem Recht auf staatliche finanzielle Unterstützung, sofern ein gesellschaftliches Interesse an der jeweiligen Ausbildung besteht, entsprochen werden.

Weitere Zielvorstellungen und Grundsätze sind:

- Die Sicherung einer teilweisen finanziellen Selbständigkeit von Studierenden (über 18) gegenüber den Eltern, soweit es das Budget erlaubt.
- Die Gleichbehandlung von Studierenden ohne Rücksicht auf das Unterrichtsniveau.
- Gegenüber der alten Regelung: Die Bündelung einander beeinflussender unterschiedlicher Regelungen in ein übersichtliches Gesetz.
- Die Schaffung einer guten Rechtslage für die Studierenden.

Ökonomisch besteht die Zielvorstellung darin, die Beiträge zu den Studien- und Lebenshaltungskosten zwischen dem Staat und dem Studierenden bzw. dessen Eltern oder Partner aufzuteilen. Im Bedarfsfall sollen aber sowohl die Studienkosten als auch die Lebenshaltungskosten durch den maximal gewährten Studienförderungsbetrag abgedeckt sein.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Das niederländische Studienförderungssystem ist durch das *Wet Studie Financiering - WSF* (Studienförderungsgesetz) vom **1. 10. 1986** gesetzlich geregelt. Für 1991 ist eine Änderung vorgesehen.

2.1.3 Art der Förderung

Sozialstipendium

2.1.4 Bezieherkreis

Eine staatliche Studienförderung können Studierende erhalten, die zu einer Vollzeitausbildung zugelassen sind und die

- niederländische Staatsbürger sind,
- Staatsbürger eines EG-Landes sind und die selbst oder deren Eltern in den Niederlanden arbeiten oder gearbeitet haben,
- Staatsbürger eines anderen Landes sind und eine Aufenthaltsgenehmigung für unbestimmte Zeit haben oder anerkannte politische Flüchtlinge sind, sowie deren Kinder oder Ehegatten, wenn sie unter 21 Jahre alt sind.

Der Studierende muß bei Ausbildungsbeginn mindestens 18 und darf nicht älter als 29 Jahre sein. Ältere Studierende, die vor dem Erreichen des dreißigsten Lebensjahres mit dem Studium begonnen haben, haben Anspruch auf Studienförderung bis zum Ende der Ausbildung. Die Ausbildung darf aber nicht mehr abgebrochen werden, und ein Wechsel der Studienrichtung ist nicht mehr zulässig.

Nach Abschluß einer Ausbildung ist keine weitere Förderung mehr möglich. Absolventen von berufsbezogenen Hochschulen (*HBO*), die auf einer Universität (*WO*) weiterstudieren wollen und umgekehrt, können maximal für weitere drei Jahre eine Studienförderung erhalten.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Ausgaben 1989 für direkte Förderungen (*WO* + *HBO*):

NLG 2.347,7 Mio. (ÖS 17.097,6 Mio.)

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Länder, Gemeinden, Körperschaften, Firmen

2.2 SOZIALSTIPENDIEN**2.2.1 Art der Förderung**

Die staatliche Ausbildungsförderung in den Niederlanden ist als soziale Förderung zu verstehen.

Der maximal mögliche Studienförderungsbetrag setzt sich aus einem **Grundstipendium** (*basisbeurs*), eventuellen Zulagen, einem ergänzenden verzinnten **Darlehen** (*rentedragende lening*) und einem **Zusatzstipendium** (*aanvullende beurs*) zusammen. Grundstipendium und Zusatzstipendium werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Das **Grundstipendium** ist unabhängig vom Einkommen der Eltern oder des Partners und beträgt (1990) sowohl für die Universitäten als auch für die berufsbezogenen Hochschulen monatlich NLG 620,15 (ÖS 4.498) für Studierende mit eigenem Wohnsitz und NLG 272,97 (ÖS 1.980) für Studierende, die bei den Eltern wohnen.

Der Studierende kann das ergänzende **Darlehen** nach eigener Entscheidung in vollem Umfang, in geringerem Umfang oder auch gar nicht beziehen. Die maximale Höhe des Darlehens beträgt monatlich NLG 291,66 (ÖS 2.115) an den Universitäten und NLG 208,33 (ÖS 1.511) an den berufsbezogenen Hochschulen.

Wenn das Darlehen zur Gänze bezogen wird, kann der Studierende bei gegebener finanzieller Bedürftigkeit auch noch das **Zusatzstipendium** erhalten. Für das Zusatzstipendium beträgt die maximale Höhe monatlich NLG 172,30 (ÖS 1.250) an den Universitäten und NLG 234,80 (ÖS 1.703) für Studierende an den berufsbezogenen Hochschulen.

Für den einzelnen errechnet sich der höchstmögliche Förderungsbetrag aus der Summe von Grundstipendium (einschließlich eventueller Zulagen), Darlehen und Zusatzstipendium abzüglich der zumutbaren Eigenleistungen aus dem eigenen Einkommen oder dem Einkommen der Eltern oder des Partners. Die Kürzungen betreffen zuerst das Zusatzstipendium und dann das Darlehen. Durch entsprechendes eigenes Einkommen kann auch das Grundstipendium gekürzt werden.

Die Auszahlung erfolgt monatlich und 12 mal im Jahr.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Verlangt wird, daß der Studierende wirklich studiert: d.h. Teilnahme an allen vorgeschriebenen Studienaktivitäten bis zum letzten Examen. Wenn das Studium aus Krankheitsgründen unterbrochen wird, besteht noch zwei Monate ab dem Monat, in dem der Studierende zuletzt tatsächlich studiert hat, ein Anspruch auf Studienförderung.

Die gesetzliche Studiendauer von vier Jahren darf um maximal zwei Jahre überschritten werden.

Die Höhe der Förderung hängt vom eigenen Einkommen, dem Einkommen der Eltern und dem Einkommen des Partners ab.

Das **elterliche Einkommen** kann nur zu einer Verminderung des Zusatzstipendiums und des Darlehens führen. Das Grundstipendium ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Ein elterliches Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Die Eltern sind zwar nur bis zum 21. Lebensjahr (bei studierenden Kindern, sonst bis zum 18.) unterhaltspflichtig, es wird aber bei der Berechnung der Höhe der Studienförderung trotzdem von einem elterlichen Beitrag ausgegangen. Grundlage für die Berechnung des zumutbaren elterlichen Beitrags (*draagkracht*) ist das steuerbare Einkommen von vor zwei Jahren abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, der Fahrtkostenpauschale und der Werbungskosten.

Für das Jahr 1989 – gerechnet wird dann das Jahreseinkommen von 1987 – gelten folgende **Einkommengrenzen** für den zumutbaren elterlichen Beitrag (Beispiele):

Kein Beitrag zumutbar bei einem Jahreseinkommen unter

NLG 12.500 (ÖS 90.659),
wenn die Eltern sonst kein Kind zu versorgen haben und der Studierende alleinstehend und jünger als 27 Jahre ist.

NLG 33.500 (ÖS 242.965),
wenn die Eltern noch ein Kind unter 18 Jahren zu versorgen haben und der Partner des Studierenden von diesem finanziell abhängig ist.

Maximalbeitrag von monatlich NLG 463,96 (ÖS 3.365) für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden zumutbar bei einem Jahreseinkommen über

NLG 36.500 (ÖS 264.724),
wenn die Eltern sonst kein Kind zu versorgen haben und der Studierende alleinstehend und jünger als 27 Jahre ist.

NLG 55.500 (ÖS 402.525),
wenn die Eltern noch für ein Kind über 18 Jahren, für das Anspruch auf Studienförderung besteht, Beitrag leisten und sonst für kein Kind unter 18 Jahren zu sorgen haben und der Studierende jünger als 27 Jahre ist.

Folgende **Zulagen** zum Grundstipendium sind möglich (1990):

- Ein **Reisekostenzuschlag** für Studierende, die bei den Eltern wohnen, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte mindestens 10 Kilometer beträgt, in der Höhe von monatlich NLG 3,77 (ÖS 27,34) pro Kilometer bis zu einem Höchstbetrag von NLG 240,76 (ÖS 1.746).
- Ein **Partnerzuschlag**, wenn der Partner vom Studierenden finanziell abhängig ist, selbst keine Studienförderung erhalten kann und für ein oder mehrere Kinder zu sorgen hat, die jünger als 12 Jahre sind und für die Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht, in der Höhe von NLG 783,06 (ÖS 5.679) im Monat.
- Ein **Einelternzuschlag**, wenn der Studierende alleinstehend ist und ein oder mehrere Kinder zu versorgen hat, die jünger als 18 Jahre sind und für die in keinem anderen Haushalt Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht, in der Höhe von NLG 626,45 (ÖS 4.543) im Monat.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Während der Studiendauer werden für die Darlehen keine Zinsen berechnet. Ab 1. Jänner des Jahres, nachdem das Studium beendet wurde, beginnt die Verzinsung des Darlehens. Die Zinsen liegen jeweils 0,5% unter den mittleren üblichen Zinsen für staatliche Kredite und werden jährlich vom Minister für Unterricht und Wissenschaften festgesetzt. Die Höhe der Zinsen war für 1988 6,22%, für 1989 5,35% und für 1990 7,12%.

Für den einzelnen Rückzahlungspflichtigen bleibt der Zinssatz immer für fünf Jahre gleich und wird dann neu bestimmt. Die jährlich bezahlten Zinsen sind für den Rückzahlungspflichtigen steuerlich absetzbar.

Die Rückzahlungspflicht beginnt zwei Jahre nach Beendigung des Studiums und erstreckt sich über 15 Jahre. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens NLG 100 (ÖS 725). Bei einer kleinen Rückzahlungsschuld verringert sich dadurch der Rückzahlungszeitraum entsprechend. Bei einer größeren Schuld, das sind maximal ca. NLG 20.000 (ÖS 145.054), richtet sich die Höhe der Monatsraten nach der Höhe des gesamten Betrages und der verbleibenden Rückzahlungsfrist. Für angenommene 7% durchschnittliche Zinsen beträgt die monatliche Höchststrafe NLG 183 (ÖS 1.327). Durch schnellere Rückzahlung verringert sich die Summe, die für die Zinsen anfällt.

Bei geringerem Einkommen wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rückzahlungspflichtigen und seines Ehepartners für die Berechnung der jährlichen Höhe der Monatsraten berücksichtigt. Der zumutbare Rückzahlungsbetrag wird dazu nach einem gleichen Schema wie der zumutbare elterliche Beitrag zur Studienfinanzierung berechnet. Auf Antrag kann die finanzielle Leistungsfähigkeit des Partners außer acht gelassen werden. Allerdings wird die Dauer der Rückzahlungsfrist für jedes Jahr, in dem die Finanzkraft des Partners unberücksichtigt bleibt, selbst um ein Jahr verlängert. Die verbleibende Restschuld nach Ende der Rückzahlungsfrist wird erlassen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt zentral dem Ministerium für Unterricht und Wissenschaften.

2.2.5 Statistik

Anzahl der Förderungsberechtigten (1990):

- Universitäten (*WO*) 137.314
- berufsbezogene Hochschulen (*HBO*) 169.385

Das entspricht einem Anteil von 96,3% an den Universitäten und von 91,6% an den berufsbezogenen Hochschulen.

Durchschnittlicher jährlicher Förderungsbetrag (1989):

- *WO* NLG 8.255,50 (ÖS 59.875)
- *HBO* NLG 7.713,12 (ÖS 55.941)

Maximaler jährlicher Förderungsbetrag ohne Zulagen (1990):

	eigener Wohnsitz	bei Eltern wohnend
- <i>WO</i>	NLG 13.009,32 (ÖS 94.353)	NLG 8.843,16 (ÖS 64.137)
- <i>HBO</i>	NLG 12.759,36 (ÖS 92.540)	NLG 8.593,20 (ÖS 62.324)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Es gibt, abgesehen von Austauschprogrammen, keine ausdrückliche staatliche Förderung von Auslandsstudien. Eine bestehende Förderung kann aber auch bei vorübergehenden Studien im Ausland weiter bezogen werden.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Studentenheimplätze, Verpflegung, medizinische Betreuung, Naturalleistungen.

Es gibt einige Studentenheime und Studentenmensen, die von den Universitäten oder über private Stiftungen betrieben werden.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Vorzüge:

- Einheitliches Studienförderungssystem unabhängig von sonstigen sozialen Förderungen,
- verhältnismäßig große Transparenz.

Schwächen:

- Die zentrale Verwaltung ist mit der Bewältigung der Organisation überfordert (monatliche Berechnung der Förderungshöhe, unbewältigte Flut von Briefen und Eingaben),
- große Budgetüberschreitungen,
- Schwierigkeiten mit der Definition der Eltern als leibliche Eltern,
- Schwierigkeiten mit dem Ende der Unterhaltspflicht der Eltern nach dem 21. Lebensjahr.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Die Zielvorstellungen einer Unabhängigkeit der Studienförderung vom System der sozialen Förderungen und der Schaffung einer guten Rechtslage für die Studierenden wurden verwirklicht.

Der Vorstellung einer Unabhängigkeit der Studierenden von ihren Eltern konnte nur teilweise entsprochen werden.

NIEDERLANDE

Literatur:

DIRECTIE STUDIENFINANCIERINGSBELEID (Hg.): Onderwerp: Studiefinanciering in Nederland, Zoetermeer 1990.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg.): Studentenhandbuch; Studieren in Europa; Brüssel – Luxemburg 1990.

MINISTERIE VAN ONDERWIJS EN WETENSCHAPPEN (Hg.): Dutch Higher Education and Research, Den Haag, 1988.

MINISTERIE VAN ONDERWIJS EN WETENSCHAPPEN (Hg.): Revising the system of financial assistance for students, Zoetermeer 1990.

MINISTERIE VAN ONDERWIJS EN WETENSCHAPPEN (Hg.): Hoger onderwijs en onderzoek plan (HOOP), Feiten en cijfers, Zoetermeer 1990.

A. SPEE: Ausbildungsförderung in den Niederlanden – System und erste Erfahrungen, Sonderdruck aus: A. v. MUTIUS: Ausbildungsförderung und Familienlastenausgleich, Heidelberg 1988.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

MINISTERIE VAN ONDERWIJS EN WETENSCHAPPEN

Europaweg 4, 2700 LZ Zoetermeer

Tel.: 079/533 704, 533 681

Ansprechpartner: Drs. A. A. Spee, Marcel de Graf

ÖSTERREICH

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Studienbeihilfe als Zuschuß (+ Kinderbeihilfe)

*Voraussetzungen: Prüfungsnachweis nach dem zweiten Semester Jeder Studienabschnitt darf nur um ein Semester überschritten werden
Das Einkommen und das Vermögen der Eltern, des Ehepartners und des Studierenden werden berücksichtigt*

Darlehensrückzahlung: keine Darlehen

Förderungsquote: 10%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 40.424

Maximale Förderungshöhe: ÖS 53.500

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

An Hochschultypen gibt es in Österreich 12 Universitäten und 6 Kunsthochschulen. Außer den Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Linz gibt es eine Technische Universität in Wien und in Graz, die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien und die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

Zu den hochschulähnlichen Einrichtungen zählen die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, die Land- und Forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien, die Religionspädagogischen Akademien, die Akademien für Sozialarbeit und die medizinisch-technischen Schulen für den gehobenen Dienst.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Für ein ordentliches Studium wird in der Regel zunächst ein **Diplomstudium** absolviert. Die Diplomstudien an den Universitäten dienen in erster Linie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Ihr Abschluß berechtigt zum Erwerb eines Diplomgrades (Magister, Diplomingenieur), mit Ausnahme des Studiums der Medizin, das nur mit dem Doktorat abgeschlossen werden kann. Ein Diplomstudium besteht aus zwei Studienabschnitten, von denen jeder mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Voraussetzung für die zweite Diplomprüfung ist die Approbation (positive Beurteilung) einer Diplomarbeit, mit welcher der Studierende seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen hat.

An das Diplomstudium kann ein **Doktoratsstudium** angeschlossen werden, welches hauptsächlich der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dient. Doktoratsstudien dauern zwischen zwei und vier Semestern. Nach der Approbation einer Dissertation (wissenschaftliche Arbeit) wird das Rigorosum (Abschlußprüfung) abgelegt, in dessen Rahmen auch die Dissertation zu verteidigen ist. Der Abschluß berechtigt zum Erwerb eines einschlägigen Doktorgrades.

Außerdem gibt es **Erweiterungsstudien**, die der Ergänzung absolvierter Diplomstudien dienen, **Kurzstudien** (fünf oder sechs Semester), die zum Erwerb einer Berufsbezeichnung führen, **Aufbaustudien**, die nach Absolvierung eines Diplomstudiums zusätzliche Qualifikationen vermitteln und ein **Internationales Studienprogramm**, das gemeinsam

mit ausländischen Hochschulen durchgeführt wird (Wirtschaftswissenschaft mit internationaler Ausrichtung).

Die Mindeststudiendauer liegt bei den Diplomstudien in der Regel zwischen 8 und 11 Semestern. Die durchschnittliche Studiendauer bis zum Erreichen eines Erstabschlusses betrug im Jahr 1988/89 durchschnittlich 14,4 Semester. 5% erreichen den ersten Abschluß innerhalb der gesetzlichen Mindeststudiendauer, 17% überschreiten sie um zwei, 26% um vier und 52% um fünf und mehr Semester.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1989/90 gab es 164.746 ordentliche inländische Hörer an den Universitäten, das sind etwa um die Hälfte mehr als im Studienjahr 1980/81.

Soziale Herkunft (Beruf des Vaters):

- 61% Angestellter/Beamter
- 22% Selbständiger
- 13% Arbeiter
- 3% selbständiger Landwirt

Soziale Herkunft der Beihilfenbezieher (Beruf des Vaters):

- 40% Angestellter/Beamter
- 13% Selbständiger
- 34% Arbeiter
- 11% selbständiger Landwirt

Anteil der Studienanfänger an Universitäten 1988/89 am Geburtsjahrgang 1970: 16,9%

Akademikerquote:

- Anteil der Absolventen von Universitäten, Hochschulen und hochschulähnlicher Einrichtungen an den Berufstätigen im Jahr 1988: 6,6%.
- Anteil der Akademiker an der Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren 1988: 4,7%.

158.396 Studierenden an Universitäten standen 1988/89 1.747 Planstellen für Professoren gegenüber. Auf einen Professor entfielen somit 90,7 Studierende. Für Assistenten gab es 5.293,5 Planstellen. Ein Assistent betreut somit im Durchschnitt 29,9 Studierende.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht dauert in Österreich neun Jahre und beginnt mit dem sechsten Lebensjahr (für ca. ein Drittel des Geburtsjahrganges mit dem siebten Lebensjahr). Nach vier Jahren Volksschule besteht die Wahl zwischen der Hauptschule oder der Unterstufe einer AHS (Allgemeinbildende Höhere Schule). Beide dauern vier Jahre.

Mit 14 Jahren erfolgt die Wahl zwischen einer dualen Berufsausbildung (Lehre) nach Absolvierung des neunten Pflichtschuljahres, oder dem Besuch einer weiterführenden Schule: einer BMS (Berufsbildende Mittlere Schule, 3 J.), einer BHS (Berufsbildende Höhere Schule, 5 J.) oder der Oberstufe der AHS (4 J.). BHS und AHS werden mit Matura (Reifeprüfung) abgeschlossen und führen zur Studienberechtigung.

Für Personen nach Vollendung des 20. Lebensjahres mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung für die angestrebte Studienrichtung gibt es außerdem noch die Möglichkeit einer Studienberechtigungsprüfung.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Für österreichische Staatsbürger gilt als Studienvoraussetzung eine erfolgreich abgelegte **Reifeprüfung** oder **Studienberechtigungsprüfung**. (Für Studien an Hochschulen künstlerischer Richtung ist nur in einigen Fällen eine Reifeprüfung notwendig, es wird jedoch eine Aufnahmeprüfung durchgeführt).

Für Inländer, die ein ausländisches Reifezeugnis erworben haben, gibt es die Möglichkeit einer 'Nostrifizierung' durch den Unterrichtsminister oder einer Beurteilung der Gleichwertigkeit durch den Rektor der jeweiligen Hochschule, der Ergänzungsprüfungen vorschreiben kann.

Die Aufnahme von Ausländern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze. Ausreichende Deutschkenntnisse werden verlangt.

1.1.6 Studiengebühren

Für Inländer gibt es keine Studiengebühren, bei Ausländern werden dann Studiengebühren eingehoben, wenn Österreicher im jeweiligen Land Studiengebühren zahlen müssen. Auch von Konventionsflüchtlingen und Studierenden aus Entwicklungsländern werden keine Studiengebühren eingehoben. Der Studienbeitrag für Ausländer beträgt ÖS 4.000 pro Semester (ÖS 8.000 pro Studienjahr).

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Auch für Ausländer gibt es die Möglichkeit der Nostrifikation oder der Beurteilung der Gleichwertigkeit der (ausländischen) Reifezeugnisse.

Außerdem gibt es einige multilaterale und bilaterale Abkommen mit verschiedenen Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Reifezeugnissen.

Von ausländischen Reifezeugnissen wird verlangt, daß sie im jeweils eigenen Land zum direkten Hochschulzugang für das angestrebte Studium berechtigen.

Für die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten und akademischen Graden gibt es bilaterale und multilaterale Abkommen. Wenn es kein Abkommen gibt, können

österreichische Staatsbürger oder Ausländer mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich um eine Nostrifizierung der akademischen Grade ansuchen.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Eltern sind ohne ausdrückliche Altersgrenze unterhaltspflichtig bis zum Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Die gesetzliche Mindeststudiendauer darf aber (selbstverschuldet) nicht wesentlich überschritten werden. Eine Voraussetzung ist die Eignung des Kindes für die angestrebte Studienrichtung (Reifeprüfung).

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern. Die Unterhaltspflicht der Eltern endet nicht mit der Heirat des Studierenden. Eigene Einkünfte des Studierenden mindern die Unterhaltspflicht entsprechend. Ehegatten sind zum gegenseitigen Unterhalt und Beistand verpflichtet.

1.2.2 Indirekte Förderung

Familienbeihilfe für Studierende bis zum 25. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr), ausbezahlt an die Eltern

Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe

Freiwillige Krankenversicherung oder Mitversicherung bis zum 25. (bzw. 27.) Lebensjahr

Gesetzliche Unfallversicherung

Steuererleichterungen für die Eltern

Subventionierung von Mensen und Studentenheimen

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Durchschnittliche monatliche Ausgaben von im eigenen Haushalt lebenden Studenten betragen zwischen ÖS 6.000,- und ÖS 7.000,- S. Bei im Elternhaushalt lebenden Studenten betragen die Kosten ÖS 4.500,- bis ÖS 5.500,-. Davon werden ausgegeben für:

	eig. Haush.	Elternhaush.
- Nahrungsmittel	28%	23%
- Wohnen	19%	5%
- Bekleidung, Reinigung	11%	11%
- Ausgaben für Studium	5%	5%
- Erholung und Freizeit	12%	17%

- Eigenes Fahrzeug	12%	15%
- Fremde Verkehrsmittel	5%	4%
- Alles Übrige	5%	9%
- Sparen	3%	10%

1.2.4 Mindeststandards

Mindestpension für Einzelpersonen 1990: ÖS 5.434,-
Für Ehepaar mit zwei Kindern: ÖS 8.944,-
(jeweils 14 mal im Jahr)

Für das Existenzminimum gibt es keine einheitliche bundesweite Regelung. Als Richtwert kann zur Mindestpension die Familienbeihilfe dazugerechnet werden, das ergibt einen Wert von ÖS 11.844,- für eine Arbeiterfamilie mit zwei studierenden Kindern.

Durchschnittliche Höhe des Hilflosenzuschusses: ÖS 2.580,-

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die Anfangsgehälter (brutto, 14 mal im Jahr) für Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst betragen (Stand 4/1990) für:

- Akademiker	ÖS 17.901,-
- Maturanten	ÖS 14.136,-
- Schreibkräfte	ÖS 11.902,-

1.2.6 Gehaltsstruktur

Für Sozialversicherung kann von einem durchschnittlichen Wert von 15% vom Gehalt ausgegangen werden. Die Tarife für die Lohn- bzw. Einkommenssteuer sind gestaffelt:

ab	ÖS 50.000,-	10%
weitere	ÖS 100.000,-	22%
weitere	ÖS 150.000,-	32%
weitere	ÖS 400.000,-	42%
darüber		50%

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Als allgemeiner Grundsatz für die österreichische Studienförderung gilt das **Subsidiaritätsprinzip**: Der Staat soll dort die Kosten für *ein* Studium übernehmen, wo alle anderen verfügbaren Mittel – eigenes Einkommen, zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern – ausgeschöpft sind.

Bildungspolitisch liegt der Schwerpunkt der allgemeinen Zielvorstellungen auf der **Ausschöpfung von Begabtenreserven**. Auch sozial Bedürftigen soll *ein* Studium ermöglicht werden, ohne daß eine Erwerbstätigkeit zur Finanzierung unbedingt nötig ist. Ein anderer Aspekt ist die akademische **Mobilität**. Gefördert werden soll einerseits die inländische Mobilität – die Möglichkeit einer akademischen Ausbildung soll nicht zu sehr durch geographische Gegebenheiten beschränkt sein – und andererseits die Auslandsmobilität, die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, ihre Fachkenntnisse und persönlichen Erfahrungen dadurch zu vertiefen, daß sie einen Teil des Studiums an einer ausländischen Universität absolvieren.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung einer möglichst zielgerichteten und schnellen Abwicklung des Studiums. Überdies sollen besondere Studienleistungen öffentlich anerkannt und gefördert werden.

Sozialpolitisch ist das Ziel, die Einkommensgrenzen der Eltern etc. und die entsprechende Förderungshöhe so zu gestalten, daß einerseits ausreichende soziale Absicherung während des Studiums besteht und andererseits ein sozial gerechter Ausgleich zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten und Generationen erzielt wird.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die direkte staatliche Studienförderung ist das Studienförderungsgesetz – StudFG 1983 in der Fassung von 1990.

2.1.3 Arten der Förderung

Aufgrund des Studienförderungsgesetzes 1983 (StudFG) werden folgende **direkte Förderungen** gewährt:

- Studienbeihilfen
- Zuschüsse zur Studienbeihilfe
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Leistungsstipendien
- Förderungsstipendien
- Studienunterstützungen

An **indirekten Förderungen** sind in erster Linie Schülerfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und die Kranken- und Unfallversicherung für Studierende (ASVG) zu nennen. Daneben besteht eine Reihe steuerlicher Begünstigungen für Eltern von Studierenden (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehältes).

2.1.4 Bezieherkreis

Für eine direkte staatliche Förderung kommen österreichische Staatsbürger, aber auch Ausländer, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben und gemeinsam mit den Eltern hier durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerverpflichtig waren und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, in Frage. Voraussetzung ist ein ordentliches Studium an einer österreichischen Universität, Kunsthochschule oder – für die meisten direkten Förderungen – auch an einer hochschulähnlichen Einrichtung.

Der Studierende muß das jeweilige Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen haben.

Für ein Zweitstudium (ausgenommen Doktoratsstudium im Anschluß an Diplomstudium) ist keine Förderung vorgesehen.

Der Studierende darf neben dem Studium nicht mehr als halbtags beschäftigt sein.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Aus dem Wissenschaftsbudget wurden 1990 für Studienförderung und Studienunterstützung nach StudFG 1983 699 Mio. ÖS aufgewendet.

Insgesamt wurden für Förderungen einschließlich der Förderung von Mensen und Studentenheimen, der Österreichischen Hochschülerschaft, für die Sozialversicherung der Studierenden, Austauschprogramme etc. ca. 835 Mio. ÖS ausgegeben.

Die Kosten für die indirekten Förderungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und dem Einkommensteuergesetz betragen für 1988 rund 2,8 Md. ÖS.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Die Förderungen, die nicht von zentraler staatlicher Stelle vergeben werden, machen in Österreich nur einen kleinen Teil des gesamten Förderungsvolumens aus.

Unter anderem werden Stipendien auch vergeben: von der Bundeswirtschaftskammer, einigen Kulturreferaten von Landesregierungen und Gemeinden, Landesstellen der Kammer für Arbeiter und Angestellte und einigen privaten Stiftungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Zur sozialen Förderung dient in Österreich das System der **Studienbeihilfe**. Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse, d.h. daß im allgemeinen keine Rückzahlung verlangt wird. Auf die Studienbeihilfe besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Studienbeihilfe gilt jeweils für zwei Semester. Die Auszahlung erfolgt in 10 gleichen Monatsraten.

Die **Höhe** der Studienbeihilfe errechnet sich nach folgendem Schema:

Höhe = (Grundbetrag + Erhöhung) – (Eigenleistung des Studenten + Unterhaltsleistung der Eltern + Unterhaltsleistungen des Ehegatten + andere Stipendien)

Die Anpassung der Höhe an steigende Lebenshaltungskosten erfolgt (ca. alle ein bis zwei Jahre) durch Novellen zum Studienförderungsgesetz.

Ein **Zuschuß zur Studienbeihilfe** wird Studienbeihilfenbeziehern gewährt, wenn sie außerhalb des Studienortes und auch außerhalb ihres Heimatortes Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern über mindestens fünf Tage erfolgreich besucht haben. Der Zuschuß beträgt im Inland ÖS 100,- und im Ausland ÖS 250,- pro Tag.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe sind die soziale Bedürftigkeit und ein günstiger Studienerfolg.

Die **soziale Bedürftigkeit** wird nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern aus dem letzten voll erfaßbaren Kalenderjahr beurteilt. Auch ein eigenes Einkommen oder Vermögen des Studierenden oder seines Ehegatten wird berücksichtigt, außer es handelt sich um nicht zu hohe Einkommen aus Ferialarbeit bzw. bestimmter universitätsspezifischer Tätigkeiten.

Unerheblich ist das Einkommen der Eltern bei Studierenden, die sich mindestens vier Jahre lang zur Gänze selbst erhalten haben, außer wenn die zumutbare Unterhaltsleistung den dreifachen Betrag der für den Studenten höchstmöglichen Studienbeihilfe überschreitet.

Die Höhe der Förderungsstipendien liegt zwischen ÖS 10.000 und ÖS 50.000 pro Studienjahr.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Als zusätzliches Förderungsinstrument dient die **Studienunterstützung**. Sie soll im Rahmen der zugeteilten Budgetmittel soziale Härten und besonders schwierige Studienbedingungen ausgleichen, besondere Studienleistungen und Auslandsaufenthalte fördern und wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeiten ermöglichen. Auf Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Höhe der Studienunterstützung liegt zwischen ÖS 2.000 und dem Betrag der Höchststudienbeihilfe für zwei Semester.

Weitere Förderungen aus dem Wissenschaftsbudget gibt es für Ausländer, Konventionsflüchtlinge, Joint Study Programme und Austauschaktionen mit dem Ausland, die Sozialversicherung für Studierende, die Österreichische Hochschülerschaft und Studentenheime und -mensen.

Anzahl der Studentenheime (1988/89): 154

Anzahl der Heimplätze (1988/89): 18.114

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Vorzüge:

- Keine spätere Belastung der Absolventen durch Darlehensrückzahlung, kein Verwaltungsaufwand für Rückzahlungsevidenz.
- Die Abwicklung der Anträge erfolgt über eine eigene Studienbeihilfenbehörde außerordentlich rasch (etwa 75% aller Anträge sind binnen vier Wochen erledigt).
- Das Förderungssystem korrespondiert mit dem zivilen Unterhaltsrecht und ist sozial weitgehend ausgewogen.

Schwächen:

- Ein aufwendiges Verfahren aufgrund einer sehr komplizierten gesetzlichen Grundlage.
- Die Altersgrenze (40 Jahre bei Studienbeginn) ist zwar ziemlich hoch, die Höhe der Beihilfen aber an den Bedürfnissen von jungen Schulabgängern gemessen. Studierende im zweiten Bildungsweg, die vor dem Studium längere Zeit berufstätig waren, erhalten keine ihrem bisherigen Einkommensstandard entsprechende Förderung.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Grundsätzlich kann von einer guten Verwirklichung gesprochen werden. Fraglich bleibt, ob die Förderungen in allen Fällen ausreichen, um ein Studium ohne zusätzliche Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dies wirft insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltbarkeit der Studiendauer Probleme auf.

Ein weiteres Problem stellt sich im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe. Bei der Höhe der Studienförderung wird davon ausgegangen, daß der Studierende die Familienbeihilfe, die seinen Eltern ausbezahlt wird, zur Gänze erhält. Dies muß jedoch nicht immer der Fall sein.

Der relativ geringe Anteil der Studienbeihilfenbezieher an der Gesamtzahl der Studierenden ist ein Hinweis darauf, daß die Einkommensgrenzen eher zu eng gezogen sind und vor allem bei größeren Familien stärkere soziale Bedürftigkeit vorliegen dürfte, als dies vom Studienförderungssystem berücksichtigt wird.

ÖSTERREICH

Literatur:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG u. a. (Hg.):
Universitäten – Hochschulen, Studium & Beruf, Wien 1991.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.): Stu-
dienförderung, Wien 1990.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.): Stu-
dienförderungsgesetz, Organisationsrecht der österreichischen Hochschulen, Text-
ausgabe Heft 6, Wien 1990.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.):
Hochschulbericht 1990, 2 Bde., Wien 1990.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.): Stati-
stisches Taschenbuch, Wien 1989.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.): Uni-
versitäten – Hochschulen '89, Statistische Daten, Wien 1989.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG (Hg.): Zur
sozialen Lage der Studierenden 1990, Band 1: Beiträge zur Enquete vom 8. Mai
1990, Wien 1990; Band 2: Materialien, Daten, Fakten, Wien 1991.
- FESSEL u. GFK INSTITUT (Hg.): Studentenbefragung 1989, Wien 1989.
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hg.): Statistisches Hand-
buch für die Republik Österreich, Wien 1989.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die
Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Abt. I/7, Minoritenplatz 5, A-1010 Wien

Tel.: 0222/531 20

Ansprechpartner: Dr. Erich Schuster

STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE

Strozzigasse 2, A-1080 Wien

Tel.: 0222/43 15 61

Ansprechpartner: Wilfried Feldkirchner

SCHWEDEN

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Bei maximaler Höhe: 30% Zuschuß und 70% verzinster Darlehen. Bei Verminderungen wird zuerst der Zuschuß gekürzt

Voraussetzungen: Jährlich müssen drei Viertel des vorgeschriebenen Pensums positiv absolviert werden

Nur das eigene Einkommen kann zu einer Verminderung des Förderungsbetrags führen

Darlehensrückzahlung: Beginn: 6 Monate nach der letzten Darlehensrate

Raten: jährlich 4% des Einkommens

Förderungsquote: über 70%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 48.294

Maximale Förderungshöhe: ÖS 89.294

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das schwedische Hochschulsystem (*högskola*) umfaßt **Universitäten und Fachhochschulen**. Insgesamt gibt es zur Zeit 34 Hochschulen. Universitätsstädte sind: Stockholm, Uppsala, Linköping, Lund, Göteborg und Umeå.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die Studiengänge bestehen aus Studienabschnitten von variierendem Umfang. Ihre Dauer beträgt zwischen einem und fünfeneinhalb Jahren.

Der Umfang der Ausbildung wird mit Hilfe eines Punktesystems angegeben. Ein Punkt entspricht dem Vollzeitstudium einer Woche. Das Vollzeitstudium eines Studienjahres umfaßt 40 Punkte.

Es werden zwei Arten von Studien unterschieden: das Grundstudium und – zur Forscherausbildung – das Doktorandenstudium. Das Grundstudium wird nach 120–150 Punkten mit einem Bachelor (*B.A.*) oder mit mindestens 160 Punkten mit dem Magistergrad (*M.A.*) abgeschlossen. Das Doktorandenstudium setzt zwei Jahre Grundstudium voraus (80 Punkte) und dauert im allgemeinen vier Jahre. Es wird mit einer Dissertation und einem Doktorexamen abgeschlossen.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1987/88 waren an schwedischen Hochschulen 163.218 Studierende eingeschrieben.

Es gibt jährlich ca. 40.000 Studienanfänger, das bedeutet für den Geburtsjahrgang 1969 von 107.600 Lebendgeborenen eine Studierquote von 37%.

Akademikerquote (1984): 11%

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht beginnt in Schweden mit dem siebenten Lebensjahr und dauert neun Jahre.

Auf eine neunjährige **Grundschule** folgt die freiwillige **Gymnasialschule**. Beide sind integrierte Gesamtschulen.

Die Gymnasialschule bietet eine Vielzahl verschiedener berufsbildender und theoretisch-allgemeinbildender Zweige an, deren Dauer von zwei bis vier Jahren beträgt. Die meisten Abschlüsse führen zur allgemeinen Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist die allgemeine Studienberechtigung. Für die meisten Studienrichtungen werden noch spezielle Anforderungen gestellt.

Die **allgemeine Studienberechtigung** wird durch eine abgeschlossene und mindestens zweijährige **Gymnasialausbildung** oder eine **entsprechende schwedische Schulbildung** (z. B. Heimvolkshochschule) erworben. Die allgemeine Zugangsberechtigung hat auch, wer das **25. Lebensjahr vollendet** hat und mindestens **vier Jahre berufstätig** war. In den beiden letztgenannten Fällen werden Schwedisch- und Englischkenntnisse verlangt, die denen eines Gymnasialschulabsolventen entsprechen.

Wenn die Anzahl der Studienplätze begrenzt ist, findet eine Auswahl unter den Bewerbern statt. Die Auswahl wird aufgrund der Zeugnisse und eventueller Arbeitserfahrung vorgenommen. Die Studienplätze werden vorher, je nach Art der Vorbildung, proportional auf die einzelnen Gruppen aufgeteilt. Für die Ausbildung zu Ärzten und Diplomingenieuren gilt ein vollständiger numerus clausus.

Für ausländische Studierende (ausgenommen politische Flüchtlinge und Staatsbürger aus nordischen Ländern) stehen derzeit 300 Studienplätze zur Verfügung.

1.1.6 Studiengebühren

Es werden keine Studiengebühren verlangt.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Für die allgemeine Hochschulberechtigung gelten für Ausländer folgende Bedingungen:

- Der Bewerber muß eine mindestens elfjährige Schule absolviert haben, in die er frühestens im Alter von sechs Jahren eingeschult worden ist.
- Es müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse von Schwedisch und Englisch erfüllt werden.
- Die besonderen Vorkenntnisse je nach Studienrichtung müssen nachgewiesen werden.

- Der Bewerber muß eine Aufenthaltserlaubnis für Schweden haben, noch ehe er die Reise antritt.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung der Eltern besteht nur bis zum 18. Lebensjahr.

1.2.2 Indirekte Förderung

- Bahnermäßigungen
- Gesundheitsdienst für Studierende (zu 50% vom Staat gestützt)
- Studentenheime (bei Errichtung gestützt)
- Studentenmensen (bei Errichtung gestützt)
- Wohnkostenzuschüsse

Ab dem 16. Lebensjahr besteht eine automatische Sozialversicherung für alle Schweden. Die Kosten werden durch Staatszuschüsse, Sozialabgaben der Arbeitgeber und der selbständigen Gewerbetreibenden und Freiberufler finanziert. Nur in bezug auf die Arbeitslosenversicherung gibt es Beiträge der Versicherten.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Durchschnittliche Lebenshaltungskosten (1988) für einen Studierenden mit eigenem Wohnsitz: SEK 3.730 (ÖS 6.427).

Davon werden ausgegeben für:

Wohnen	22,3%
Lebensmittel	42,9%
Studienkosten	12,1%
Verkehrsmittel	4,0%
Kleidung	11,8%
Freizeit	7,0%

1.2.4 Mindeststandards

Die Grundrente (Mindestpension) beträgt (1987) für Alleinstehende jährlich SEK 23.520 + SEK 11.760 (ÖS 40.525 + ÖS 20.262) Rentenzuschuß, für Rentner, die keine oder nur eine niedrige Zusatzrente beziehen.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die Gehälter des öffentlichen Dienstes werden in einem bestimmten Budgetrahmen individuell vereinbart.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Effektive Einkommenssteuerbelastung (einberechnet Kindergeld und Wohnkostenzuschuß) eines verheirateten Steuerzahlers mit zwei Kindern (unter 18) im Jahre 1989:

brutto	netto (einschl. Zuschüssen)
SEK 80.000 (ÖS 137.840)	SEK 92.362 (ÖS 159.140)
SEK 150.000 (ÖS 258.450)	SEK 117.738 (ÖS 202.863)
SEK 300.000 (ÖS 516.900)	SEK 154.384 (ÖS 266.004)

(Das Kindergeld für zwei Kinder beträgt dabei für alle Altersgruppen SEK 11.640).

2. STUDIENFÖRDERUNG**2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN****2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen**

Das Hauptziel ist es, Behinderungen, die einer Ausbildung aus finanziellen Gründen entgegenstehen könnten, zu beseitigen. Dadurch sollen auch soziale Unterschiede ausgeglichen werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Studienförderung ist in Schweden über ein Ausbildungsförderungsgesetz und eine Ausbildungsförderungsverordnung geregelt. Aktueller Stand: 1989.

2.1.3 Art der Förderung

Ausbildungsförderung (*studiestöd*) wird in Form von Stipendien (*studiemedel*) zur sozialen Förderung vergeben. Die Stipendien bestehen aus einem Zuschuß und einem Darlehen (*studielån*).

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruch auf Ausbildungsförderung haben schwedische Staatsbürger und – im Rahmen des Abkommens über Ausbildungsförderung – Staatsbürger aus anderen nordeuropäischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen). Im allgemeinen fördert aber im Zuge dieses Abkommens der jeweilige Heimatstaat.

Von den Einwanderungsbehörden anerkannte Asylberechtigte und Gleichgestellte haben ebenfalls Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Gaststudenten und Studierende, die finanzielle Hilfen aus nichtschwedischen Quellen beziehen, haben keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Ausländer müssen, um anspruchsberechtigt zu sein, aus anderen Gründen als zu Studienzwecken nach Schweden gekommen sein. Sie müssen sich seit mehr als zwei Jahren gewöhnlich in Schweden aufhalten, mindestens halbtags gearbeitet haben und als Einwanderer anerkannt worden sein.

Abgesehen von wenigen Ausnahmen können Studierende, die älter als 45 Jahre sind, keine Ausbildungsförderung erhalten. Stipendien werden maximal für eine Dauer von 6 Jahren gewährt.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Der staatliche Budgetaufwand betrug 1987/88 für die Beihilfen SEK 200.000.000 (ÖS 344,6 Mio.) und für die Darlehen SEK 3.018.000.000 (ÖS 5,2 Md.). (Vor 1989 war der Anteil, den die Darlehen ausmachten, beträchtlich höher).

Für indirekte Förderung wurden für den Bereich Gesundheit und Sport SEK 11.300.000 (ÖS 19.469.900) aufgewendet.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt keine nennenswerten nichtstaatlichen Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die soziale Studienförderung setzt sich in Schweden aus einer **Beihilfe** (*grant*), die als verlorener Zuschuß gewährt wird, und einem verzinnten **Darlehen** (*loan*) zusammen.

Es besteht für Studierende die Wahl, nur die Beihilfe oder die Beihilfe und das Darlehen zu erhalten. Vom Darlehen kann die maximale Höhe oder ein geringerer Betrag bezogen werden. Wenn das Darlehen in maximaler Höhe in Anspruch genommen wird, macht die Beihilfe einen Anteil von ca. 30% aus. (Vor der Änderung des Förderungssystems im Jahr 1989 waren es ca. 6%).

Der Gesamtbetrag von Beihilfe und maximalem Darlehen bemißt sich an einem Grundbetrag (*base amount*), der nach dem Versicherungsgesetz jährlich von der Regierung festgesetzt wird. Der Gesamtbetrag wird mit 170% dieses Grundbetrags bestimmt. Die Beihilfe macht 50% des Grundbetrags aus.

Der höchstmögliche Gesamtbetrag für das neunmonatige Studienjahr beträgt für 1990 SEK 51.825 (ÖS 89.294), davon SEK 15.262 (ÖS 26.296) als Beihilfe und SEK 36.563 (ÖS 62.998) als Darlehen. Das sind die Beträge für Vollzeitstudenten, Teilzeitstudenten erhalten die Hälfte.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten pro Semester.

Zusätzliche Förderungen, etwa für einen eigenen Wohnsitz, Reisekosten oder Spezialausrüstung sind möglich, werden aber grundsätzlich als Darlehen gewährt.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Für das erste Studienjahr genügt die Zulassung zu einem Hochschulstudium. Ab dann müssen ausreichende Studienerfolge nachgewiesen werden. Normalerweise bedeutet das, daß der Studierende mindestens drei Viertel des jährlich vorgesehenen Pensums positiv absolvieren muß. Auf technologischen Instituten genügen zwei Drittel.

Die gesamte Förderungsdauer darf in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen, z. B. für Teilnehmer an Doktoratsstudien, sind möglich.

Soziale Bedürftigkeit:

Soziale Bedürftigkeit im eigentlichen Sinn wird in Schweden für eine Förderung nicht vorausgesetzt. Das Einkommen der **Eltern**, für die auch keine Unterhaltspflicht besteht, oder eines eventuellen **Ehepartners** wird nicht berücksichtigt.

Eigenes Einkommen hingegen kann eine Verminderung der Studienförderung zur Folge haben. Bis zu einem gewissen Freibetrag (*franchise*), der ebenfalls an den Grundbetrag (*base amount*) gekoppelt ist, wird das eigene Einkommen nicht berücksichtigt. Gerechnet werden Halbjahreseinkommen. Für 1989 waren das ca. SEK 34.000 (ÖS 58.582). Vom restlichen Einkommen werden 50% genommen und vom möglichen Gesamtförderungsbetrag abgezogen. Die Kürzung betrifft zuerst die Beihilfe und dann das Darlehen.

Ab einem Halbjahreseinkommen von ca. SEK 60.000 (ÖS 103.380) gibt es keine Beihilfe mehr und ab einem Einkommen von ca. 117.000 (ÖS 201.591) wird auch kein Darlehen mehr gewährt.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Als Zinsen für das Darlehen wird die Hälfte der vom Staat gezahlten Darlehenskosten berechnet. Die Rückzahlungsfrist beginnt sechs Monate, nachdem zum letzten Mal ein Darlehen bezogen wurde. Zu zahlen sind jährlich 4% des Einkommens. Rückzahlungspflichtige, die nicht in Schweden wohnen, zahlen jährlich ein Zwanzigstel des Schuldbetrags.

Bei einem neuerlichen Studium kann die Rückzahlung ausgesetzt werden (z. B. Doktoratsstudium). Reduktion der Raten bei plötzlichen Einkommenseinbußen u.ä. ist möglich. Ab dem 66. Lebensjahr werden eventuelle Restschulden erlassen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt der zentralen Ausbildungsförderungsbehörde (*centrala studiestödsnämnden* – CSN) in Sundsvall.

In den Universitätsstädten gibt es jeweils einen regionalen Ausschuß für Ausbildungsförderung (*studiemedelsnämnd*).

2.2.5 Statistik

1987/88 bezogen 113.300 Studierende eine Beihilfe und 105.400 ein Darlehen.

Anteil der Beihilfenbezieher an der Gesamtzahl der Studierenden: 70% – der Anteil der Geförderten insgesamt (einschließlich Studierender, die nur ein Darlehen bezogen) ist noch höher.

Durchschnittliche jährliche Stipendienhöhe (1987/88):

SEK 28.402 (ÖS 48.937)

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1990):

SEK 51.825 (ÖS 89.294)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Die Ausbildungsförderung wird bei Studien im Ausland weiter gewährt. Insgesamt erhielten 1989 4.900 Studierende ein Stipendium für Studien im Ausland.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es ist keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung vorgesehen.

Für postgraduierte Studien vergeben die Hochschulen aus staatlichen Mitteln Stipendien an die am höchsten qualifizierten Kandidaten. Die Höhe betrug 1988 SEK 8.147 (ÖS 14.037). Diese Stipendien gelten als versteuerbare Einkommen.

Das Schwedische Institut in Stockholm vergibt auf Wettbewerbsbasis Stipendien an ausländische Gaststudenten für spezielle Kurse auf Gebieten, in denen Schweden besondere Fortschritte erzielt hat. Die Höhe der Stipendien betrug 1988 monatlich SEK 3.380 (ÖS 5.824).

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Studentenheime und Studentenmensen werden bei der Errichtung gefördert. Es gibt in Schweden ca. 37.000 mietbare Einheiten in Studentenheimen, rund ein Drittel davon sind Wohnungen. Die Wohnmöglichkeiten reichen für rund ein Viertel aller Studierenden.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE**3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS**

Gerade Studierende aus einkommensschwächeren Schichten scheuen sich davor, ein Darlehen aufzunehmen.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Keine Angaben.

SCHWEDEN

Literatur:

CENTRALA STUDIESTÖDSNÄMNDEN (Hg.): Schwedische Ausbildungsförderung für Ausländer, Sundsvall 1989.

NATIONAL BOARD OF STUDENT AID (Hg.): Study assistance in Sweden, Development, Current Regulations, Sundsvall 1988.

SCHWEDISCHES INSTITUT (Hg.): Tatsachen über Schweden, Höhere Ausbildung in Schweden, Stockholm 1990.

SCHWEDISCHES INSTITUT (Hg.): Tatsachen über Schweden, Die Grundschule und die Gymnasialschule in Schweden, Stockholm 1989.

SCHWEDISCHES INSTITUT (Hg.): Tatsachen über Schweden, Die Steuern in Schweden, Stockholm 1989.

SCHWEDISCHES INSTITUT (Hg.): Tatsachen über Schweden, Die Sozialversicherung in Schweden, Stockholm 1987.

STATISTIKA CENTRALBYRAL (Hg.) Statistik Årsbok 1990, Stockholm 1990.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

Kommendörsgatan 35, S-114 58 Stockholm

Tel.: 0046 8/23 34 90

Ansprechpartner: Fr. Dr. Kitzwegerer

UTBILDNINGSDEPARTEMENTET

Mynttorget 1, 103 30 Stockholm

Tel.: 763 18 45, 763 17 89

Ansprechpartner: Departementsrat Leif Lindfors

UNIVERSITÄTS- UND HOCHSCHULBEHÖRDE

Drottninggatan 95 A, 104 30 Stockholm

Tel.: 46 8 728 36 00

Fax: 46 34 27 25

Ansprechpartner: Anne-Marie Rydell, Director of Department

SCHWEIZ

Kanton Zürich

Kanton St. Gallen

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Stipendien als Zuschuß
Zusätzlich können verzinste **Darlehen** aufgenommen werden

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit + 1 Jahr
Das Einkommen und das Vermögen der Eltern und des Studierenden werden berücksichtigt

Darlehensrückzahlung: Beginn: 5 Jahre nach Studienende
Dauer: 10 Jahre
Raten: jährlich mindestens 10% des Gesamtbetrages
Erleichterungen in Härtefällen sind möglich

Förderungsquote: Schweiz: 16,0%
Zürich: 8,3%
St. Gallen: 20,4%

Durchschnittliche Förderungshöhe: Schweiz: ÖS 44.254
Zürich: ÖS 45.987
St. Gallen: ÖS 44.190

Maximale Förderungshöhe: St. Gallen: ÖS 71.620

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Es gibt in der Schweiz sieben **Universitäten**, (davon eine in Zürich), zwei **Eidgenössische Technische Hochschulen** (eine in Zürich), die **Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** und die **Pädagogische Hochschule** (beide in St. Gallen) und zwei theologische Hochschulen.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Das Studienjahr umfaßt zwei Semester.

Die Hochschulen sind hinsichtlich der Organisation der Studien weitgehend autonom. Der Studienaufbau und die Abschlüsse variieren daher beträchtlich.

Das Grundstudium wird üblicherweise mit dem **Lizentiat** oder – vor allem in technischen und naturwissenschaftlichen Fächern – mit einem **Fach-Diplom** abgeschlossen. Die vorgesehene Studiendauer beträgt im allgemeinen 8 Semester.

Im Anschluß an das **Lizentiat** oder **Diplom** kann ein **Doktorat** erworben werden, für das die Abfassung einer Dissertation verlangt wird.

Die Zulassung zu bestimmten Berufen (Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Anwalt ...) erfordert die Ablegung einer **Staatsprüfung**. Oft wird dabei neben dem Hochschulstudium auch eine längere Schulung in der Praxis vorausgesetzt.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

1988/89 gab es in der Schweiz 80.629 Studierende an Hochschulen, davon 31.149 in Zürich und 4024 in St. Gallen.

Anteil der Studienanfänger 1988/89 am Geburtsjahrgang 1970:

Schweiz	15,2%
Zürich	28,7%
St. Gallen	10,8%

Akademikerquote in der Schweiz (1980): 5,2%.

Relation Professoren (in Klammern: sonstiges Lehrpersonal) – Studenten (1987):

Auf einen Professor (Dozenten, Oberassistenten, Assistenten) kommen:

Schweiz	36	(7)	
Zürich	50	(5)	
St. Gallen	58	(11)	Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Im Alter von 6 – 7 Jahren beginnt die sechsjährige **Primarschule**, darauf folgen 3 Jahre **Sekundarstufe I** (Schulen mit Grund- oder mit erweiterten Ansprüchen). Der Besuch dieser beiden Schulen ist obligatorisch.

Die anschließende **Sekundarstufe II** gliedert sich in vierjährige **Maturitätsschulen**, die zur Studienberechtigung führen, **Schulen für Unterrichtsberufe** (5 Jahre), in **Diplommittelschulen** und in **Berufsschulen**.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für den Zugang zu Hochschulen ist die schweizerische **Maturität**. Ausländische Abschlüsse werden von jeweiligen Hochschulen individuell auf ihre Gleichwertigkeit geprüft.

An der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist die Aufnahmekapazität für Ausländer beschränkt. Es wird, wie auch in der eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, eine Zulassungsprüfung für Ausländer durchgeführt.

1.1.6 Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen

an der Universität Zürich:

für Schweizer pro Semester	SF 238	(ÖS 1.705)
für Ausländer zusätzlich	SF 500	(ÖS 3.581)

an der ETH Zürich:

für Schweizer pro Semester	SF 400	(ÖS 2.865)
für Ausländer pro Semester	SF 500	(ÖS 3.581)
obligator. Semesterbeitrag	SF 265	(ÖS 1.898)

an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

Kolleggeld pro Semester	SF 350	(ÖS 2.507)
Semesterbeitrag	SF 85	(ÖS 587)

Zusätzlich gibt es unterschiedliche Prüfungsgebühren.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studienzeiten und Abschlüsse entscheiden die Hochschulen autonom.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Eltern sind nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten zum Unterhalt auch bei studierenden Kindern verpflichtet.

1.2.2 Indirekte Förderung

Es gibt **Kinderzulagen** und **Steuerabzugsbeträge** für Eltern studierender Kinder (kanton unterschiedlich) im allgemeinen bis zum 25. Lebensjahr.

Jährliche Kinderzulagen für 1990 (ca.):

bis 12 Jahre:	SF 1.609	(ÖS 11.524)
über 12 Jahre	SF 1.865	(ÖS 13.357)

Die Kinderzulagen sind zu versteuern.

Steuerabzugsbeträge gibt es auf Bundesebene für Aufwendungen für Erziehung und als Kinderabzugsbetrag, der Kinderabzugsbetrag kann auch auf kantonaler Ebene geltend gemacht werden.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten betragen pro Monat SF 1.050 bis SF 1.470 (ÖS 7.520 – ÖS 10.528).

Davon werden ausgegeben für:

Wohnen	25,7%
Lebensmittel	33,3%
Studienkosten	14,3%
Verkehrsmittel	1,9%
Kleidung	9,5%
Freizeit	9,5%
Sonstiges	5,7%

1.2.4 Mindeststandards

Keine Angaben

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Jährliche Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst (brutto, 1990):

Maturanten:	von	SF 37.093	(ÖS 265.660)
	bis	SF 41.033	(ÖS 293.878)
Akademiker:	von	SF 63.207	(ÖS 452.689)
	bis	SF 84.478	(ÖS 605.031)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Keine Angaben

2. STUDIENFÖRDERUNG**2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN****2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen**

Die hauptsächlichen Ziele der staatlichen und kantonalen Schweizer Studienförderung bestehen in **wissenschaftlicher Nachwuchsförderung** und **materieller Unterstützung weniger begüterter** nach dem Prinzip des **eidgenössischen Föderalismus**.

Sozialpolitisch wird das Anliegen vertreten, daß Bildung nicht ein Privileg begüterter Kreise sein darf. Deshalb sollen deutliche Unterstützungsleistungen die Chancengleichheit ermöglichen.

Wirtschafts- und bildungspolitisch ist die Auffassung vorherrschend, daß das breite Vorhandensein von gut ausgebildeten Nachwuchskräften in allen Bereichen von entscheidender Bedeutung für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Landes ist.

Eine Studienförderung ist dann vorgesehen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern die Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht nicht oder nicht genügend ermöglichen. Im Prinzip ist die Förderung als Beitrag zu den Ausbildungskosten gedacht, eine volle Kostendeckung gibt es nur in Ausnahmefällen.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Regelung erfolgt durch kantonale Gesetze und Verordnungen.

Z. B.: St. Gallen:

- Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz) 1968 in der Fassung von 1983
- Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz 1969 in der Fassung von 1987
- Regierungsratsbeschluß über die Bemessung der Stipendien und Studiendarlehen 1974 in der Fassung von 1989

2.1.2 Art der Förderung

Sozialstipendium

2.1.3 Bezieherkreis

Förderungsberechtigt sind Schweizer Staatsbürger, Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

Ein einmaliger Studienwechsel ist möglich. Es werden aber bereits geleistete Förderungsbeiträge an die neue Ausbildung angerechnet. Für ein zweites Vollstudium ist keine Förderung mehr vorgesehen. Ausnahmen werden für Zweitstudien gemacht, die mit der ersten Ausbildung in besonderem wissenschaftlichen Zusammenhang stehen (z. B. in Zürich).

Die Berechnungsweisen und die Vergabebedingungen sind kantonal verschieden. Maßgeblich für die Zuständigkeit einer kantonalen Stipendienstelle ist der *stipendienrechtliche Wohnsitz*, das ist der Kanton, in dem die Eltern des Studierenden bzw. deren gesetzliche Vertreter ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Der eigene Wohnsitz des Studierenden wird dann zum stipendienrechtlichen Wohnsitz, wenn er finanziell selbständig ist und nach Abschluß einer Erstausbildung und vor Beginn der weiteren Ausbildung bereits einen eigenen Wohnsitz hatte. Der Erhalt einer Förderung für eine Ausbildung außerhalb des stipendienrechtlichen Wohnsitzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, (z. B. wenn der gewünschte Ausbildungsgang im betreffenden Kanton nicht angeboten wird).

Im Kanton Zürich liegt die Altersgrenze für den Erhalt einer Förderung bei 40 Jahren. Ausnahmen sind möglich.

Im Kanton St. Gallen gibt es keine definitive Altersgrenze.

Es werden keine Zweitstudien gefördert.

2.1.4 Staatlicher Budgetaufwand

Ausgaben für Stipendien an Hochschulen (1989):

Schweiz	SF 76.533.656	(ÖS 548.134.044)
Zürich	SF 16.688.895	(ÖS 119.525.866)
St. Gallen	SF 5.053.250	(ÖS 36.191.377)

2.1.5 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt verschiedene kleinere private Fonds oder Stiftungen (z. B. Pro Juventute, Pro Infirmis, Pestalozzistiftung).

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Zur sozialen Förderung werden staatliche **Stipendien** als verlorene Zuschüsse gewährt.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, staatliche *Ausbildungsdarlehen* aufzunehmen. Während der Ausbildungszeit werden für die Darlehen keine Zinsen verrechnet. Die Verzinsung beginnt nach Studienende bzw. Studienabbruch.

St. Gallen:

Der jährliche Mindestansatz beträgt jeweils für Stipendien und Darlehen SF 500 (ÖS 3.581), der Höchstansatz SF 10.000 (ÖS 71.620). Der Höchstansatz für Stipendien beträgt für verheiratete Bewerber SF 18.000 (ÖS 128.916) und erhöht sich mit jedem Kind um SF 1.800 (ÖS 12.892).

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Zürich u. St. Gallen: Die vorgesehene Studiendauer darf maximal um ein Jahr überschritten werden.

Soziale Bedürftigkeit:

Zürich u. St. Gallen: Das Einkommen und das Vermögen der Eltern und des Studierenden selbst wird berücksichtigt.

St. Gallen (1989):

Das maßgebliche Jahreseinkommen der Eltern wird auf der Grundlage des versteuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des SF 100.000 (ÖS 716.200) übersteigenden Vermögens berechnet.

Nur das SF 40.000 (ÖS 268.480) übersteigende Jahreseinkommen wird zur Berechnung herangezogen, wenn der Bewerber:

- nach abgeschlossener erster Berufsausbildung sich mindestens zwei Jahre lang durch eigene Erwerbstätigkeit selbst erhalten hat
- eine erste Berufsausbildung abgeschlossen hat und das 25. Lebensjahr vollendet hat oder verheiratet ist
- unverschuldet arbeitslos ist und deswegen eine weitere Berufsausbildung beginnt

Nach dem anrechenbaren Einkommen der Eltern wird die **zumutbare jährliche Leistung** zur Unterstützung der Bewerber bestimmt:

Anrechenbares Einkommen	Zumutbare Leistung
SF 15.000 (ÖS 107.430)	SF 500 (ÖS 3.581)
SF 20.000 (ÖS 143.240)	SF 1.700 (ÖS 12.175)
SF 25.000 (ÖS 179.050)	SF 3.200 (ÖS 22.918)
SF 30.000 (ÖS 214.860)	SF 4.800 (ÖS 34.378)

Die zumutbare elterliche Leistung wird vom Höchstansatz abgezogen. Bei einem anrechenbaren Einkommen von ca. SF 40.000 (ÖS 286.480) erreicht die zumutbare Elternleistung die Höhe des Höchstansatzes von SF 10.000 (ÖS 71.620).

Stehen mehrere Kinder, welche die Schulpflicht absolviert haben, in Ausbildung, so wird die Elternleistung kostenanteilmäßig aufgeteilt.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel 5 Jahre nach Abschluß der Ausbildung. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren in jährlichen Teilbeträgen von mindestens 10% des Gesamtbetrages zurückzuzahlen.

In Härtefällen kann die Rückzahlung erleichtert oder die Zinsen oder die Rückzahlung erlassen werden.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt den kantonalen Stipendienstellen.

2.2.5 Statistik

Anzahl der Stipendienbezieher (in Klammern: Anteil an der Gesamtzahl der Studenten) (1989):

Schweiz	12.874 (16,0%)
Zürich	2.599 (8,3%)
St. Gallen	819 (20,4%)

Durchschnittliche jährliche Stipendienhöhe (1989):

Schweiz	SF 6.179 (ÖS 44.254)
Zürich	SF 6.421 (ÖS 45.987)
St. Gallen	SF 6.170 (ÖS 44.190)

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1989):

St. Gallen	SF 10.000 (ÖS 71.620)
------------	-----------------------

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Die meisten Universitäten verfügen über eine kleine Zahl von Austauschstipendien, vor allem für Nachbarländer.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

- Um **Studiengelderlaß oder- reduktion** kann bei den einzelnen Hochschulen angesucht werden.
- Einige größere Gemeinden gewähren **Lehrmittelbeiträge** für besonders hohe Lehrmittelkosten.
- An einigen Universitäten (z. B. in Zürich) gibt es im Rahmen der studentischen Selbsthilfe **studentische Darlehenskassen**.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Die kantonale Aufgliederung des Systems bringt den **Vorzug** einer relativ guten Administrierbarkeit mit sich.

Eine besondere **Schwäche** dieses Systems liegt darin, daß Studierende an der gleichen Universität und mit gleichem finanziellen Hintergrund wegen eines verschiedenen stipendienrechtlichen Wohnsitzes stark unterschiedliche Stipendienbeträge erhalten können. Zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen manifestiert sich ein solcher Unterschied in den stark divergierenden Förderungsquoten: in Zürich werden stark unterdurchschnittlich viele und in St. Gallen überdurchschnittlich viele Studierende gefördert.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

keine Angaben

Literatur:

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.): Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1990, Zürich 1990.

BUNDESAMT FÜR STATISTIK (Hg.): Schüler/innen und Studierende, Schuljahr 1988/89, Bern 1989.

DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST (Hg.): Studienführer Schweiz, Bonn 1988.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND UMWELTSCHUTZDEPARTMENT GRAUBÜNDEN; STIPENDIENSTELLE (Hg.): Die Ausbildungsfinanzierung durch die Kantone, Graubünden 1990.

PRO JUVENTUTE (Hg.): Das Stipendienhandbuch. Wege zur Ausbildungsfinanzierung, Egg 1987.

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR AKADEMISCHE BERUFS- UND STUDIENBERATUNG u. a. (Hg.): Schweizer Studienführer, Zürich 1988.

SCHWEIZERISCHER STUDENTENVEREIN (Hg.): Vademecum zum Hochschulstudium, Luzern 1988.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Gesetze:

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz) 1968, St. Gallen 1983.

Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz 1969, St. Gallen 1987.

Regierungsratsbeschuß über die Bemessung der Stipendien und Studiendarlehen 1974, St. Gallen 1989.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Staatliche Stipendien als **Zuschuß**
Zusätzlich können verzinste **Darlehen** aufgenommen werden

Voraussetzungen: Einhaltung einer „normalen“ Studienzzeit
Das Einkommen der Eltern oder des Ehepartners wird berücksichtigt
Eigenes Einkommen wirkt nur dann mindernd, wenn es nicht durch Arbeit verdient ist

Darlehensrückzahlung: Beginn: Ein Jahr nach Ausbildungsende
Dauer: 5 – 7 Jahre
Raten: monatlich
Unterbrechung bei niedrigem Einkommen

Förderungsquote: 66%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 28.423

Maximale Förderungshöhe: ÖS 65.003

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Es gibt im Vereinigten Königreich 46 **Universitäten**, 30 sogenannte **Polytechnics** in England und Wales und einige, den **Polytechnics** entsprechende **Central Institutions** und **Colleges of technology** in Schottland, sowie eine Reihe weiterer Hochschuleinrichtungen: den **Colleges** und **Institutes of higher education**.

Die **Universitäten** sind unabhängige, selbstverwaltete Körperschaften, die selbst bestimmen, welche Bedingungen sie für die Zulassung stellen und welche akademischen Grade sie verleihen. Forschung und Lehre sollen gleichwertige Schwerpunkte sein.

Die **Polytechnics** bzw. **Central Institutions** sind eher berufsorientiert und unterhalten enge Beziehungen zur Wirtschaft.

Die **Colleges** und **Institutes of higher education** bieten viele verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten auch unter dem **Degree-Niveau**.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die Studienjahre sind im Vereinigten Königreich in Trimester eingeteilt.

Der erste Studienabschluß (*first degree*) wird im allgemeinen nach drei bis vier Jahren Vollzeitstudium erreicht. (Die Studien Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin dauern fünf bis sechs Jahre). Typische Titel sind der BA (*Bachelor of Arts*) oder der BSc (*Bachelor of Science*).

Eine Besonderheit im Vereinigten Königreich sind die sogenannten **sandwich courses**, bei denen Perioden akademischer Ausbildung mit Ausbildungszeiten in der Wirtschaft abwechseln. **Sandwich courses** dauern ein Jahr länger als die entsprechenden Vollzeitstudiengänge.

Postgraduiertenabschlüsse (*higher degrees*) erfordern ein zusätzliches zwei- bis dreijähriges Studium. **Master's degrees** und der PhD (*Doctor of Philosophy*) erfordern die Vorlage einer wissenschaftlichen Hausarbeit (*thesis*). Das Doktoratsstudium (*doctorate*) erfordert ein dreijähriges Studium und die Abfassung einer Dissertation.

Für zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen bieten verschiedene Berufsverbände besondere Prüfungen an (*professional examinations*).

1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs

Im Studienjahr 1986/87 gab es insgesamt 613.000 Studierende im Vereinigten Königreich.

An Universitäten waren 1987/88 320.920 Studierende eingeschrieben.

1985 kamen 6,9% aller 21-jährigen Studenten aus der Arbeiterschicht.

88.628 Studienanfängern an Universitäten im Studienjahr 1987/88 und einem Geburtenjahrgang 1970 von 880.000 Lebendgeborenen entspricht ein Anteil von 10,1%. Insgesamt beträgt der Anteil der Personen der betreffenden Altersgruppe an *higher education* ca. 14%.

Anteil der Hochschulabsolventen an der erwachsenen Bevölkerung (1981): ca. 10%.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht beginnt in England und Wales mit dem fünften Lebensjahr und dauert elf Jahre.

Nach sechs Jahren *Grundschule (Primary School)* können vier bis sechs Jahre Sekundarschule im selektiven System (*Selective Systems*) oder in Gesamtschulen (*Comprehensive Systems*) absolviert werden. Nach selektivem Muster führt das *Gymnasium* einschließlich technischer Schultypen (*Grammar & technical*) zur Hochschulberechtigung (*GCE, A-Level*) und die *Mittelschule (Secondary Modern)* zur Erfüllung der Schulpflicht.

Die Hochschulberechtigung kann auch in durchgehenden *Gesamtschulen (Comprehensive)* oder in den zweijährigen *Kollegs (6th Form Colleges)* nach vier Jahren Gesamtschule erworben werden.

Neben dem aus Grund- und Sekundarschule bestehenden System gibt es auch dreistufige *Gesamtschulen*, aufgebaut aus *First Schools, Middle Schools* und *High Schools*.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Die Hochschulen setzen ihre Zulassungsbestimmungen eigenverantwortlich fest. Allgemein wird als Voraussetzung das *General certificate of Education (GCE), advanced level* oder das *Scottish Certificate of Education (SCE)* anerkannt.

Viele Hochschulen akzeptieren ein internationales oder europäisches Baccalaureat oder auch andere Qualifikationen, die etwa innerhalb der EG zum Hochschulzugang berechtigen. Auch ältere Studenten mit entsprechender Berufserfahrung, die nicht über die formalen Zulassungsvoraussetzungen verfügen, können berücksichtigt werden.

Häufig ist die Zahl der Studienplätze beschränkt und der Zugang unterliegt einem Wettbewerb.

1.1.6 Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen für 1988/89 £ 607 (ÖS 13.869) für *undergraduates* und £ 1890 (ÖS 43.183) für Postgraduierte. Weitere Gebühren, wie Verwaltungsgebühren, Prüfungsgebühren oder Collegegebühren, sind möglich und können sehr unterschiedlich sein.

Studierenden, die eine Förderung (*award*) erhalten, werden mit der Förderung auch die Studiengebühren bezahlt. Studierenden aus EG-Ländern, die selbst oder deren Eltern drei Jahre im Vereinigten Königreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, und welche die Bedingungen für eine Förderung sonst nicht erfüllen, können die Studiengebühren ebenfalls von den *Local Education Authorities* gezahlt werden.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Abschlüsse liegt gänzlich im Bereich der Hochschulen.

Auskünfte gibt das *National Academic Recognition Information Centre (NARIC)*, das vom *British Council* betrieben wird.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Es besteht keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung für Eltern bei studierenden Kindern, es wird aber bis zum 25. Lebensjahr eine entsprechende Unterstützung erwartet.

1.2.2 Indirekte Förderung

- Unterstützung von Studentenmensen und Studentenheimen
- Bahnermäßigungen
- Studenten-Krankendienst, Studentenarzt

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten betragen 1989 für Studierende mit eigenem Wohnsitz in London £ 4.889 (ÖS 111.704), außerhalb von London £ 3.370 (ÖS 76.998) und für Studierende, die bei den Eltern wohnen, £ 3.252 (ÖS 74.302).

Davon werden ausgegeben für:

	London	außerhalb von London	bei Eltern wohnend
Wohnen	30,1%	28,1%	5,4%
Lebensmittel	15,5%	16,3%	11,0%
Studienkosten	5,7%	6,2%	8,0%
Verkehrsmittel	10,5%	9,3%	16,0%
Kleidung	3,6%	4,2%	5,6%
Freizeit	14,8%	16,2%	15,5%
Sonstiges	19,8%	19,7%	38,5%

1.2.4 Mindeststandards

Als **Existenzminimum** gelten im Vereinigten Königreich für eine Person unter 25, die für keine Angehörigen zu sorgen hat, £ 28,80 (ÖS 658) pro Woche, das sind £ 1.497,60 (ÖS 34.222) im Jahr.

Die **Mindestpension** beträgt wöchentlich £ 46,90 (ÖS 1.072), das entspricht £ 2.438,80 (ÖS 55.722) im Jahr.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Keine Daten verfügbar.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Keine Daten verfügbar.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Das **bildungspolitische** Hauptanliegen der Regierung ist es, die Teilnahmequoten für die Hochschulausbildung zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollen für Leute aus allen Gesellschaftsschichten die Möglichkeiten, an einer Hochschulausbildung teilzunehmen, vergrößert werden.

Folgende aktuellen Ziele werden von der Regierung mit dem neuen Förderungssystem bestehend aus Stipendien und Darlehen verfolgt:

- Die Kosten für den Unterhaltsbedarf eines Studierenden sollen möglichst gerecht zwischen dem Studierenden selbst, seinen Eltern und dem Steuerzahler aufgeteilt werden.
- Die verfügbaren Mittel für Studierende sollen erweitert werden.
- Der Beitrag, der von den Eltern erwartet wird, soll mit der Zeit verringert werden.
- Die direkten öffentlichen Ausgaben für Stipendien sollen mit der Zeit verringert werden.
- Die Abhängigkeit der Studierenden von Hilfen aus dem Sozialsystem soll verringert werden.
- Das ökonomische Bewußtsein der Studierenden soll gehoben werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Stipendien ist *The Education (Mandatory Awards) Regulations 1989*. Die Vergabe von Darlehen wird durch *The Education (Student Loans) Act 1990* und *The Education (Student Loans) Regulations 1990* neu eingeführt und geregelt.

2.1.3 Arten der Förderung

An staatlichen Förderungen gibt es die staatlichen Stipendien (*mandatory awards*) und freiwillige Stipendien (*discretionary awards*). Zusätzlich können Darlehen aufgenommen werden (*top-up loans*).

Für weitere Förderungen wurden ab 1990/91 **Hilfsfonds** (*access funds*) gegründet.

2.1.4 Bezieherkreis

Ein **gesetzliches Stipendium** (*mandatory grant*) können Studierende erhalten, die zu einem für eine Förderung vorgesehenem Studiengang (*full time* oder *sandwich courses*) zugelassen sind und

- die in den drei dem Beginn ihrer Ausbildung vorausliegenden Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz auf den britischen Inseln hatten,
- die britische Staatsbürger sind und in anderen EG-Staaten gearbeitet haben,
- die Staatsbürger von EG-Staaten sind und die selbst oder deren Eltern auf den Britischen Inseln arbeiten (*'migrant worker status'*),
- die selbst oder deren Ehegatten oder Eltern Flüchtlinge oder Asylanten sind.

Die Studierenden dürfen sich den *local education authorities* (*LEAs*) durch ihre Lebensführung nicht als ‚unwürdig‘ erweisen, eine Förderung zu erhalten.

Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

Für Studierende, die bereits über zwei Jahre lang für eine Ausbildung ein Stipendium erhalten haben, reduziert sich die Anspruchsdauer für ein weiteres Stipendium entsprechend.

Für **Darlehen** (*loans*) gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die gesetzlichen Stipendien. Zusätzlich wird verlangt, daß der Studierende einen *full time course* besucht und bei Ausbildungsbeginn das Alter von 50 Jahren noch nicht erreicht hat.

Für Studierende, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, können die *LEAs* **freiwillige Stipendien** (*discretionary grants*) vergeben.

Weitere Unterstützungen werden von den Hochschulen aus den **Hilfsfonds** (*access funds*) vergeben.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Der gesamte staatliche Budgetaufwand für direkte Förderungen betrug für das Studienjahr 1987/88 £ 624.000.000 (ÖS 14,3 Md.). Davon wurden für die gesetzlichen Stipendien (*mandatory awards*) £ 503.100.000 (ÖS 11,5 Md.) ausgegeben.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt im Vereinigten Königreich zahlreiche weitere Förderungen (*Sponsorships*) aus der Privatwirtschaft, vor allem von Industriebetrieben, aber auch von Regierungsstellen. Die meisten dieser Förderungen haben Wettbewerbscharakter.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die Stipendien und die Darlehen der *LEAs* dienen zur sozialen Förderung. Die Stipendien (*mandatory and discretionary grants*) werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Der Anspruch besteht über die Länge des gesamten Studiengangs, ein entsprechendes Ansuchen muß bis spätestens ein Semester nach Studienbeginn eingebracht werden. Für jedes Studienjahr muß für die Berechnung der Höhe des Stipendiums eine Einkommenserklärung (eigenes Einkommen, Eltern, Ehegatten) gemacht werden. Die Art der Auszahlung wird von den einzelnen *LEAs* nach eigenem Ermessen festgesetzt.

Die jährliche Höhe des gesetzlichen **Stipendiums** errechnet sich aus dem Unterhaltsbedarf (*maintenance requirements*) abzüglich der eigenen Geldmittel (*resources*). Zusätzlich werden die Studiengebühren übernommen (*grant + fees = award*).

Der Höhe des Unterhaltsbedarfs setzt sich aus einem jährlich festgesetzten Grundbetrag (*basic rate*), der vom Wohnort des Studierenden während der Studienzeit abhängt, und verschiedenen möglichen Zusatzbeträgen (*supplementary maintenance requirements*) zusammen.

Grundbetrag (1990/91):

£ 2.265 (ÖS 51.751) außerhalb von London

£ 2.845 (ÖS 65.003) London

£ 1.795 (ÖS 41.012) bei Eltern

Mögliche Zusatzbeträge:

- Wochenbeträge für jede Woche, die der Studiengang mehr als 30 Wochen und drei Tage im akademischen Jahr dauert: £ 33,15 bis £ 63,15 (ÖS 757 bis ÖS 1.443).
- Reisekostenzuschüsse (nur in Ausnahmefällen: das Stipendium beinhaltet bereits Beträge für Reisekosten)
- Ferienzuschüsse in Fällen finanzieller Not: max. £ 53,50 (ÖS 1.222) wöchentlich
- Behindertenzuschüsse: jährlich max. £ 1.000 (ÖS 22.848) für zusätzliche Kosten, max. £ 4.000 (ÖS 91.392) für nichtmedizinische Hilfe, für die gesamte Ausbildung max. £ 3.000 (ÖS 68.544) für Spezialausstattung
- Wenn zusätzlich zur Wohnung am Studienort eine zweite Wohnung für Angehörige erhalten wird: jährlich £ 540 (ÖS 12.338)
- Für Studierende, die über 26 Jahre alt sind und die letzten drei Jahre vor Kursbeginn mindestens £ 12.000 (ÖS 274.177) versteuerbares Einkommen verdient haben: jährlich max. £ 880 (ÖS 20.106)

- Für Angehörige (jährlich):

für den Ehegatten	£ 1.525	(ÖS 34.843)
für das erste Kind, wenn alleinstehend andere Kinder:	£ 1.525	(ÖS 34.843)
unter 11	£ 320	(ÖS 7.311)
11 bis 15	£ 640	(ÖS 14.622)
16 bis 17	£ 845	(ÖS 19.307)
18 bis 25	£ 1.215	(ÖS 27.760)

Zusätzlich zum Stipendium kann ein **Darlehen** (*loan*) aufgenommen werden. Der Studierende kann die Höhe des Darlehens bis zu einem vorgegebenen Maximalbetrag selbst wählen.

Folgende jährliche Höchstbeträge für Darlehen gelten für 1990/91:

	ganzes Studienjahr	letztes Jahr
Studenten, mit eigenem Wohnsitz in London	£ 420 (ÖS 9.596) £ 460 (ÖS 10.510)	£ 310 (ÖS 7.083) £ 340 (ÖS 7.768)
Studenten, die bei den Eltern wohnen	£ 330 (ÖS 7.540)	£ 240 (ÖS 5.484)

Für das Abschlußjahr sind die Höchstbeträge niedriger, weil die Sommerferien nach Abschluß nicht mehr mit einem Darlehen gefördert werden.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens müssen jährlich eingebracht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Wunsch des Studierenden in einer, zwei oder drei Raten.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Es wird kein bestimmter Studienerfolg verlangt. Der Student muß in seinen Kursen die meiste Zeit anwesend sein. Die Anspruchsdauer besteht über die normalerweise vorgesehene Länge der Ausbildung. Wird die vorgesehene Zeit überschritten, können die *LEAs* die Zahlung bis zum Abschluß der Ausbildung verlängern.

Die Höhe der Stipendien hängt vom **eigenem Einkommen**, ausgenommen Einkünfte aus Arbeit und dem Einkommen der **Eltern** und des **Ehegatten** ab.

Die Eltern sind nicht gesetzlich verpflichtet, einen Beitrag zu den Studienkosten zu leisten bzw. den *LEAs* Auskünfte über ihre Einkommenssituation bekanntzugeben. Aber wenn die Eltern die Auskunft verweigern, wird kein Stipendium gewährt!

Der Elternbeitrag wird aus dem Jahreseinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem Studienjahr, für welches die Höhe des Stipendiums festgesetzt wird, vorausgeht, abzüglich gewisser Absetzbeträge errechnet. Ab einem verbleibenden Einkommen von £ 11.500 (ÖS 262.753) wird ein Elternbeitrag erwartet. Dieser beträgt in diesem Fall

£ 45 (ÖS 1.028). Bei einem Einkommen von £ 15.000 (ÖS 342.722) wird ein Beitrag von £ 433 (ÖS 9.893) erwartet und ab einem verbleibenden Einkommen von £ 44.946 (ÖS 1.026.930) wird von einem Höchstbeitrag von £ 5.800 (ÖS 132.519) ausgegangen. Der Elternbeitrag wird vom jeweils zu rechnenden Stipendienbetrag abgezogen.

Kein Elternbeitrag wird erwartet, wenn

- der Studierende das 25. Lebensjahr erreicht hat, bevor das Studienjahr begonnen hat für welches die Stipendienhöhe festgesetzt wird,
- beide Eltern gestorben sind,
- der Studierende mindestens zwei Jahre lang vor Beginn des Studienjahres verheiratet war,
- der Studierende sich mindestens drei Jahre lang durch eigene Einkünfte selbst erhalten hat.

In diesen genannten Fällen gilt der Studierende als unabhängiger Student (*independent student*). Einkünfte von Stiefeltern werden nicht berücksichtigt.

Das Einkommen des **Ehegatten** wird nur dann berücksichtigt, wenn kein Elternbeitrag in Frage kommt. Ab einem jährlichen Einkommen des Ehepartners von £ 9.100 (ÖS 207.918) wird ein Beitrag erwartet, in diesem Fall £ 10 (ÖS 228). Bei einem verbleibenden Einkommen von £ 15.000 (ÖS 342.722) wird ein Beitrag von £ 870 (ÖS 19.878) in Rechnung gestellt und der Höchstbeitrag von £ 5.800 (ÖS 132.519) wird ab einem Einkommen von £ 36.060 (ÖS 823.902) erwartet.

Eigene Einkünfte werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht durch Arbeit verdient werden. Berücksichtigt werden jedenfalls anderweitige Förderungen. Wenn diese das Ausmaß des Unterhaltsbedarfs und der Studiengebühren erreichen oder überschreiten, gilt der Studierende als geförderter Student (*assisted student*) und kann kein staatliches Stipendium erhalten.

Für Studierende, die nicht in die *assisted student* - Kategorie fallen, werden bis zu £ 2.995 (ÖS 68.430) an anderweitigen Förderungen nicht berücksichtigt. Beträge, die über £ 2.995 hinausgehen, werden vom Stipendium abgezogen.

Andere Einkünfte, die nicht aus Arbeit verdient sind, können zwar nicht bewirken, daß der Student in die *assisted student* - Kategorie fällt, werden aber ab einer Höhe von £ 615 (14.052) berücksichtigt. Nicht in Rechnung gestellt werden Kinderbeihilfen, Behindertenpensionen u.ä. Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge können abgesetzt werden.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Der jeweils aktuelle Rückzahlungsbetrag wird von Beginn des Darlehens an jährlich entsprechend der Inflation angepaßt, das bedeutet, daß der Realwert gleich bleibt. Die Anpassung erfolgt mit dem Einzelhandelspreisindex (*Retail Prices Index - RPI*). Für die Anpassung am 1. September 1990 beträgt die Steigerungsrate 9,8%.

Die Rückzahlungsfrist beginnt im April nach der Beendigung oder dem Abbruch der Ausbildung und dauert im allgemeinen fünf Jahre. Sieben Jahre beträgt die Rückzahlungsfrist, wenn für fünf Studienjahre oder länger ein Darlehen aufgenommen wurde.

Die Rückzahlung erfolgt in gleichen monatlichen Raten, die jährlich an die Indexsteigerung angepaßt werden.

Bei niedrigem Einkommen können die Rückzahlungen für ein Jahr ausgesetzt werden. Dafür darf das Einkommen höchstens 85% des nationalen Durchschnittseinkommens betragen. Für 1990/91 bedeutet das ein monatliches Bruttoeinkommen von höchstens £ 965 (ÖS 22.048). Es wird grundsätzlich nur das eigene Einkommen in Rechnung gestellt. Wenn das Einkommen entsprechend niedrig bleibt, kann die Rückzahlung beliebig lange ausgesetzt werden. Die Indexanpassung der verbleibenden Rückzahlungssumme läuft weiter.

Nach 25 Jahren Rückzahlungsfrist oder wenn der Rückzahlungspflichtige das 50. Lebensjahr erreicht (das 60., wenn er mit der Ausbildung nach dem 39. Lebensjahr begonnen hat), werden alle verbleibenden Schulden getilgt.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt den *local education authorities (Leas)*.

Für die Verwaltung der Darlehen ist die regierungseigene *Student Loans Company Limited* mit dem Sitz in Glasgow zuständig.

Die Hilfsfonds (*access funds*) werden von den Hochschulen verwaltet.

2.2.5 Statistik

Ein Gesetzliches Stipendium (*mandatory award*) erhielten 1987/88 in England und Wales 404.300 Studenten, das sind 66% aller Studierenden in *full time* und *sandwich courses*.

Die Zahl der freiwilligen Stipendien (*discretionary awards*) betrug 166.400, das entspricht einem Anteil von 27%.

Die durchschnittliche jährliche Stipendienhöhe betrug für die gesetzlichen Stipendien £ 1.244 (ÖS 28.423) und für die freiwilligen Stipendien £ 726 (ÖS 16.588).

Maximale jährliche Stipendienhöhe in London (ohne Zusatzbeträge): £ 2.845 (ÖS 65.003)

Für Darlehen – das *loans system* wurde erst 1990 eingeführt – liegen keine statistischen Angaben vor.

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Wenn über mindestens ein Semester eine ausländische Hochschule besucht wird und der geförderte Studiengang diesen Auslandsaufenthalt notwendig vorschreibt, werden im Rahmen der staatlichen Stipendien (*mandatory awards*) folgende jährliche Grundbeträge (*maintenance grants*) gewährt:

£ 3.425 (ÖS 78.255)
für Dänemark, Finnland, Japan, Norwegen, Schweden, Schweiz und Taiwan
(*highest-cost countries*)

£ 3.080 (ÖS 70.372)
für Australien, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, Niederlande (*higher-cost countries*)

£ 2.670 (ÖS 61.004)
für Kanada, Hongkong, Indonesien, Italien, Luxemburg, Neuseeland, USA und UdSSR (*high-cost countries*)

£ 2.265 (ÖS 51.751)
für alle anderen Länder.

Auch die zusätzlichen Wochenbeträge (*extra weeks attendances*) sind nach diesen Kostenniveaus zwischen £ 47,30 und £ 87,50 (ÖS 1.081 bis ÖS 1.999) pro Woche gestaffelt. Wenn der verlangte Kurs 44 Wochen im Studienjahr oder länger dauert, werden die Wochenbeträge für alle 52 Wochen ausbezahlt.

Unterstützungen, die ein Studierender im Rahmen der Austauschprogramme COM-MET oder ERASMUS erhält, werden nicht auf sein eigenes Einkommen angerechnet.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es ist keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung vorgesehen.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Zur zusätzlichen Förderung dienen die Hilfsfonds (*access funds*). Die Vergabe von Unterstützungen im Rahmen der Hilfsfonds obliegt den Hochschulen. Sie sollen in erster Linie soziale Härten, z. B. den Wegfall früherer Sozialleistungen, die mit dem neuen System gestrichen wurden, ausgleichen.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Folgende **Schwächen** des bisherigen Systems haben zur aktuellen Einführung der *top up loans* geführt:

- zu große Abhängigkeit der Studierenden von elterlichen Beiträgen,
- eine inadäquate Finanzierung vieler Studierender aus dem System der Sozialbeihilfen (Arbeitslose, Einkommenszuschuß, Wohnkostenzuschuß),
- zu geringe Unterstützungshöhen – viele Studierende waren privat verschuldet,
- der zu geringe Beitrag, der vom Studierenden selbst erwartet wurde, begünstigte eine zu wenig realistische Einstellung in bezug auf den Arbeitsmarkt.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Abgesehen von den oben genannten Schwächen sind die Beteiligungsquoten an Hochschulausbildung – entsprechend den Zielvorstellungen – bis jetzt ständig gestiegen.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Literatur:

- CENTRAL STATISTICAL OFFICE (Hg.): Annual Abstract of Statistics 1990; London 1990
- DEPARTMENT OF EDUCATION AND SCIENCE (Hg.): Statistical Bulletin; Student awards in England and Wales : 1987-88; London 1990.
- DEPARTMENT OF EDUCATION AND SCIENCE (Hg.): Top-up loans for students; London 1988.
- DEPARTMENT OF EDUCATION AND SCIENCE (Hg.): Grants to students; a brief guide 1990-91; London 1990.
- DEPARTMENT OF EDUCATION AND SCIENCE (Hg.): Loans for students; a brief guide 1990-91; London 1990.
- HER MAJESTY'S STATIONERY OFFICE (Hg.): The Education (Mandatory Awards) Regulations 1989; London 1989.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hg.): Studentenhandbuch; Studieren in Europa; Brüssel - Luxemburg 1990.
- RESEARCH SERVICES LIMITED (Hg.): Student income and expenditure survey 1988/89; London 1989.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

DEPARTEMENT OF EDUCATION AND SCIENCE

Elizabeth House, North Entrance
York Road, London SE 1 7 PH
Tel.: 071/32 10 433
Ansprechpartner: Mr. Potter

BRITISH COUNCIL

Spring Gardens 10, West Block
Tel.: 930 8466/4303, 4845
Ansprechpartner: Mrs. Stanoglovic, Mrs. Stuart Cathleen

VEREINIGTE STAATEN

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Grundstipendium und zusätzliche verzinsten, miteinander kombinierbare Darlehen

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit + 1 Jahr Vermögen und Einkommen der Eltern, des Partners und des Studierenden werden berücksichtigt

*Darlehensrückzahlung: Beginn: zwischen 6 und 9 Monaten nach Studienende
60 Tage nach Erhalt des Darlehens
Dauer: 10 Jahre
Raten: monatlich zwischen mind. ÖS 420 und ÖS 700. Zahlungsaufschub und -aussetzung sind möglich*

*Förderungsquote: Pell Grant: 23,8%
Guaranteed Student Loan Program: 27,5%
Insgesamte Förderungsquote über 70%*

Durchschnittliche Förderungshöhe: Pell Grant ÖS 20.757

Maximale Förderungshöhe: Pell Grant ÖS 32.214

Für eine allgemeine durchschnittliche und maximale Förderungshöhe sind keine einheitlichen Angaben möglich, da durch die vielen Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Förderungsprogramme die Beträge sehr unterschiedlich sind und sich oft relativ hohe Gesamtsummen ergeben.

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das amerikanische Hochschulsystem gliedert sich in zwei Grundtypen: **öffentliche und private Universitäten und Colleges** und **berufsbezogene Hochschulen**.

An den Universitäten wird in Verbindung von Lehre und Forschung wissenschaftlicher Unterricht erteilt. Eine berufsbezogene Ausbildung erfolgt an Fachhochschulen, wie *professional schools, technical schools, vocational schools, business schools, correspondence schools*.

Eine Reihe privater und öffentlicher Universitäten und Colleges bieten **internationale Studienlehrgänge** für Spezialausbildung in verschiedensten Wissenschaftsbereichen an.

Ein wesentlicher Bestandteil des amerikanischen Hochschulsystems ist die gesetzlich geforderte **Akkreditierung** der Universitäten und Colleges. Die Inskription an diesen ist Voraussetzung für den Erhalt eines Stipendiums innerhalb der staatlichen Förderungsprogramme und für die Anerkennung eines Studiums in den verschiedenen Bundesstaaten.

Der Akkreditierungsprozeß erfolgt durch private, anerkannte Akkreditierungsgesellschaften, die aus einem Expertenteam und Universitätsmitgliedern bestehen. Zur Zeit gibt es in den Vereinigten Staaten 3.500 Institute für Evaluation und Akkreditierung.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die Studienlehrgänge bestehen aus Zwei- und Vierjahresprogrammen. Daneben gibt es noch Studienprogramme mit der Dauer von 6 Monaten und einem Jahr.

Die Mindeststudiendauer richtet sich nach den Programmen und beträgt z. B. bei einem 4-Jahresprogramm nach Erfahrungswerten fünf Jahre.

Das akademische Jahr beginnt im September und endet im Juni. Die Einteilung der Studienjahre erfolgt entweder in Semester, Trimester oder Quartale.

Eine Besonderheit stellt z. B. die Einteilung in 4-1-4, 5-1-5 oder 5-5-1 dar. Dies bedeutet zwei vier- bzw. fünfmonatige Zeitabschnitte und ein Monat, in dem eine spezielle Konzentration auf ein bestimmtes Studienprojekt angeboten wird.

Es gibt fünf Grundarten von Studienabschlüssen, die von US-Colleges und Universitäten angeboten werden.

ASSOCIATE degree (*Associate of Arts – AA, Associate of Science – AS*): Für diesen Abschluß ist ein zweijähriges Vollzeitstudium erforderlich.

BACCALAUREATE degree: Die Dauer zur Erlangung dieses Ausbildungsgrades beträgt vier Jahre und ist Voraussetzung für höhere Studienabschlüsse.

BACHELOR'S degree (B): Die Studiendauer des Vollzeitstudiums beträgt 4 Jahre.

MASTER'S degree (*Master of Arts – MA, Master of Science – MS*): Als postgraduiertes Vollzeitstudium erfordert die Ausbildung noch ein bis zwei weitere Studienjahre nach Erlangung des Bachelor's degree.

DOCTORATE degree (D): Das höchste postgraduierte Vollzeitstudium verlangt noch zwei zusätzliche Jahre nach dem Master's degree und eine Dissertation auf der Basis wissenschaftlicher Forschungsarbeit und dauert normalerweise noch drei bis fünf Jahre.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

In den Vereinigten Staaten wurden im Studienjahr 1989/90 **13,5 Mio** Studenten gezählt. Davon sind 5,8 Mio Teilzeitstudenten (*part-time students*), die weniger als 75% des angebotenen Studienprogrammes belegen. 55% von diesen sind in den öffentlichen Zweijahresprogrammen (*public two-year institutions*) und 45% in den Vierjahresprogrammen (*four-year institutions*) inskribiert. Durch diese part-time Inskriptionen stieg die Zahl der Gesamtinskriptionen trotz eines seit 1981 zu verzeichnenden Rückganges der traditionellen Collegestudenten im Alter von 18 bis 24 Jahren auf fast 6 Mio Teilzeitstudenten an. Zu dieser Zahl sind auch noch solche (*unclassified*) Teilzeitstudenten hinzuzufügen, die nicht einen akademischen Grad erwerben wollen (*non-degree seeking students*), sondern aus beruflichen Weiterbildungsgründen studieren. Das Ausbildungsniveau dieses Studentenanteiles von 12% der Gesamtzahl an Studierenden wird als *pre-baccalaureate* oder *post-baccalaureate* bezeichnet. Diese Studenten besuchen vor allem öffentliche Institutionen (viermal mehr Inskriptionen als in privaten Schulen), die die entsprechenden Programme anbieten.

Private, renommierte Universitäten mit hohen Ausbildungskosten haben einen größeren Anteil an Studenten der „upper class“ als solche, die öffentlich und kostengünstig sind. Dort finden sich zum größten Teil Studierende der „middle and lower class“ mit einem Jahreseinkommen von weniger als US-\$ 30.000 (ÖS 420.186), die somit auch den Hauptanteil an Stipendienbezieher ausmachen.

Akademikerquote:

Bevölkerungszahl in den USA 1988: 246,329 Mio

Anteil der Akademiker an der Wohnbevölkerung 1988: 12,2%

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem sechsten Lebensjahr und endet normalerweise mit Erreichung des 18. Lebensjahres.

Es bestehen drei verschiedene Modelle von Einheitsschulen:

1. 8 Jahre **Grundschule** (*primary school*) und 4 Jahre **Oberschule** (*high school*) mit Abschlußprüfung (*high school diploma*).
2. 6 Jahre **Grundschule** und 6 Jahre **Oberschule** mit Abschluß.
3. 6 Jahre **Grundschule** und je nach Wahl 3 Jahre *junior high school* und 3 weitere Jahre *senior high school*.

Die meisten Abschlüsse führen zur allgemeinen Studienberechtigung an einer Universität oder einem College.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Als allgemeine Studienberechtigung gilt das *high school diploma* oder staatlich anerkannte, gleichwertige Prüfungen (*Recognized Equivalent of High School Diploma*). Als solche gelten das *GED – General Education Development Certificate* und das *State Certificate*. In manchen Fällen kann auch die betreffende Universität selbst die Berechtigung erteilen, wenn die Altersgrenze von 18 Jahren (*age of compulsory school attendance*) erreicht ist.

Viele, vor allem private Universitäten haben quantitative und qualitative Zulassungsbeschränkungen.

Eignungstests (*scholastic aptitude test*) und persönliche Gespräche werden durchgeführt, um die Besten der Antragsteller auszuwählen.

Für die Zulassung ausländischer Studenten an eine der amerikanischen Universitäten muß neben der allgemeinen Qualifikation für ein Universitätsstudium der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift erbracht werden. Die erforderlichen Tests (*Michigan Test, TOEFL*) werden entweder schon im Heimatland selbst oder an der gewünschten Universität durchgeführt.

1.1.6 Studiengebühren

Die Studiengebühren in den USA sind im Vergleich zu anderen Ländern überdurchschnittlich hoch. An den privaten Universitäten und Colleges liegen die durchschnittlichen Ausbildungskosten für das jeweilige Studienprogramm zwischen **US-\$ 5.000** (ÖS 70.031) und **17.000** (ÖS 238.105). Die staatlichen und gemeindeeigenen Universitäten und Colleges erheben Unterrichtsgebühren, die im Durchschnitt zwischen **US-\$ 3.000** (ÖS 42.018) und **9.000** (ÖS 126.056) betragen.

Studenten, die eine Stipendienförderung erhalten, wird ein gewisser Nachlaß bei den Unterrichtsgebühren gewährt bzw. werden diese bei der Stipendienberechnung mitberücksichtigt.

Für ausländische Studenten gibt es generell keine Ausnahmebestimmungen bezüglich der Studiengebühren.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über Anerkennung von ausländischen Studien und Abschlüssen entscheiden in den USA verschiedene staatliche und private Organisationen, sowie in manchen Fällen die Universitäten und Colleges selbst.

Auskünfte über Fragen der Evaluation von ausländischen Studien erteilen die regionalen Privatorganisationen sowie die zwei zentralen Stellen *Division of Eligibility and Agency Evaluation* und *Council on Postsecondary Accreditation* in Washington.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Im allgemeinen besteht die Unterhaltspflicht der Eltern nur bis zum 18. Lebensjahr, und sie sind nicht verpflichtet, für Kosten einer Universitätsausbildung und dergleichen aufzukommen. Es wird jedoch von Seiten des Staates erwartet, daß die Eltern entsprechend ihrer Einkommenssituation einen angemessenen Kostenbeitrag zur Ausbildung ihrer Kinder leisten.

1.2.2 Indirekte Förderungen

Als indirekte Förderungen können Kinderbeihilfe (*child support*), Familienbeihilfe für Kinder im gemeinsamen Haushalt (*aid to families with dependent children*) und Arbeitslosenunterstützung (*unemployment benefit*) genannt werden.

Daneben bieten die einzelnen Universitäten noch kulturelle und soziale Aktivitäten sowie Betreuung und Beratung an. *Transportation allowance* als Schulfahrtunterstützung ist möglich.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die Höhe der Lebenshaltungskosten hängt von den jeweiligen Universitätsgebühren und Wohnungskosten ab und schwankt sehr stark zwischen den privaten und öffentlichen Universitäten und Colleges.

Im folgenden werden zwei Beispiele für die Gesamtkosten im Studienjahr 1990/91 angeführt.

	Universität New York (privat)	Universität Marshall (öffentlich)
Wohnungs und Nahrungsmittelkosten	US-\$ 3.357 (ÖS 93.141)	US-\$ 3.357 (ÖS 47.019)
Universitätsgebühren	US-\$ 14.470 (ÖS 202.670)	US-\$ 3.444 (ÖS 48.237)
Lebenshaltungskosten insgesamt	US-\$ 22.470 (ÖS 314.719)	US-\$ 6.801 (ÖS 95.256)

Die Kosten für **Bücher** und sonstiges **Unterrichtsmaterial** schwanken zwischen **US-\$ 350** (ÖS 4.902). Für **persönliche Ausgaben** liegen die Kosten an der New York University bei **US-\$ 1.000** (ÖS 14.006), was als Höchstgrenze angesehen werden kann, und die Kosten für **fremde Verkehrsmittel** betragen **US-\$ 320** (ÖS 4.482). Dieser Betrag schwankt, da er stark von den unterschiedlichen Entfernungen, die in den USA bekannterweise sehr groß sind, abhängig ist.

1.2.4 Mindeststandards

Für die USA sind keine Angaben über den Mindeststandard möglich, da das Sozialnetz und -system in den einzelnen Bundesstaaten verschieden ist.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Über Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst gibt es keine einheitlichen Angaben.

Graduierte Absolventen eines Colleges zwischen 25 und 34 Jahren verdienen im Durchschnitt 27% mehr als High-School-Absolventen. Diese Einkommensdifferenz steigt mit den Jahren, sodaß sie im Alter zwischen 35 und 44 Jahren bereits durchschnittlich 154% beträgt.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Im Bundesstaat New York lag das durchschnittliche Jahreseinkommen im April 1988 zwischen US-\$ 30.000 (ÖS 420.186).

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Rechtspolitisch wird die Auffassung vertreten, die Ausbildungskosten des Studierenden durch den Staat mitzutragen, wenn das eigene Einkommen und/oder die zu erwartenden finanziellen Beiträge der Familie nicht ausreichen.

Sozialpolitisch wird das Ziel verfolgt, Einkommensunterschiede in den Bevölkerungsschichten auf dem Bildungssektor auszugleichen, indem durch staatliche Unterstützung jedem die gleichen Ausbildungsmöglichkeiten gewährt werden.

Bildungspolitisch weist das amerikanische System hohe Flexibilität und Mobilität auf, die sich vor allem in einem außerordentlich großen Angebot an Ausbildungsstätten und Ausbildungsprogrammen ausdrückt.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Da die Hochschulausbildung in den Vereinigten Staaten nicht in den Verantwortungsbereich und unter die Kontrolle der Bundesregierung fällt, sondern in die Verantwortlichkeit der einzelnen Bundesstaaten, ist eine einheitliche gesetzliche Regelung für die Studienförderung nicht gegeben.

Die staatlichen Studienförderungsprogramme beruhen auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, wie dem *Higher Education Act of 1965* und den *Higher Education Amendments* der nachfolgenden Jahre.

2.1.3 Arten der Förderung

Direkte staatliche und private Förderungsprogramme sind:

- Sozialstipendien
- Begabtenstipendien
- Leistungsstipendien
- Darlehen
- finanzielle Unterstützung von Studentenarbeitsplätzen (CWS)

Im Gegensatz zu Österreich gibt es weder Schülerfreifahrten noch – ermäßigungen. Als indirekte Förderungen gelten steuerfreie Einkommensteile, wie z. B. *child support, aid to families with dependent children, unemployment benefits*.

2.1.4 Bezieherkreis

Gemäß den verschiedenen staatlichen und privaten Studienfinanzierungsprogrammen sind die erforderlichen Berechtigungskriterien für den Erhalt eines Stipendiums unterschiedlich. Generell jedoch sind für ein vom U. S. Department of Education verwaltetes Programm zur Studienfinanzierung eine der folgenden Grundvoraussetzungen gefordert:

1. US-Staatsbürger oder *national* (d. h. nicht nur amerikanische Staatsbürger, sondern auch solche, die in American Samoa oder auf Swain's Island geboren sind).
2. Bürger und Bewohner der Pacific Islands (Marshall Islands, the Federated States of Micronesia und Palau).
3. Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA (Bestätigung der Aufenthaltsgenehmigung durch die Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde *INS – Immigration and Nationalization Service* ist vorzuweisen).
4. Einzelpersonen, die die behördliche Aufenthaltsgenehmigung vorweisen können und beabsichtigen, entweder amerikanische Staatsbürger zu werden oder die Vereinigten Staaten als ständigen Wohnsitz zu wählen.
5. Einwanderer aus Kuba und Haiti.
Politisch anerkannte Flüchtlinge und Asylanten.

Für den Erhalt einer direkten staatlichen Förderung (*Federal student financial aid*) aus den *Title IV programs* des Department of Education muß der Student als ordentlicher Hörer an einer der 8000 *colleges, universities, graduate oder professional schools, vocational schools, technical schools, correspondence schools* oder *hospital schools of nursing* inskribiert sein. Als zeitliche Voraussetzung für eine Stipendienförderung gilt eine Mindeststundenanzahl (*half time*), die sich nach der Einteilung des akademischen Jahres in Semester, Trimester oder Quartale richtet.

Das Mindestalter für Studienanfänger beträgt 18 Jahre. Ausländische Studenten (außer die unter 2.–5. genannten Personen) haben keinen Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderung.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Im Fiskaljahr 1987 betragen die Gesamtkosten für *Pell Grants* US-\$ 3,8 Mrd (ÖS 53,2 Mrd). Für das Finanzjahr 1991 sind bereits US-\$ 4,8 Mrd (ÖS 67,2 Mrd) als Studienbeihilfen veranschlagt.

Die Darlehenssumme der *Guaranteed Student Loans* betrug im Fiskaljahr 1989 US-\$ 12,5 Mrd (ÖS 175,1 Mrd).

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Für die zahlreichen privaten Universitäten und Colleges spielen die nichtstaatlichen Geldquellen und privaten Förderer und Gönner eine sehr große Rolle.

GRANTS, LOANS und *SCHOLARSHIPS* als Formen von Stipendien und Darlehen stammen von privaten Institutionen wie Stiftungen, Fonds, Universitäten, Hinterlassenschaften und Geschenken. Einzelpersonen, verschiedene regionale Berufsgruppen, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Handelsorganisationen, Clubs, Militäreinrichtungen und andere Gruppen treten als private Geldgeber auf. Angaben über die Höhe der indirekten Förderungen liegen keine vor.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Grundsätzlich basiert das amerikanische Förderungssystem auf dem *financial need*, d. h. Ausbildungskosten abzüglich des zu erwartenden Familienbeitrages ergeben die notwendige Stipendienhöhe.

Das U. S. Department of Education bietet sieben Finanzierungsprogramme als Stipendien und Darlehen an, die untereinander kombiniert werden können (*financial aid package*):

- | | | |
|----------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Verlorene Zuschüsse: | 1. <i>Pell Grants</i> | } <i>Campus-based Program</i> |
| | 2. <i>SEOG</i> | |
| Darlehen: | 3. <i>CWS</i> | |
| | 4. <i>Perkins Loans</i> | |
| | 5. <i>Stafford Loans</i> | |
| | 6. <i>Plus Loans</i> | |
| | 7. <i>Supplemental Loans</i> | |

Im folgenden sind nun die sieben staatlichen Stipendienförderungsprogramme einzeln beschrieben:

1. **PELL GRANTS** – Für Studenten, die zum ersten Mal ein *Pell Grant* beanspruchen und noch kein *baccalaureate or first professional degree* besitzen, wurde im Studienjahr 1989/90 ein Maximalbetrag von US-\$ 2.300 (ÖS 32.214) gewährt. Die Anspruchshöhe richtet sich nach dem *Pell Grant Index (PGI)*, der von den zuständigen Universitäten, abhängig von deren Ausbildungskosten, aufgrund des *Student Aid Report (SAR)* berechnet wird.

Abhängig vom jeweils gewählten Vier- oder Fünfjahresprogramm beträgt die maximale Anspruchsdauer 5 oder 6 Jahre. Die Auszahlungsmodalitäten werden von den Universitäten selbst bestimmt. Die Auszahlungen müssen jedoch mindestens zweimal im Jahr oder einmal pro Semester, Trimester oder Quartal erfolgen. Für die Antragstellung sind bei den *Pell Grants* ausnahmslose Fristen und Endtermine gesetzt.

CAMPUS-BASED PROGRAMS – Als solche werden die drei zusammengefaßten Studienfinanzierungsprogramme **SEOG**, **CWS** und **PERKINS LOANS**, die im folgenden beschrieben werden, bezeichnet. Sie werden an die Universitäten und Colleges, die an diesen Programmen teilnehmen, vergeben, und von dem zuständigen Administrator für Studienfinanzierungshilfe verwaltet, der auch die an die Universität gebundenen Geldmitteln an die Studenten verteilt.

Folgende charakteristische Merkmale sind für alle drei Studienförderungssysteme gleich:

- Inskription von weniger als *half time* möglich
- Fristen für Antragstellungen werden von den Universitäten selbst festgesetzt
- Da jede Universität oder jedes College nur eine gewisse Summe für jedes Programm zur Verfügung hat, gibt es bei Ausschöpfung aller Finanzressourcen in diesem Rahmen keine Unterstützungsmöglichkeit mehr.

2. *Supplemental Educational Opportunity Grants (SEOG)*

Dieses Stipendium wird für außerordentliche finanzielle Bedürftigkeit gewährt und vor allem an Pell-Grant-Bezieher ausbezahlt. Für das Studienjahr 1989/90 betrug die Stipendienhöhe zwischen US-\$ 100 (ÖS 1.400) und 4.000 (ÖS 56.025). Bei einem Betrag von US-\$ 500 (ÖS 7.003) oder weniger erfolgt die Auszahlung einmal im Jahr, ansonsten gleich den Maßregelungen bei den *Pell Grants*.

3. *College Work Study (CWS)*

Als besondere Form eines Stipendiums bietet das *CWS* graduierten und nicht graduierten Studenten die Möglichkeit, durch Arbeit die Ausbildungskosten mitzutragen. Ein Teil des erhaltenen Lohnes wird aus dem Budget des Bundesstaates und der andere von der Universität oder dem Arbeitgeber bezahlt, der entweder die Universität selbst ist oder eine *non-profit community agency or a for-profit organization*.

4. *Perkins Loans*

Diese werden vor allem graduierten und nicht graduierten Studenten gewährt, die außerordentlicher finanzieller Unterstützung bedürfen und auch die Berechtigungsvoraussetzungen für den Erhalt eines *Pell Grant* erfüllen. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den jeweiligen Studienprogrammen und -zeiten des Antragstellers und liegt zwischen US-\$ 4.500 (ÖS 63.028) und 18.000 (ÖS 252.112). Die *Perkins Loans* werden von den Universitäten und Colleges, die als Darlehensgeber auftreten, ohne staatliche Vorschriften individuell vergeben. Für alle gleich ist jedoch der zur Zeit festgesetzte fünfprozentige Zinssatz. Die Auszahlung erfolgt zumindest zweimal im Jahr oder bei US-\$ 500 (ÖS 7.003) und weniger nur einmal.

Die nun folgenden drei Darlehensformen werden als **FEDERAL GUARANTEED LOAN PROGRAMS** bezeichnet, haben den gleichen Finanzierungsweg und können miteinander kombiniert werden, wobei aber immer nur die Differenz zwischen Ausbildungskosten und anderen Finanzierungsquellen als Darlehen gewährt wird.

5. *Stafford Loans*

Im Unterschied zu den anderen Darlehen werden die früher als *Guaranteed Student Loans* bezeichneten Darlehen von verschiedenen Geldgebern finanziert. Dazu gehören Banken, Kreditinstitute, Darlehensgesellschaften und postsekundäre Institutionen. Die Darlehen sind durch eine in jedem Bundesstaat vertretene *State Guarantee Agency* abgesichert und weiters durch die Bundesregierung selbst rückversichert für Ausfälle (z. B. durch Unfall, Körperbehinderung, Ableben), Rückzahlungsverzögerungen und Zahlungsunfähigkeit. In der für den Stipendiaten zinsfreien Studienzeit übernimmt der Staat die Zinsenzahlung und einen prozentuellen Zuschlag, den er auch während der Rückzahlung durch den Stipendienempfänger selbst an den Darlehensgeber bezahlt. Für eine vierjährige Darlehensrückzahlung beträgt der Zinssatz seit Juli 1988 8% und erhöht sich nach Ablauf der vier Jahre auf 10%. Jeder Darlehensnehmer hat 5% der Gesamtsumme als Gebühr (*origination fee*) und 3% als Absicherung für Zahlungsverzug oder -unfähigkeit an den Darlehensgeber zu bezahlen. Stornogebühren werden im Falle von Ableben oder ständiger und hundertprozentiger Körperbehinderung nicht verrechnet.

Abhängig von Ausbildungszeit und -stand beträgt das Darlehen zwischen US-\$ 2.625 (ÖS 36.766) und 7.500 (ÖS 105.047) pro Jahr. Die höchstmögliche Gesamtsumme innerhalb des Stafford-Loan-Programmes, die als Darlehen gewährt wird, ist für ein *undergraduate* und *graduate* Gesamtstudienprogramm US-\$ 17.250 (ÖS 241.607).

6. *Parent Loan Program (Plus)*

Diese Darlehen werden gleich den *Stafford Loans* von Banken, Kreditinstituten und Darlehensgesellschaften vergeben. Die berechtigten Darlehensempfänger sind hier ausnahmslos Eltern studierender Kinder, die in dieser Art zu den Ausbildungskosten beitragen wollen und dafür aber keinen Nachweis finanzieller Bedürftigkeit erbringen müssen. Als Eltern gelten Mutter, Vater, Adoptiveltern und gesetzlicher Vormund. Die Darlehenshöhe beträgt pro Kind und Jahr in einer *undergraduate* oder *graduate school* (Universität oder College) maximal US-\$ 4.000 (ÖS 56.025). Für eine Kombination von *undergraduate* und *graduate school* beträgt die maximale Höhe für ein Kind in der vorgesehenen Studienzeit US-\$ 20.000 (ÖS 280.124).

Die Zinshöhe wird jährlich angepaßt und betrug im Jahre 1989/90 12%. Die Gesamtsumme des Darlehens wird den Eltern, deren Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, direkt per Scheck ausbezahlt.

7. *Supplemental Loans for Students (SLS)*

Diese Darlehen werden von den gleichen Geldgebern gewährt wie bei den *Stafford* und *Plus Loans*, und erfordern keinen Nachweis finanzieller Bedürftigkeit. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung ist jedoch wie auch bei den *Plus Loans* von Seiten des Darlehensgeber möglich. Die maximale Darlehenshöhe, abhängig von der geforderten Studienzeit (pro Jahr oder alle Jahre zusammen), und der Zinssatz sind wie bei den *Plus Loans*. Förderungsberechtigt sind graduierte, nicht graduierte, unabhängige Studenten sowie *professional students*.

Die Gesamtsumme des Darlehens wird an die Schule geschickt, die sie an die Stipendiaten in zwei oder mehreren Auszahlungen verteilt.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Generell gelten für den Erhalt eines staatlichen Stipendiums folgende Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit
- Studienberechtigungsprüfung
- Inskription in einem förderungsberechtigten Studienprogramm mit der vorgeschriebenen Mindestanzahl an Unterrichtsstunden
- amerikanische Staatsbürgerschaft oder berechtigte Nichtstaatsbürgerschaft
- Studienerfolg
- kein Zahlungsverzug bei bereits bestehenden Darlehen

Zusätzlich muß noch eine schriftliche Erklärung über den Wahrheitsgehalt der Antworten betreffend das Drogenmißbrauchsgesetz, persönliche Daten und die Darlehensrückzahlungsbestimmungen abgegeben werden.

Studienerfolg:

Die Beurteilung des qualitativen Studienerfolges unterliegt allgemein den Universitäten und Colleges. Hat der Studierende am oder nach dem 1. Juli 1987 zum ersten Mal ein Stipendium erhalten und für ein mehr als zweijähriges Studienprogramm inskribiert, so muß er am Ende des 2. Studienjahres einen „C“-average als positive durchschnittliche Beurteilung des Studienerfolges nachweisen.

Generell bestimmen in Anlehnung an *Regulations* die Universitäten den quantitativen Studienerfolg. Die vorgesehene Studienzeit von z. B. 4 Jahren soll um nicht mehr als 1 Jahr überschritten werden.

Soziale Bedürftigkeit:

Grundsätzlich ist, unter Mitberücksichtigung des Einkommens der Eltern, Partner oder des gesetzlichen Vormundes, für die Gewährung eines Stipendiums finanzieller Bedarf nachzuweisen. Ausnahmen davon bilden die Leistungs- und Begabtenstipendien, die *Plus Loans* und *Supplemental Loans for Students*.

Der finanzielle Bedarf errechnet sich aus den Ausbildungskosten (*cost of attendance*) abzüglich dem zu erwartenden Familienbeitrag (*expected family contribution - EFC*).

Einkommen, Vermögen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern werden in Berechnungsmethoden (*need analysis*), die vom Gesetz festgelegt wurden, für die Erstellung der Höhe des möglichen Familienbeitrages herangezogen. Studierende, deren Eltern sich weigern, finanzielle Auskünfte zu erteilen, erhalten in der Regel kein Stipendium.

Reicht die Höhe des Familienbeitrages nicht aus, die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten abzudecken, so kommen bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen die staatlichen Förderungsprogramme zur Anwendung. Im Studienjahr 1988/89 waren es 1,7 Mio Studenten, deren Eltern keinen Familienbeitrag leisten konnten. Davon kamen 99% der Stipendienempfänger von *Pell Grants* aus Familien, deren jährliches Einkommen unter US-\$ 15.000 (ÖS 210.093) lag.

Für Information und Beratung über die verschiedenen Koordinationsmöglichkeiten der staatlichen Stipendien und Darlehen stehen den Studierenden an jeder Universität eigene Beratungsstellen (*financial aid office*) zur Verfügung.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Für die Darlehensrückzahlung gelten je nach Form des Darlehens verschiedene Rückzahlungsbestimmungen. Generell beträgt für alle die Rückzahlungsdauer 10 Jahre. Die Rückzahlungspflicht beginnt zwischen sechs und neun Monaten nach Beendigung des Studiums oder 60 Tage nach Erhalt des Darlehens. Die monatliche Mindestrate beträgt zwischen US-\$ 30 (ÖS 420) und 50 (ÖS 700), und der Zinssatz liegt zwischen 5 und 12% oder wird jährlich neu festgesetzt. Für Zahlungsaufschub, Stornierungen und andere Zahlungsverzögerungen gelten zahlreiche Ausnahmebestimmungen. Informationen darüber erteilen die Universitäten und zuständigen Beratungsstellen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die zentrale Organisation der Stipendienverwaltung obliegt dem **Ministerium für Unterricht** (*Department of Education*) mit folgenden Hauptabteilungen:

- Office of Student Financial Assistance - *OSFA*
- Debt Collection and Management Assistance Service - *DCMAS*
- Federal Student Aid Information Center.

An jeder Universität befindet sich eine eigene Stipendienberatungs- und -verwaltungsstelle.

2.2.5 Statistik

Im Studienjahr 1989/90 erhielten 3,2 Mio Studenten ein *Pell Grant*. Das sind 23,8% der insgesamt 13,4 Mio Studierenden. Die maximale jährliche Höhe: **US-\$ 1.482** (ÖS 20.757). Insgesamt wurden für *Pell Grants* US-\$ 4,5 Mrd (ÖS 63 Mrd) ausgegeben.

Die Höhe des *SEOG* (*Supplemental Educational Opportunity Grant*) liegt zwischen **US-\$ 100** (ÖS 1.400) und **4.000** (ÖS 56.025).

Die Anzahl der Darlehensempfänger im Studienjahr 1988/89 von den insgesamt 13 Mio Studenten betrug für das *Guaranteed Student Loan Program*:

<i>STAFFORD LOAN</i>	- 2,8 Mio	- 21,9%
<i>PLUS LOAN</i>	- 149.678	- 1,2%
<i>SLS</i>	- 568.140	- 4,4%

Aufgrund der zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten aus den verschiedenen Förderungsprogrammen sind auch die Stipendienhöhen unterschiedlich und daher nicht einheitlich erfaßbar.

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Es bestehen keine ausdrücklichen staatlichen Förderungen für Studien im Ausland. Im Zuge von Studentenaustauschprogrammen können bereits bestehende Förderungen für Auslandsaufenthalte weiter bezogen werden.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Für außerordentlich begabte und hochqualifizierte graduierte und postgraduierte Studenten werden in Wettbewerbsverfahren staatliche und private Stipendien (*merit-based aid*) vergeben.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Neben den vom Department of Education verwalteten Studienförderungsprogrammen gibt es noch weitere Stipendien, die vom *Department of Health and Human Service* und vom *Department of the Interior* vergeben werden. Ausbildungsprogramme und Förderungen (*benefits, scholarships*) werden auch von militärischen Einrichtungen, wie *The Army, Navy, Air Force, Marine Corps* und *Veterans* angeboten und vom *Department of Defense* verwaltet.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Vorzüge:

- außerordentlich großes Angebot an Förderungsmitteln mit ausschöpfenden Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Geldquellen

Schwächen:

- durch die unüberschaubare Fülle an Förderungsprogrammen und -möglichkeiten ist nicht genügend Transparenz für den Einzelnen gegeben
- große Abhängigkeit der Antragsteller von der Beratung durch die jeweiligen Stipendienverwaltungsstellen
- ein überdimensionaler Verwaltungsapparat zur Bewältigung der Stipendienförderungsprogramme und Darlehensrückzahlungsverfahren
- hoher staatlicher Budgetaufwand durch ausstehende Darlehensrückzahlungen

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Durch ständig angepaßte sozial- und wirtschaftspolitische Bildungsmaßnahmen wurden die Zielvorstellungen weitgehend verwirklicht, allen Staatsbürgern unabhängig vom sozialen Status den gleichen Zugang zu den verschiedenen Universitäten zu ermöglichen.

Offen bleibt aber die Lösung des Zeitproblems arbeitender Studenten (ca. 50%), für die die Höhe des Stipendienbeitrages oft nicht ausreicht, die Ausbildungskosten abzudecken.

Mag auch das große Angebot an Förderungsmöglichkeiten auf den ersten Blick als äußerst positives Ergebnis der Bildungspolitik erscheinen, so führen dennoch organisatorische und inhaltliche Bestimmungen des Stipendienförderungssystems zu fallweisen Überforderungen des Verwaltungsapparates, der Ausbildungsstätten und des einzelnen Studierenden.

Literatur:

U. S. DEPARTMENT OF EDUCATION (Hg.) (Office of Student Financial Assistance): The Federal Student Financial Aid Handbook 1990 - 91: Federal Student Aid Fact Sheet 1990 - 91.

U. S. DEPARTMENT OF EDUCATION (Hg.) (Office of Postsecondary Education, Office of Student Financial Assistance):

Pell Grant End of Year Report 1988 - 89; Program Summary Book for 1987 - 88.

AMERICAN COUNCIL ON EDUCATION (Hg.) (Office of Legislative Analysis): Pell Grant Status Report November 1990; Federal Student Aid Packages - Academic Year 1986 - 87, Washington.

NATIONAL ASSOCIATION OF STUDENT FINANCIAL AID ADMINISTRATORS (Hg.): The Advisor, Washington 1990 - 91.

ELS LANGUAGE CENTERS (Hg.): U. S. University Guidebook 1990 - 91.

NATIONAL UNIVERSITY CONTINUING EDUCATION ASSOCIATION (Hg.):

Lifelong Learning Trends, April 1990, Washington.

GEORGETOWN UNIVERSITY: Profile for schools and candidates, 1990.

NEW YORK UNIVERSITY: New York University Bulletin, 1990 - 92.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (Hg.): Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Wien 1989.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

2343 Massachusetts Ave., N. W., Washington, D. C. 20008

Tel.: 202/483 4474, 667 8158

Fax: 202/483 2743

Ansprechpartner: Botschaftsrat Dr. B. Zimburg

NATIONAL ASSOCIATION OF STUDENT FINANCIAL AID ADMINISTRATORS

1920 L. Street, N. W., Suite 200, Washington, D. C. 20036

Tel.: 202/785 0453

Fax: 202/785 1487

Ansprechpartner: Joan Holland, Executive Vice President

ASSOCIATION OF AMERICAN UNIVERSITIES

1 Dupont Circle, N. W., Suite 730, Washington, D. C. 20036

Tel.: 202/466 5030

Fax: 202/775 9242

Ansprechpartner: Robert Rosenzweig, President

NATIONAL UNIVERSITY CONTINUING EDUCATION ASSOCIATION

1 Dupont Circle, N. W., Suite 615, Washington, D. C. 20036

Tel.: 202/659 3130

Fax: 202/785 0374

Ansprechpartner: Dr. Kay Kohl, Executive Director

COUNCIL ON POSTSECONDARY ACCREDITATION

1 Dupont Circle, N. W., Suite 305, Washington, D. C. 20036

Tel.: 202/452 1433

Fax: 202/331 9571

Ansprechpartner: Dr. Thurston E. Manning, President

DEPARTMENT OF EDUCATION

7th D. Street South West, Washington, D. C. 20036

Tel.: 202/708 8391

Ansprechpartner: William Moran

GEORGETOWN UNIVERSITY

(Office of Financial Aid)

Washington, D. C. 20057

Tel.: 202/687 4547

Ansprechpartner: Joe Burkhart, Associate Director

I. ÜBERSICHT

1. STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

a) ARTEN DER FÖRDERUNG

In **allen Ländern** gibt es staatliche Studienförderung als **soziale Förderung**.

Eine **Förderung von Auslandsstudien** ist auch in **den europäischen Ländern** gegeben, nicht aber in den USA.

Ausdrückliche staatliche **Leistungsförderung** gibt es nur in **FRANKREICH** und in **ÖSTERREICH**.

Für **indirekte Förderung** werden in **BELGIEN, DEUTSCHLAND, FRANKREICH** und **ÖSTERREICH** große Budgetbeträge ausgegeben.

b) BEZIEHERKREIS

In **allen Ländern** wird jeweils die eigene Staatsbürgerschaft für den Erhalt einer Förderung vorausgesetzt. Zusätzlich sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

	BELGIEN	DEUTSCH- LAND	FRANKREICH	NIEDER- LANDE
Staatsbürger eines EG-Landes	wenn sie selbst oder die Eltern in B gearbeitet haben oder arbeiten	müssen vorher in D gewohnt und gearbeitet haben. Zusammenhang zw. Arbeit u. Studium	wenn sie selbst oder die Eltern in F gearbeitet haben oder arbeiten	wenn sie selbst oder die Eltern in NL gearbeitet haben oder arbeiten
Ausländer	wenn die Familie mindestens seit zwei Jahren in B lebt	Heimatlose; Ausl. mit ständigem Wohnsitz in D, wenn ein Elternteil D Staatsbürger ist; wenn sie vorher 5 Jahre in D gewohnt u. gearbeitet haben oder ein Elternteil 3 Jahre	wenn die Familie mindestens seit zwei Jahren in F lebt	wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung für unbestimmte Zeit haben

ZUSAMMENFASSUNG

Anerkannte Flüchtlinge	ja	ja	ja	ja
	ÖSTERREICH	SCHWEDEN	SCHWEIZ	V. KÖNIGREICH
Staatsbürger eines EG-Landes	nein (außer s. u.)	nein (außer s. u.)	nein (außer s. u.)	wenn sie selbst oder deren Eltern im UK arbeiten
Ausländer	wenn sie in Ö maturiert haben und gemeinsam mit den Eltern in Ö gelebt haben und steuerpflichtig waren	wenn sie sich aus einem anderen Grund als um zu studieren seit mindestens 2 Jahren in S aufhalten und dort arbeiten und als Einwanderer anerkannt sind	wenn sie eine Niederlassungsbewilligung haben	wenn sie vorher drei Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz im UK hatten

Anerkannte Flüchtlinge	nein	ja	ja	ja
-------------------------------	------	----	----	----

USA

Ausländer Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA
Bewohner der Pacific Islands
Einwanderer aus Kuba und Haiti

Anerkannte Flüchtlinge	ja
-------------------------------	----

Altersgrenze (bei Studienbeginn):

BELGIEN: 35	ÖSTERREICH: 40
DEUTSCHLAND: 30	SCHWEDEN: über 45 keine Förderung
FRANKREICH: 26	SCHWEIZ: 40 ZÜRICH, keine ST.GALLEN
NIEDERLANDE: 29	VEREINIGTES KÖNIGREICH: keine
	USA: keine

c) STAATLICHER BUDGETAUFWAND

Budgetaufwand für direkte Förderungen (fett gedruckt: Anteil am Bruttosozialprodukt in Promille):

BELGIEN:	-	-	-
DEUTSCHLAND (1990):	DM 2,2 Md.	(ÖS 17,2 Md.)	140

ZUSAMMENFASSUNG

FRANKREICH (1990):	FF 3,2 Md.	(ÖS 7,1 Md.)	71
NIEDERLANDE (1989):	NLG 2,3 Md.	(ÖS 17,0 Md.)	702
ÖSTERREICH (1990):		ÖS 699 Mio.	56
SCHWEDEN (1988):	SEK 3,2 Md.	(ÖS 5,5 Md.)	300
SCHWEIZ (1989):	SF 76,6 Mio.	(ÖS 548 Mio.)	28
KANTON ZÜRICH:	SF 16,7 Mio.	(ÖS 120 Mio.)	
KANTON ST. GALLEN:	SF 5,1 Mio.	(ÖS 36 Mio.)	
VEREINIGTES KÖNIGREICH: 1988	£ 624 Mio.	(ÖS 14,3 Md.)	172
USA: a) Pell Grants (1990/91)	US-\$ 4,8 Md.	(ÖS 67,2 Md.)	
b) Student Loans (1989)	US-\$ 12,5 Md.	(ÖS 175,1 Md.)	

2. SOZIALSTIPENDIEN

a) ART DER FÖRDERUNG

BELGIEN: Stipendium; (an manchen Universitäten ist ein zusätzliches zinsloses **Darlehen** möglich)

DEUTSCHLAND: je zur Hälfte: **Zuschuß** + zinsloses **Darlehen**

FRANKREICH: Stipendium; (für Studierende, die kein Stipendium erhalten, gibt es die Möglichkeit für ein zinsloses **Darlehen**)

NIEDERLANDE: Grundstipendium + verzinste **Darlehen** + **Zusatzstipendium**

ÖSTERREICH: Studienbeihilfe

SCHWEDEN: Grundstipendium + verzinste **Darlehen**; bei maximaler Förderungshöhe macht das Grundstipendium ca. 30% aus

SCHWEIZ: Stipendium; (zusätzliches verzinste **Darlehen** ist möglich)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Stipendium + zusätzliches verzinste **Darlehen**

USA: Grundstipendium und zusätzliche verzinste, miteinander kombinierbare **Darlehen**.

b) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Soziale Bedürftigkeit:

BELGIEN: Das versteuerbare Jahreseinkommen des Studierenden oder seiner Eltern oder anderer Personen, die für seinen Unterhalt sorgen, darf folgende Beträge nicht überschreiten:

BFR 348.400 (ÖS 129.500),

wenn sich der Studierende selbst erhält

BFR 824.200 (ÖS 306.355),

wenn das Familienoberhaupt drei Personen zu erhalten hat

DEUTSCHLAND: Einkommen von Eltern, Ehepartner und Einkommen und Vermögen des Studierenden mindern ab einer Freibetragsgrenze die Förderungshöhe. Freibetrag für Eltern ohne weiteres Kind: DM 1.750 (DM 21.000 im Jahr) (ÖS 164.319)

FRANKREICH: Die Höhe der Förderung hängt vom eigenen Einkommen bzw. vom Einkommen der Eltern oder des Ehepartners ab.

NIEDERLANDE: Das Einkommen der Eltern oder des Partners kann nur zu einer Verminderung des Zusatzstipendiums und des Darlehens führen. Das Grundstipendium ist davon unabhängig.

Jährlicher Freibetrag der Eltern ohne weiteres Kind: NLG 12.500 (ÖS 90.659)

ÖSTERREICH: Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und des Ehegatten und eigenes Einkommen und Vermögen wird vom möglichen Förderungsbetrag abgezogen.

Jährlicher Freibetrag der Eltern ohne weiteres Kind: ÖS 143.000

SCHWEDEN: Das Einkommen der Eltern bzw. des Ehepartners wird nicht berücksichtigt. Eigenes Einkommen oder Vermögen vermindert zuerst das Stipendium und dann das Darlehen. Freibetrag: jährlich SEK 68.000 (ÖS 117.164)

SCHWEIZ: Einkommen und Vermögen des Studierenden und seiner Eltern wird berücksichtigt.

Jährlicher Freibetrag der Eltern (ohne weiteres Kind):
unter SF 15.000 (ÖS 107.430)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern und des Ehepartners, eigenes Einkommen nur insofern es nicht durch Arbeit verdient wird.

Jährlicher Freibetrag der Eltern:
unter £ 11.500 (ÖS 262.753)

Die Darlehen sind von jeglichem Einkommen unabhängig.

USA: Der zu erwartende Familienbeitrag der Eltern, des Ehegatten, das eigene Einkommen und Vermögen werden von den Ausbildungskosten abgezogen.

Studienerfolg:

BELGIEN: Es darf kein Studienjahr wiederholt werden. Wenn ein Jahr wiederholt wird, kann das Recht auf Förderung wiedererlangt werden, indem zwei aufeinanderfolgende Studienjahre erfolgreich absolviert werden.

DEUTSCHLAND: Förderung nur für die Dauer der Regelstudienzeit (plus ein Jahr Studienabschlußförderung). Ab dem fünften Semester wird Bescheinigung über bestandene Zwischenprüfung bzw. ordentlichen Studienerfolg verlangt.

FRANKREICH: Der Studierende muß Fortschritte machen. Die Beurteilung obliegt der Universität.

NIEDERLANDE: Der Student muß wirklich studieren. Die gesetzliche Studiendauer von vier Jahren darf um maximal zwei Jahre überschritten werden.

ÖSTERREICH: Nach dem zweiten Semester müssen bestimmte Prüfungen nachgewiesen werden. Ab dann darf die Regelstudienzeit für jeden Studienabschnitt nur um ein Semester überschritten werden.

SCHWEDEN: Die Regelstudiendauer darf höchstens um ein Jahr überschritten werden. Drei Viertel der Prüfungen im Jahr müssen positiv absolviert werden.

SCHWEIZ: Die Regelstudiendauer darf höchstens um ein Jahr überschritten werden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Die normale Studiendauer muß eingehalten werden.

USA: Die vorgeschriebene Studienprogrammdauer soll eingehalten werden.

c) ORGANISATION DER STIPENDIENVERWALTUNG

BELGIEN: zentrale Stipendienstelle

DEUTSCHLAND: Regionale – und Landesämter für Ausbildungsförderung

FRANKREICH: Erziehungsministerium

NIEDERLANDE: Ministerium f. Unterricht und Wissenschaften

ÖSTERREICH: Studienbeihilfenbehörde

SCHWEDEN: zentrale Studienförderungsbehörde

SCHWEIZ: Kantonale Stipendienstellen

VEREINIGTES KÖNIGREICH: lokale Erziehungsbehörden

USA: Ministerium für Unterricht
Stipendienverwaltungsstellen der Universitäten

d) STATISTIK

Anteil der Förderungsbezieher:

BELGIEN: –

DEUTSCHLAND: (BRD 1988) 25%

NIEDERLANDE: (1990 ca.) 94%

ÖSTERREICH: (1990) 10%

SCHWEDEN: (1988) über 70%

SCHWEIZ: (1990) 16%

VEREINIGTES KÖNIGREICH: 66% (+ 27% freiwillige Stipend.)

Durchschnittliche jährliche Förderungshöhe:

USA: (1989) Pell Grant: 23,8%

Guaranteed Student Loan Program: 27,5%

Insgesamt über 70%

Durchschnittliche jährliche Förderungshöhe:

BELGIEN: -

DEUTSCHLAND: (1988) DM 6.960 (ÖS 54.460)

FRANKREICH: -

NIEDERLANDE: (1990) ca. NLG 8.000 (ÖS 58.021)

ÖSTERREICH: (1990)

SCHWEDEN: (1988) SEK 28.402 (ÖS 48.937)

SCHWEIZ: (1990) SF 6.179 (ÖS 44.254)

St. Gallen: SF 6.170 (ÖS 44.190)

Zürich: SF 6.421 (ÖS 45.987)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: (1988) £ 1.244 (ÖS 28.423)

USA: (1989/90) Pell Grant US-\$ 1.482 (ÖS 20.757)

Maximale jährliche Förderungshöhe:**(eigener Wohnsitz, ohne besondere Zuschläge)**

BELGIEN: (1990) BF 82.500 (ÖS 30.665)

DEUTSCHLAND: (1990) DM 9.780 (ÖS 76.526)

FRANKREICH: (1990) FF 16.236 (ÖS 36.271)

NIEDERLANDE: (1990) NLG 13.009,32 (ÖS 94.353)

ÖSTERREICH: (1990) ÖS 53.500

SCHWEDEN: (1990) SEK 51.825 (ÖS 89.294)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: (1990) £ 2.845 (ÖS 64.984)

USA: (1989/90) Pell Grant US-\$ 2.300 (ÖS 32.214)

Eine allgemeine Förderungshöhe kann aufgrund der vielen Kombinationsmöglichkeiten der Stipendienprogramme nicht angegeben werden.

e) DARLEHENSRÜCKZAHLUNG

BELGIEN: Keine staatlichen Darlehen.

DEUTSCHLAND: Darlehen sind zinsfrei.

Ab 5 Jahre nach Ende der regulären Studiendauer; Frist: 20 Jahre; monatliche Raten zu mindestens DM 200 (ÖS 1.565).

Verschiedene teilweise Erlaßmöglichkeiten aus sozialen Gründen und wegen hervorragender Leistungen.

FRANKREICH: Zinsfreies Darlehen muß innerhalb von 10 Jahren nach Studienende zurückgezahlt werden.

NIEDERLANDE: Verzinste Darlehen. Ab 2 Jahre nach Studienende; Dauer: 15 Jahre; monatliche Raten zu mindestens NLG 100 (ÖS 725).

ÖSTERREICH: Keine Darlehen

SCHWEDEN: Verzinstes Darlehen. Ab 6 Monate nach Studienende; Dauer: höchstens bis zum Alter von 66; jährlicher Rückzahlungsbetrag: 4% des Jahreseinkommens.

SCHWEIZ: Verzinstes Darlehen. Ab 5 Jahre nach Studienende; jährlicher Rückzahlungsbetrag: nach Punktesystem.

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Inflationsanpassung bei Darlehen. Ab April nach Studienende; Dauer: 5-7 Jahre; monatliche Raten.

USA: Verzinste Darlehen. Zwischen 6 und 9 Monaten nach Studienende oder 60 Tage nach Erhalt des Darlehens;
Dauer: 10 Jahre; monatliche Raten.

II. AUFFALLENDE BESONDERHEITEN

1. EUROPÄISCHE FÖRDERUNGSSYSTEME ALLGEMEIN

In allen Ländern ist der Anteil der **Geförderten** mehr oder weniger **erheblich höher** als in **ÖSTERREICH**.

In allen Ländern, außer in **ÖSTERREICH**, gibt es in irgendeiner Form die Möglichkeit eines **Darlehens**. In **DEUTSCHLAND**, den **NIEDERLANDEN**, **SCHWEDEN** und dem **VEREINIGTEN KÖNIGREICH**, sind die Darlehen wesentlicher Bestandteil des Studienförderungssystems.

Als **Problem mit den Darlehen** wird in vielen Ländern genannt, daß gerade Studierende aus den einkommensschwachen Schichten eine Scheu davor haben, ein Darlehen zur Studienfinanzierung aufzunehmen.

In allen Ländern, außer in **ÖSTERREICH**, sind **anerkannte politische Flüchtlinge** automatisch mit den **Inländern gleichgestellt**, wenn es um die Berechtigung zum Erhalt einer Förderung geht.

2. BELGIEN

Studienförderung geschieht in **BELGIEN** wie in **ÖSTERREICH** auf Beihilfenbasis in Form von **Zuschüssen**, **Darlehen** werden von privaten oder halb-privaten Fonds vergeben.

3. DEUTSCHLAND

Auffällig ist in **DEUTSCHLAND** die Bestimmung des **Verhältnisses von Zuschuß und Darlehen** mit je 50% von der Summe, die **im Einzelfall** jeweils zuerkannt wird. (Eine ähnliche Regelung gibt es sonst in keinem der Länder).

Bemerkenswert ist auch die besondere (geschlechtsunspezifische) Würdigung der **Kindererziehung**: Ausnahme bei der Altersgrenze, Ratentilgung bei der Darlehensrückzahlung. **Leistungsförderung** wird ebenfalls durch **Erlässe bei der Darlehensrückzahlung** bewerkstelligt und ist dadurch in das System der sozialen Förderung integriert.

4. FRANKREICH

In **FRANKREICH** werden die Stipendien in Form von **Zuschüssen** gewährt. **Zinsfreie Darlehen** sind für Studierende vorgesehen, die keine Stipendien erhalten.

Auffällig ist die niedrige Höhe der Förderungen.

5. NIEDERLANDE

Auffallend ist die Zielvorstellung einer **teilweisen finanziellen Selbständigkeit der Studierenden gegenüber ihren Eltern**. Entsprechend ist das Grundstipendium nicht vom elterlichen Einkommen (und vom Einkommen des Partners) abhängig. Folge davon ist auch ein extrem hoher Anteil an Geförderten.

Eine Besonderheit ist die Konstruktion des Systems: Zum **Grundstipendium** kommt ein **Darlehen** und ein **Zusatzstipendium**. Die Verminderung durch Einkommen betrifft dann zuerst das Zusatzstipendium, dann das Darlehen und (nur mehr bei eigenem Einkommen) zuletzt das Grundstipendium. Entsprechend groß ist der Anteil der geförderten Studenten und der aufgewendete Budgetbetrag.

Auch in den NIEDERLANDEN wird die **Kindererziehung** durch entsprechende **Zuschläge** und Ausnahmeregelungen bei der Darlehensrückzahlung besonders gefördert.

6. SCHWEDEN

In SCHWEDEN wird die **Unabhängigkeit von den Eltern** noch stärker betont: Die Höhe der Studienförderung hängt nur vom eigenen Einkommen ab.

Obwohl der Anteil des Stipendiums an der Gesamtförderungssumme ab 1989 erheblich erhöht wurde, spielt in SCHWEDEN das **Darlehen mit rund 70% der Gesamtsumme** die vergleichsweise **größte Rolle**. Das eigene Einkommen mindert auch zuerst das Stipendium und dann erst das Darlehen.

Auffällig **unkompliziert** ist der **Modus der Darlehensrückzahlung**: Zurückzuzahlen sind 4% des Jahreseinkommens.

Eine **geringe Budgetbelastung durch die Vergabe der Darlehen** wird dadurch erzielt, daß der Staat zur Finanzierung selbst Kredite aufnimmt.

7. SCHWEIZ

Auffallend am Förderungssystem der SCHWEIZ ist die große Unterschiedlichkeit der einzelnen Kantone und die generell eher niedrige Förderungshöhe.

8. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die lokalen Erziehungsbehörden können an Studierende, die die Bedingungen für die gesetzlichen Stipendien nicht erfüllen, nach eigenem Ermessen **freiwillige Stipendien** vergeben.

Bemerkenswert ist, daß sich beim eigenen Einkommen des Studierenden nur **Einkommen, welches nicht durch Arbeit verdient wurde**, mindernd auf die Stipendienhöhe auswirkt.

Die **zusätzlichen Darlehen** sind unabhängig von jeglichem Einkommen.

9. VEREINIGTE STAATEN

Die einzigartige Besonderheit liegt in der vielfältigen **Kombinationsmöglichkeit** von **Grundstipendium** und den verschiedenen **Darlehen**.

Die Höhe der Förderungsbeiträge richtet sich, abgesehen vom eigenen Einkommen und Vermögen, nach den jeweiligen Ausbildungskosten, die bei privaten Universitäten viel höher liegen als bei den staatlichen. Auffallend unterschiedlich sind daher die jeweiligen Stipendienhöhen, für die ein Durchschnittsbetrag aufgrund der vielen Kombinationsformen nicht anzuführen ist.

Als Besonderheit gilt auch die Aufnahme von Darlehen durch Eltern studierender Kinder. Ebenso bemerkenswert ist der hohe Anteil arbeitender Studenten im Vergleich zu den europäischen Ländern, wo die Form des College Work Study weitgehend unbekannt ist.

Generell ist festzustellen, daß das Förderungssystem in den Vereinigten Staaten weitaus ziel- und ausbildungsorientierter aufgebaut ist als in den vergleichbaren Ländern Europas.